

# Jahrbuch

der

Gruppe Preußen—Schlesien  
(Schlesischer Forstverein)  
im Deutschen Forstverein

für 1937

Herausgegeben von dem  
Gruppenführer

Preußischen Landesforstmeister **Schulz**  
in Oppeln

6

Breslau 1938

Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1

Bz 26820  
136486 II

1937

517005



15.

2002-08-22



136486

1937

II

# Inhaltsverzeichnis

## A.

### Verhandlungen der 3. (91.) Hauptversammlung in Löwenberg in Schlesien

Erster Tag: 14. Oktober 1937

	Seite
1. Eröffnung und Begrüßung . . . . .	5—6
2. Geschäfts- und Kassenbericht . . . . .	7—9
3. Tagungsort für 1938 . . . . .	9—10

Zweiter Tag: 15. Oktober 1937

#### Vorträge:

1. „Neues aus der Forstgesetzgebung“ Okt. 1936 bis Okt. 1937.  
Berichterstatter: Oberforstmeister Freysoldt in Breslau 11—38
2. „Einzelstammpflege und Wertleistung“  
Berichterstatter: Professor Dr. Wiedemann-Eberßwalde 40—50
3. „Neues aus Forstwirtschaft und Technik“  
Berichterstatter: Preuß. Forstassessor Klose-Doppeln . . 50—67
4. Aussprache über die vorstehenden Vorträge . . . . . 67—75
5. „Wie verträgt sich Wald und Wild?“  
Berichterstatter: Stadtförstmeister Redritz-Benzig . . 75—91
6. Aussprache über diesen Vortrag . . . . . 91—95
7. Bericht über den Waldbegang am 16. Oktober 1937 von Stadtförstmeister Beck-Löwenberg . . . . . 96—98

## B.

### Personalien

Mitgliederverzeichnis nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 99—118

### Anhang

Führer nebst Karte für den Waldbegang am 16. Oktober 1937 im Löwenberger Stadtforst.



### 3. (91.) Hauptversammlung der Gruppe Preußen—Schlesien (Schlesischer Forstverein) im Deutschen Forstverein

vom 14.—16. Oktober 1937 in Löwenberg in Schlesien

Die 3. (91.) Hauptversammlung der Gruppe Preußen—Schlesien (Schles. Forstverein) fand am 14.—16. Oktober 1937 in Löwenberg in Schlesien statt. Sie nahm ihren Anfang am **Donnerstag, dem 14. Oktober**, mit einem Begrüßungsabend, den der Gruppenführer, Landforstmeister Schulz-Doppeln, durch ein Horrido auf den Führer und Reichskanzler und den Reichsforstmeister eröffnete. In seiner Begrüßungsansprache bewillkommnete der Gruppenführer die zahlreich erschienenen Vereinsangehörigen und Gäste, insbesondere die Vertreter von Partei und Behörden sowie des Deutschen Forstvereins der Tschechoslowakischen Republik. Sein besonderer Dank und Gruß galt dem Bürgermeister der gastlichen Stadt Löwenberg, Dr. Lohmann, und dem Leiter des städtischen Forstamtes, Forstmeister Bedt, die sich bereitwilligst der Arbeit der örtlichen Vorbereitungen für die Tagung und der Lehrwanderung in den Stadtwald unterzogen hatten. Der Gruppenführer gab der Freude der Teilnehmer darüber Ausdruck, daß auch bei dieser Versammlung der Altbürgermeister von Löwenberg,

Herr **K a u**, anwesend war, der im Jahre 1902 bei der letzten Versammlung, die der Schlesiſche Forstverein in Löwenberg abhielt, die Gaſtſtadt vertrat, ebenso das Ehrenmitglied des Vereins, Herr Hofrat **K l o p f e r**, der bei jener Tagung im Jahre 1902 einen besonders interessanten Vortrag über das damals neue Gebiet der Herstellung von Zucker und Alkohol aus Holz gehalten hatte. — Mit herzlichsten Worten begrüßte hierauf der Bürgermeister der Stadt, Herr Dr. **L o h m a n n**, den Schlesiſchen Forstverein in den Mauern der 700jährigen Stadt Löwenberg. Er hat die erschienenen Versammlungsteilnehmer, es als einen Beweis dafür, wie willkommen sie der Stadt und ihren Bewohnern seien, ansehen zu wollen, daß die Stadt zum Empfange des Schlesiſchen Forstvereins Blumen- und Flaggenschmuck angelegt habe, und wünschte der Tagung einen guten und erfolgreichen Verlauf.

Als Leiter des örtlich zuständigen Regierungsforstamtes hieß Herr Landforstmeister **F r e s e - V i e g n i z** die Versammlung in seinem Bezirk willkommen und richtete auch die Grüße des dienstlich am Erscheinen verhinderten Regierungspräsidenten von **V i e g n i z** aus.

Im Namen des Deutschen Forstvereins in der Tschechoslowakischen Republik dankte Herr Forsttrat **R i e d e l - C h u c h e l n a** für die Einladung. Sein Verein habe, wie alljährlich, durch Entsendung eines Vertreters sein regstes Interesse an der reichsdeutschen Forstwirtschaft bekunden wollen, zumal es viele gemeinsame Sorgen seien, die die Wälder hüben und drüben umschwebten.

Nach einem Dank für die von den Vorrednern für den Verlauf der Tagung ausgesprochenen Wünsche gedachte der Gruppenführer der seit der letzten Hauptversammlung verstorbenen Vereinsmitglieder, nämlich

1. des Preuß. Forstmeisters a. D. **L ü k e** in Breslau,
2. des Forstmeisters und Forstschuldirektors **R i e g e r** in Reichenstein,
3. des Preuß. Forstassessors v. **B a r d e l e b e n** in Breslau.

Die Versammlung ehrte das Gedächtnis der Dahingegangenen durch Erheben von den Plätzen.

In hergebrachter Weise wurden sodann die Vereinsmitglieder ehrend erwähnt, die im laufenden Jahre ein Mitgliedsjubiläum feiern, nämlich

1. Stadt Sprottau, Mitglied seit 1862,
2. Stadt Liegnitz, Mitglied seit 1867.

Zur Berichterstattung über die Geschäfts- und Kassenlage der Gruppe erhielt nunmehr der Geschäfts- und Kassenführer das Wort.

Regierungs-Oberinspektor König-Breslau:

Wiederum habe ich die Ehre, den Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäfts(Kalender)jahr 1936 zu erstatten.

Nach der Tagung in Bad Landeck am 11./12. Oktober 1936 haben besondere Sitzungen des Führerrates nicht stattgefunden, weil hierzu keine besondere Veranlassung vorlag. Nennenswerte Ereignisse in bezug auf den Forstverein sind auch nicht eingetreten.

Nun zunächst zum Mitgliederstand. Nach dem letzten Geschäftsbericht für 1935 — abgedruckt im Jahrbuch für 1936, Seite 8 ff. — hatten wir einen Mitgliederbestand von

333 ordentl. u. 5 Ehrenmitgl.

Im Laufe des Geschäftsjahres 1936		
find neu eingetreten: . . . . .	39	"
hinzugetreten 1 Ehrenmitglied		
(Geh. Rat Dr. Herrmann) . . . . .	1	"
	mithin: 372 ordentl. u. 6 Ehrenmitgl.	

dagegen sind folgende Abgänge eingetreten:

a) durch Tod . . . . .	5	"	1	"
b) durch Austritt, Umzug usw. . . . .	13	18	"	—
Mithin verblieben am 31. 12. 1936 = 354 ordentl. u. 5 Ehrenmitgl.				

Gegen das Vorjahr also mehr 21 ordentliche Mitglieder, was wohl mit Freuden begrüßt werden kann. Immerhin stehen noch, wie ich aus den Waldbestandsübersichten ersehen habe, in Schlesien mehrere hundert Waldbesitzer beiseite, die noch nicht den Anschluß an unsern Verein gefunden haben. Ich werde nicht müde, die verehrten Mitglieder wiederholt zu bitten, doch noch für weitere Mitglieder zu werben. Herr Forstmeister Freitag-Breslau hat uns allein drei neue Mitglieder zugeführt, was dankbar anerkannt wird.

## Kassenbericht.

Nach dem Kassenbericht für 1935 — abgedruckt im Jahrbuch für 1936, Seite 9 ff. — hatten wir am 31. 12. 1935 einen Vermögensbestand von . . . . . 2772,85 RM. (einschl. 1800,— RM. in Wertpapieren).

Die Einnahmen im Geschäftsjahr 1936 betragen:

1. Beiträge:

a) Reste aus 1935 . . . . .	=	15,— RM.	
b) laufende für 1936 . . . . .	=	<u>2264,—</u> "	2279,— RM.
2. Aus dem Verkauf von Jahrbüchern . . . . .		17,— "	
3. An Zinsen von Kassenbeständen und Wertpapieren .		145,03 "	
4. Verschiedene Einnahmen . . . . .		72,30 "	
5. Beiträge für den Deutschen Forstverein Berlin .		<u>3180,—</u> "	

Summe aller Einnahmen: 8466,18 RM.

Die Ausgaben betragen:

1. Kosten der Hauptversammlung . .	525,60 RM.	
(Hiervon gehen ab 50,70 RM. Überschuß der Tagung in Bad Landeck, die unter Nr. 4 der Einnahmen nachgewiesen sind.)		
2. Für die Herausgabe des Jahrbuches .	960,25 "	
3. Reisekostenvergütungen . . . . .	24,60 "	
4. Beiträge für andere Vereine . . . . .	10,— "	
5. Verwaltungskosten . . . . .	604,25 "	
6. Druckkosten, Portokosten usw. . . . .	133,82 "	
7. Beiträge für den Deutschen Forstverein Berlin . . . . .	<u>3180,—</u> "	

Summe aller Ausgaben: 5438,52 RM.

Es verbleibt ein Bestand von . . . . . 3027,66 RM.

Gegen das Vorjahr 1935 also ein Mehr von 254,81 RM. Die Einnahmen aus Beiträgen haben sich gegen das Vorjahr erhöht um rund

59.— **W.** Die Ausgaben konnten gesenkt werden bei den Kosten für die Herausgabe des Jahrbuches und bei den Reisekosten. Ich hoffe, daß wir auch im neuen Geschäftsjahr mit diesen Sätzen auskommen werden. Die Einnahmen lassen sich nur steigern durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl. Daher die nochmalige Bitte: „Werben Sie weitere Mitglieder!“ Damit schließe ich meinen Bericht und glaube, dargetan zu haben, daß unsere Finanzen als geordnet anzusehen sind, und zwar aus eigener Kraft.

Nach einem Dankesworte des Gruppenführers für die Ablegung des Geschäftsberichtes und die mit gewohnter Hingabe und Gewissenhaftigkeit erledigte Kassenführung und nach Einsetzung von Kassenprüfern zur Abnahme der Rechnungen (Forstmeister **O l b e r t** und Forstmeister **D r. S i c h**) wurde daraufhin in die Beratung über den Ort der Tagung im Jahre 1938 und die Verhandlungsgegenstände eingetreten, die folgendes Ergebnis hatte:

Nach festem Brauch wechselt der Tagungsort in regelmäßiger Reihenfolge zwischen Mittel-, Nieder- und Oberschlesien. Für 1938 ist nach diesem Brauch Oberschlesien an der Reihe. Die vorliegenden Einladungen der Städte Sagan und Grünberg müssen deshalb bis 1940 zurückgestellt werden. — 1938 soll, da nach Vorschlag des Führerrats eine Lehrwanderung durch die ober-schlesischen Staatsforstreviere Schelitz und gegebenenfalls Proskau in Aussicht genommen ist, die Hauptversammlung in Reisse stattfinden. — Der anwesende Vertreter der Stadt Reisse dankt für die Wahl seiner Stadt und sagt zu, daß der Verein willkommen sein und daß alles für gute Unterbringung getan werden soll.

Als Zeit der Tagung für 1938 wird die Woche nach Pfingsten in Aussicht genommen. Verhandlungsgegenstände sollen sein:

- a) Lärche,
- b) Weimouthskiefer,

und zwar soll jedes dieser Themen möglichst von zwei Rednern in der Weise behandelt werden, daß je einer sich mit den allgemeinen forstlichen Gesichtspunkten, je ein anderer mit der besonderen wirtschaftlichen und waldbaulichen Bedeutung jeder Holzart für Schlesien befaßt. Bestimmend für die Wahl der Themen sei der Umstand, daß in den in Aussicht genommenen Ausflugsrevieren Schelitz und Proskau beide

Holzarten in interessanter Beständen verschiedener Altersklassen vertreten sind.

Die herkömmlichen weiteren Verhandlungsgegenstände:

- c) „Neues auf dem Gebiete forstlicher Gesetzgebung und Verwaltung“ und
- d) „Neues aus Forstwirtschaft und -technik“

sollen, wie bisher, wieder von den Herren Oberforstmeister Frey-Joldt-Breslau und Forstassessor Rlose-Doppeln besprochen werden.

Ein jagdliches Thema soll 1938 in einem Vortrage nicht behandelt werden, wodurch natürlich eine Aussprache über jagdliche Fragen nicht ausgeschlossen sein soll.

Eine Festlegung von Zeit und Ort der Tagung 1939 und des Gegenstandes der Vorträge fand einstweilen noch nicht statt, doch wird, da Mittelschlesien an der Reihe ist, als Tagungsort Habelschwerdt in Aussicht genommen.

Die Begrüßungsversammlung wurde vom Gruppenleiter um 9.30 Uhr geschlossen, fand jedoch in einem kameradschaftlichen Zusammensein der Teilnehmer mit den Gästen in dem von der Stadt Löwenberg schön und festlich geschmückten Saal des Gasthofs „Weißes Roß“ eine längere Fortsetzung.

\* \* \*

### Freitag, den 15. Oktober 1937.

Die Hauptversammlung am 15. Oktober wurde 9.30 Uhr eröffnet. Nach Begrüßung der neu hinzugetretenen Mitglieder und Gäste gab der Gruppenführer bekannt, daß der Verein die Ehre und Freude habe, sein ältestes Ehrenmitglied, Herrn Hofrat Rlo p f e r, gerade heute an dessen 86. Geburtstag in seiner Mitte zu sehen. Der Versammlungsleiter hatte den Platz des Jubilars durch einen Blumenstrauß schmücken lassen und brachte ein dreifaches „Horrido“ auf ihn aus, für das der also Geehrte mit launigen und herzlichen Worten dankte, dabei auch

dem Schlesiſchen Forſtverein ſeine ſtete Verbundenheit und Anhänglichkeit verſicherte. Das Wort erhielt danach Oberforſtmeiſter F r e y ſ o l d t zu ſeinem Vortrage über

### Neues aus der Forſtgeſetzgebung Oktober 1936 bis Oktober 1937.

Oberforſtmeiſter F r e y ſ o l d t = Breslau:

„Auf der vorjährigen Tagung des Schleiſchen Forſtvereins in Landeck konnte ich zum Ausdruck bringen, daß die bis dahin er-gangenen und von mir behandelten Forſtgeſetze die Anbahnung einer einheitlichen Regelung der forſtlichen Verhältnisse für das ganze Reich bedeuten. Heute, nach einem Jahr weiteren Aufbaues, darf ich meinen Ausführungen vorwegnehmen, daß im abgelaufenen Jahr der Forſt-wirtſchaft durch die betonte Herausſtellung des Waldes als wichtigſte Rohſtoffquelle diejenige Bedeutung zuerkannt worden iſt, die ihr im Rahmen der geſamten Volkswirtſchaft zukommt. Über Nacht ſind wir vor Aufgaben größten Ausmaßes geſtellt worden, und jeder einzelne iſt berufen, ſeine ganze Kraft dafür einzusetzen, daß die Forſtwirtſchaft an der Erreichung der Wirtſchaftsfreiheit des deutſchen Volkes erfolg-reichen Anteil nimmt.

Die Grundlagen für die Durchführung neuer Aufgaben eines Volkes ſchafft der Geſetzgeber, und je größer die Aufgaben ſind, deſto umfangreicher iſt ſein Werk. So blicken wir heute auf eine Fülle von Geſetzen, Verordnungen und Anordnungen, die uns im Laufe des letzten Jahres beſchäftigt und den Weg für unſere Arbeit gewieſen haben. Sie zu ordnen und Ihnen einen Überblick über alle wichtigen Beſtimmungen zu geben, iſt der Zweck meines Vortrages.

Wie im Vorjahr möchte ich beſonders behandeln

1. Geſetze und Verordnungen betr. die Forſt- und Holzwirtſchaft, beſonders die Marktordnung,
2. Allgemeine Geſetze und Verordnungen zur Förderung der Forſt-wirtſchaft und zum Schutz des Waldes,
3. Geſetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Jagdweſens und des Naturschutzes.

Das schon vor zwei Jahren am 16. Oktober 1935 ergangene Gesetz über die Marktordnung ermächtigt bekanntlich den Reichsforstmeister, 1. die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft zu regeln und 2. die Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft in Erzeuger-, Verarbeiter- und Verteilergruppen zusammenzuschließen und diesem Zusammenschluß Befugnisse der Absatz- und Preisregulierung zu übertragen. Dieser Zusammenschluß erfolgte zur sogenannten Marktvereinigung durch die Verordnung des Reichsforstmeisters vom 20. Oktober 1936. Zur Erzeugergruppe rechnen alle Forstwirtschafts-, Land- und forstwirtschaftlich gemischten oder sonstigen bodenwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie sich mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen am marktmäßigen Absatz beteiligen, auch Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten. Die Verarbeitergruppe umfaßt alle Haupt-, Teil- oder Nebenbetriebe, in denen Schnitthware, Hobelware, Furnier- und Sperrholz, Schwellen, Masten oder Halbware, wie Pflasterklötzer, Raben, Felgen, Speichen, Faßdauben, Parkettfriesen, Schindeln usw. hergestellt und marktmäßig abgesetzt werden. Zur Verteilergruppe rechnen der Großhandel mit Roh- und Schnittholz, und zwar in in- und ausländischer Herkunft, der Platholzhandel, Gruben-, Papier- und Brennholzhandel, die Holzmakler, der Handel mit Forstpflanzen und Samen, mit Nebenerzeugnissen, wie Gerbrinde, Harz, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig. Nicht erfasst sind dagegen die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler von Schilfrohr, Korbeiden, Beeren, Pilzen und Faßreisen aus Holz. — Die Verordnung regelt ferner die unmittelbare Unterstellung der Marktvereinigung unter den Reichsforstmeister, die Einrichtung einer Hauptgeschäftsstelle in Berlin, die Bildung von Außenstellen der Marktvereinigung und die Anmelde- und Beitragspflicht für die Betriebe mit mehr als 5000 RM. Umsatz. — Die Ermächtigung, die Zuteilung und den Absatz von Erzeugnissen der Holz- und Forstwirtschaft zu regeln, erhielt die Marktvereinigung hinsichtlich des Schleifholzes durch Anordnung des R.F.M. bereits am 17. Dezember 1936, für alle übrigen Erzeugnisse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um in- oder ausländische Herkunft handelt, am 10. April 1937. Diese Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, die von einem Betriebe oder Unternehmen

bereits erworbenen oder gekauften Hölzer oder Holzhalbwaren einem anderen Betrieb gegen Erstattung des Kaufpreises und der Nebenkosten zuzuweisen. Der Reichsforstmeister und die Landesforstbehörden beschäftigen sich also jetzt nicht mehr mit dem Absatz des Holzes und den hierfür erforderlichen Erhebungen. Das ist jetzt Sache der Marktvereinigung, die allerdings dem Reichsforstmeister unmittelbar unterstellt ist und von ihm ihre Weisungen erhält.

Zunächst war in dem Gesetz über die Marktordnung vorgesehen, der Marktvereinigung auch die Regelung der Preise und Preisspannen zu übertragen. Durch das hinsichtlich der Preisbildung für Güter, Leistungen und Waren aller Art grundlegende Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 gingen jedoch die genannten Befugnisse auf den Reichskommissar für Preisbildung über, der dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsidenten Göring, direkt untersteht.

Das vergangene Jahr brachte der Forstwirtschaft die schon lang ersehnte Preisregelung für die wichtigsten Sortimente. Am 25. September 1936 erschien die Verordnung zur Regelung des Marktes für Nadelgrubenholz, die Preisspannen für den marktmäßigen Absatz von Nadelgrubenholz festlegt und bestimmt, daß aufgearbeitetes Nadelgrubenholz nur ohne Rinde vermessen und abgesetzt werden darf. Von den Preisen, die für Oberschlesien frei Bahnhof Beuthen 17,10 bis 17,60 RM. und für Niederschlesien frei Bahnhof Waldenburg 15,10 bis 15,60 RM. je Festmeter betragen, sind zur Ermittlung des Waldpreises für geschältes oder geschipptes Grubenholz die Kosten für Rücken und Anfuhr zum Bahnhof und die Frachtkosten abzusetzen, nicht aber die Kosten für Zertrennen, Stapeln, Verladen, Plakmieten und sonstigen Abzüge. Für Grubenkurzholz erhöht sich der maßgebliche Preis um die Einschnittskosten um 1,— RM. Beim Verkauf von ungeschältem Grubenholz sind die ortsüblichen Schälerrkosten abzusetzen. Spitzknüppel sind mit 3,— RM. je Festmeter geringer zu bewerten. Unter Spitzknüppel sind nach einem späteren Runderlaß vom 29. Oktober 1936 Grubenhölzer mit einem Mittendurchmesser bis 8 Zentimeter ohne Rinde und einer Länge unter 4 Meter zu verstehen, die als Stempel einzeln nach Festmeter berechnet oder in Raummeter aufgesetzt werden. Für sie ist gemäß Runderlaß vom 22. Oktober 1936 ein vierseitiges Streifen

zulässig, während stärkere Stempel, auch wenn sie im Raummaß aufgesetzt werden, ganz zu entrinden sind.

Durch eine Verordnung vom gleichen Tage (25. September 1936) wurden auch die Preise für Fichten- und Rotbuchenholz geregelt. Jedoch erfaßte sie für Fichte und Tanne vorläufig nur die Klassen 2, 3 und 4 der Homa. Sie fand ihre Ablösung durch die neue im Text fast gleichlautende Verordnung über die Preisbildung für Fichten- (Tannen-) und Rotbuchen-Stammholz vom 4. Mai 1937, in der auch für die Klassen 5 und 6 des Fi-(Ta-)Stammholzes Preise festgesetzt wurden, im übrigen nur noch die Strafbestimmungen eine Änderung, d. h. eine wesentliche Verschärfung erfuhr. Die Preise gelten für den Absatz von inländischem Stammholz durch den Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten und sind gestaffelt nach Höchst-, Mittel- und Niedrigstpreisen. Die Mittelpreise gelten als Richtpreise für Holz der Güteklasse B der Reichshoma. Die Höchstpreise dürfen nicht über- und die Niedrigstpreise nicht unterschritten werden. Ausnahmen sind nur zulässig bei besonders hervorragender oder besonders geringer Qualität und bei besonders günstiger oder besonders schwieriger Abfuhrlage. Dort, wo das Schälen und Rücken des Holzes durch die Waldbesitzer nicht üblich ist, dürfen die Kosten hierfür zu den festgesetzten Preisen zugeschlagen werden. Die Preise für Fi- und Ta-Abschnitte sind in ein verkehrsübliches Verhältnis zu den Langholzpreisen zu bringen. Für Werthölzer haben die Bestimmungen keine Geltung.

Durch eine weitere Verordnung vom 4. Mai 1937 wurden auch die Preisspannen für Liefernstammholz festgesetzt. Die Bestimmungen für die Anwendung der Höchst-, Mittel- und Niedrigstpreise und für die Bewertung der Abschnitte und Werthölzer sind analog den für Fi und Rotbuche geregelt. Für Dielungshölzer der Klasse 2a und b dürfen Zuschläge, soweit solche bereits im Wirtschaftsjahr 1936 erhoben wurden, in der bisherigen Höhe zu den festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

Sinngemäß fand durch Verordnung vom 24. März 1937 auch die Preisbildung für Fi- und Ta-Papierholz ihre Regelung. Die festgesetzten Preise gelten für den Raummeter ungeschälten Fi-Papierholzes. Beim Verkauf entrindeten Papierholzes dürfen sie um die tatsächlich verausgabten Entrindungskosten erhöht werden. Soweit ent-

rindetes Papierholz 1,04 Meter hoch aufgesetzt wird, darf logischerweise, wenn das auch nicht in der Verordnung ausdrücklich gesagt ist, der mit dem Entrinden verbundene Maßverlust aufgerechnet werden. Die Mittelpreise gelten auch hier für Hölzer normaler Güte bei normaler Abfuhrlage. Eine Unterschreitung der Niedrigstpreise ist nur zulässig bei geringer Qualität oder besonders schwieriger Abfuhrlage und außerdem bei Verkäufen in Mengen unter 30 Raummetern. Im letzten Falle darf die Unterschreitung jedoch nur 5 Prozent betragen. Die Geltungsdauer vorstehender Preisregelungen wurde durch Verordnung vom 29. September 1937 auch für das Wirtschaftsjahr 1937/38 bis auf weiteres verlängert.

Schließlich ordnete der Reichskommissar für Preisbildung auch die Nadel schnittholzpreise für das gesamte Reichsgebiet durch zwei Verordnungen vom 4. September 1937 über die „Marktregelung für den gewerblichen Absatz“ und die „für den Absatz an den Holzhandel“. Bekanntlich waren Teilregelungen bereits erfolgt durch die Anordnung über Preise von Kiefernstammholz vom 13. Februar 1935 (105-Mark-Verordnung), durch die Verordnung über den Absatz von Nadel schnittholz im Rheinland und Westfalen und für Nadel schnittholz aus dem Weser-Werra-Gebiet und aus Süddeutschland nach dem Rheinland und Westfalen vom 3. Dezember 1936. Unter Aufhebung dieser vorläufigen Regelung traten am 12. September 1937 die neuen Bestimmungen in Kraft, die für die gesamte Holzwirtschaft von weittragender Bedeutung sind. Das Reich wird in 14 Preisgebiete eingeteilt. Schlessien bildet ein besonderes Preisgebiet (VI), jedoch sind die niederschlessischen Kreise Glogau, Freystadt, Grünberg, Sprottau, Görlitz und Rothenburg zu dem Preisgebiet II (Pommern, Westpreußen, Frankfurt) und der Kreis Hoyer swerda zu dem mitteldeutschen Preisgebiet IX zugeschlagen. Für die Standardfortimente sind Preisspannen festgelegt, die auch nach der Menge der Lieferung abgestuft sind. Für die Güteansprüche sind die für das betreffende Gebiet gültigen Handelsgebräuche maßgebend, für schlessisches Kiefernholz die ostdeutschen Handelsgebräuche vom 15. Oktober 1935, die ich in meinem vorjährigen Vortrag behandelte. Für den Kreis Hoyer swerda gelten die ostdeutschen Handelsgebräuche nur für ostdeutsche Stammkieser, im übrigen sind hier die mitteldeutschen

Gebräuche maßgebend. Für alle Lieferungen gelten die für das Preisgebiet des Empfangsortes festgesetzten Preisspannen, und zwar frei Empfangsstation. Bei Lieferungen auf Entfernungen von über 40 Kilometer hat die Preisbemessung unabhängig von der jeweiligen Liefermenge nach der höchsten Preisstaffel „Menge über 20 Kubikmeter“ zu erfolgen, so daß eine Umgehung der Preisregelung durch Lieferung von nur 19 Kubikmeter, um damit einen höheren Preis zu erzielen, künftig ausgeschlossen ist. Nur Lieferungen vom Lager des Holzhandels bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Bei Lieferungen an nichtgewerbsmäßige Verbraucher sollen die Höchstätze der Preisspannen in Anwendung kommen. Für den Absatz an den Holzhandel und innerhalb des Holzhandels wird bestimmt, daß die Preisbemessung im Rahmen einer Spanne von 90 bis 100 v. H. der für die einzelnen Preisgebiete, Standardsortimente und Mengen festgesetzten *M i n d e s t*-preise zu erfolgen hat.

Auch für die Weiden sind durch *Verordnung vom 10. März 1937* Erzeugerhöchstpreise je 50 Kilogramm frei Verlandstation festgesetzt. Die Preise gelten für hochwertige Qualitäten; für mindere Qualitäten sind Abschläge zulässig. Für nicht geschälte Ware darf nach Eintrocknen ein Aufschlag bis zu 100 Prozent vereinbart werden. Händler dürfen bei Lieferung an den Verbraucher Zuschläge je nach Quantum und Waggonladung bis zu 30 Prozent erheben. Hier sei eingeschaltet, daß laut einer Anordnung der Hauptvereinigung der Gartenbauwirtschaft der Neuanbau von Korbweiden und die Erweiterung bestehender Anbauflächen genehmigungspflichtig sind. Anträge sind an die Kreisbauernschaft zu richten. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Neuanlage auf einem Grundstück erfolgen soll, das nach seiner Beschaffenheit zum Anbau von Hack- und Körnerfrüchten geeignet ist.

Alle diese Preisregelungen mit Ausnahme der Grubenholzpreise sind durch den Reichskommissar für Preisbildung verordnet worden. Seine Einwilligung war erforderlich, nachdem durch die *Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan (Stoppverordnung) vom 26. November 1936* Preiserhöhungen für Güter und Leistungen aller Art rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab verboten, und Ausnahmen, die aus volkswirtschaftlichen Gründen not-

wendig erschienen, nur durch den Preiskommissar zugelassen waren. Nach einem Runderlaß des Reichskommissars vom 26. Dezember 1936 sind Ausnahmeanträge auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft durch die Marktvereinigung vorzulegen. In einem weiteren Runderlaß vom 31. Januar 1937 gibt er zu der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen Erläuterungen, deren Kenntnis von Wichtigkeit ist. Danach gilt das Verbot von Preiserhöhungen nicht nur für den Verkäufer, Vermieter, Verpächter, sondern für beide Vertragsteile, also auch den Käufer, Mieter, Pächter usw. Es machen sich bei Nichtbeachtung des Verbotes demnach in jedem Falle beide Teile strafbar. Auch eine freiwillige Vereinbarung eines unzulässigen Preises ist verboten. Als Stichtag für die Preisfestsetzung gilt der 18. Oktober 1936. Der Preisstand des Stichtages darf nicht überschritten werden. Unter das Verbot fallen auch Änderungen von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie Handlungen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften umgangen werden sollen. Alle diese Bestimmungen haben auch Bedeutung für die Forstwirtschaft, und zwar besonders für Verkäufe von solchen Holzsortimenten, deren Preise auf dem Verwaltungswege noch keine Regelung erfahren haben, wie z. B. Stangen, Stellmacherhölzer, Laubnuzhölzer, soweit sie nicht als Wertholz versteigert werden dürfen, und Brennholz. Für sie muß der Preisstand vom 18. Oktober 1936 erhalten bleiben, auch wenn der Verkauf gegen Meistgebot, wie z. B. bei Brennholz, zugelassen ist.

Mit den Bestimmungen der Stoppverordnung war natürlicherweise der Verkauf nach dem Meistgebot in der bisher üblichen Weise nicht mehr vereinbar. Unter dem 10. Februar 1937 verbot daher der Reichskommissar für Preisbildung den Verkauf von Rundholz jeder Art nach dem Meistgebot, d. h. Auktion und Submission. In einer Durchführungsverordnung vom gleichen Tage werden Verkäufe nach mündlichem Meistgebot (Auktion) zugelassen: 1. für Werthölzer und 2. für Rugholzverkäufe mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher und Verarbeiter, wie Kleingewerbetreibenden und Kleinhandwerkern mit kleinen Mengen, deren Weiterveräußerung unstatthaft ist.

Als Werthölzer gelten: a) Eichenfurnierhölzer, b) Buchenabschnitte der Güteklasse A der Reichshoma zur Herstellung von Furnieren, c) Kiefernwerthölzer, und zwar alle ausgesprochenen Schneidehölzer

und die besseren Rundhölzer mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimeter und einem mindestens drei Meter langen schneideholzhaltigen Stammstück, ferner Rammpfähle, Telegrafenslangen und -masten, d) Fi- und La-Langhölzer und Abschnitte, die sich ganz oder größtenteils zu besonderem Verwendungszwecke eignen, wie Furnier-, Resonanz- oder Holzdrahtholz. In den Ausschreibungen von Meistgebotsverkäufen müssen die Hölzer unbedingt als „Wertholz“ bezeichnet werden. Dielungshölzer sind, entgegen einer früheren Anordnung des R.F.M. für seinen Dienstbereich, nicht mehr als Werthölzer im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Sie dürfen nur freihändig, gegebenenfalls mit Aufschlag — wie vorhin an anderer Stelle ausgeführt — verkauft werden. Dasselbe gilt für Eichen- und Buchenabschnitte, die sich nicht zu Furnierzwecken eignen, für Esche, Ahorn, Erle, Birke, Lärche. Jedoch sind Ausnahmen zulässig. Entsprechende Anträge sind gemäß § 3 der Stoppverordnung dem Reichskommissar für Preisbildung zuzuleiten (vergl. Erlaß des R.F.M. vom 16. April 1937 Nr. III, 3818). Submissionen sind grundsätzlich verboten, doch ist es gemäß einem Runderlaß des R.F.M. vom 13. Februar 1937 statthaft, beim Freihandverkauf schriftliche Gebote von mehreren Kaufliebhabern einzuholen. Brennholz darf auch weiterhin versteigert und selbst in Submission verkauft werden, denn das Verbot bezieht sich nur auf Nutzholz. Aber bei dem meistbietenden Verkauf von Brennholz ist zu beachten, daß die Preise vom 18. Oktober 1937 nicht überschritten werden.

Eine besonders für den Bauern- und Kleinwaldbesitz wichtige Verordnung, die auch mit der Preisregulierung im Zusammenhang steht, hat der R.F.M. am 23. Dezember 1936 erlassen. Sie ordnet an, daß stehendes Holz nicht mehr in Bausch und Bogen, sondern nur noch in preislich vereinbarten Sortimenten der Reichshoma mit dem sich nach der Fällung ergebenden Holzanzahl verkauft werden darf. Daß hierbei die Richtpreise, soweit solche bestehen, dem Verkauf zugrunde zu legen sind, ist selbstverständlich. Hier sei eingefügt, daß die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft am 22. Juli 1937 angeordnet hat, daß auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken der Einschlag oder die Beseitigung von Walnußbäumen verboten ist, wenn sie in 1,5 Meter Höhe einen Durchmesser von weniger als 45 Zentimeter haben. Außerdem ist für jeden fortfallenden Walnußbaum, gleichviel welcher Stärke, ein neuer Walnuß-

baum zu pflanzen. Vorstehende Anordnung hat selbstverständlich keine Geltung für die im Forstbetrieb gezogenen Walnußbäume, wohl aber für solche, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken der Forstbeamten stehen.

Eine für den gesamten Waldbesitz sehr einschneidende Verordnung hat der Beauftragte für den Vierjahresplan am 7. Dezember 1936 zum Zwecke der verstärkten Rohstoffgewinnung aus dem Walde erlassen. Sie ermächtigt den RfW., die Höhe des jährlichen Holzeinschlages in Waldungen jeder Besitzart zu regeln und selbst die Holzarten und Sortimenté zu bestimmen, in denen der Einschlag zu erfüllen ist. Die mit der Überwachung der Anordnungen beauftragten Stellen erhalten das Recht, von den Betrieben Unterlagen einzufordern und Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Zu diesem Gesetz sind bisher vier Durchführungsverordnungen ergangen, und zwar:

1. die Verordnung vom 15. Dezember 1936, in der für Waldungen jeder Besitzart — mit Ausnahme der unter 50 Hektar großen Besitzungen — der Einschlag für die Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 auf 150% des Abnutzungssatzes festgesetzt wird. Soweit ein Betriebswerk nicht vorliegt, sind 150% vom jährlichen Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren eingeschlagenen Holzmenge einzuschlagen. Ausnahmen können von den Landesforstverwaltungen allgemein oder auf Antrag zugelassen werden.
2. Die zweite Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlages vom 27. Januar 1937 regelt die Durchführung und das Verfahren der Kontrolle des erhöhten Einschlages. Sie macht jedem Waldbesitzer mit über 50 Hektar Größe mit Ausnahme der Staatsforstverwaltung die Abgabe einer Holzeinschlagserklärung zur Pflicht und überträgt die Prüfung der Einschlagserklärungen und der Ausnahmeanträge sowie die Überwachung des Holzeinschlages besonderen Prüfungsstellen. Prüfungsstellen sind im allgemeinen für den nicht unter der Forstaufsicht des Staates stehenden Privatwald die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes, für alle übrigen Waldungen die staatlichen Forstbehörden. Sie erhalten ihre Anweisungen von der höheren Forstaufsichtsbehörde, in Preußen den Landesforstmeistern, die auch über Ausnahmeanträge endgültig entscheiden. Nur wenn die höhere Forstaufsichtsbehörde selbst Prüfungsstelle ist

und den Bescheid erteilt hat, entscheidet über den Einspruch der *M. Z. M.*

Nach einer Abänderungsverordnung vom 22. September 1937 haben die Forstbetriebe über 50 Hektar den Stand des Holzeinschlages den Prüfungsstellen auf einem Bordruck der Marktvereinigung anzuzeigen. Die Prüfungsstellen tragen den Holzeinschlag in ihre Karteien ein und geben die Anzeigen an die Marktvereinigung weiter.

3. Die 3. Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlages vom 30. April 1937 gibt die Befugnis, den für das Wirtschaftsjahr 1936/37 festgesetzten Einschlag für einzelne Holzarten zu ändern und die Höhe des Einschlages für jedes Land festzusetzen. Die Landesforstverwaltungen haben dann die ihrem Gebiet auferlegten Einschlagsmengen auf die einzelnen Besitzarten zu verteilen. Vorstehende Bestimmungen sind auch für das Wirtschaftsjahr 1937/38 durch Verordnung vom 22. September 1937 verlängert und in die 4. Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlages als § 5 Abs. 3 eingebaut.
4. Durch die 4. Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlages vom 26. Juni 1937 wird der 150prozentige Einschlag erneut für das Wirtschaftsjahr 1937/38 und für alle Waldungen über 50 Hektar angeordnet. Wichtig und neu ist die Bestimmung, daß Holzmengen, um die der Einschlag im Wirtschaftsjahr 1936/37 höher gewesen ist als das Einschlagsfoll, angerechnet werden können. Dasselbe gilt für Holzmengen, die vor oder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1937/38 anfallen und für dieses Jahr gebucht werden. Andererseits kann das Einschlagsfoll um die Menge erhöht werden, um die der Einschlag des Wirtschaftsjahres 1936/37 gegenüber dem Mindesteinschlagsfoll dieses Jahres zurückgeblieben ist. Im übrigen gelten für die Festsetzung des Mindesteinschlagsfolls 1937/38 und überhaupt für die Durchführung der Verordnung die Vorschriften der 1. und 2. Durchführungsverordnungen zum verstärkten Holzeinschlag. (Nur ist die neue Holzeinschlagserklärung nicht mehr der Prüfungsstelle einzureichen, sondern der Marktvereinigung, der ja, wie schon ausgeführt, durch die Verordnung vom 10. April 1937 die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Holz- und Forstwirtschaft übertragen wurde. Sie gibt auch Anweisungen für die Abgabe der Einschlagserklärungen.)

Besondere Maßnahmen machte der im abgelaufenen Jahr eingetretene Mangel an Fichtenschleifholz notwendig. Die zur Verstärkung der Gewinnung von Fichtenschleifholz ergangene Verordnung des R. F. M. vom 17. Dezember 1936 galt bis 30. September 1937. Sie wurde abgelöst durch die am 1. Oktober 1937 in Kraft getretene Verordnung zur Verstärkung der Gewinnung von Zellstoffholz vom 30. September 1937. Danach darf künftig Fichten grubenholz mit Ausnahme von Schienholz unter 8 cm o. R. nicht mehr ausgehalten oder verkauft werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Verwendung zu anderen Zwecken als zu Zellstoff oder Holzschliff einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht oder der Verkauf als Zellstoffholz für den Waldbesitzer mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre. Ferner hat der Erzeuger von Kiefern-, Fichten- und Tannenschichtderrholz den gesamten Anfall nach den neuen Bestimmungen der Reichshoma in Zellstoffholz und Brennholz getrennt aufzuarbeiten und das Zellstoffholz (Kl. A, B, C und D) einem Zellstoff verarbeitenden Betriebe oder einem Händler zum Verkauf anzubieten. Sollte das Angebot nicht zum Kaufabschluß führen, so ist das Holz der Marktvereinigung anzubieten, die innerhalb vier Wochen die Zuteilung an einen Betrieb vorzunehmen hat. Erfolgt eine solche Zuteilung durch die Marktvereinigung nicht, so kann der Waldbesitzer über das nicht abgenommene Holz nach eigenem Ermessen verfügen. Kann dieses dann nur als Brennholz abgesetzt werden, so kann der Waldbesitzer die für Zellstoffholz geltenden Preise fordern. In den Gebieten, in denen das Nadelbrennholz für die Deckung des Bedarfs der ortsanfässigen Bevölkerung nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten entbehrt oder durch andere Brennstoffe ersetzt werden kann, können Ausnahmegenehmigungen durch die Landesforstverwaltung bzw. die von ihr beauftragten Stellen erteilt werden.

Im Interesse einer Einsparung an Papierholz hatte der Reichswirtschaftsminister bereits am 15. Mai 1934 eine Verordnung erlassen, durch die verboten wurde, bis 31. Dezember 1935 neue Unternehmungen, in denen Papier, Karton- und Maschinenpappe hergestellt wird, zu errichten, die Leistungsfähigkeit solcher bereits bestehender Unternehmungen zu erweitern, in ihnen andere Sorten von Papier usw. als bisher erzeugt, herzustellen oder sie, soweit sie über 18 Monate stillgelegen haben, wieder in Betrieb zu nehmen. Diese Vorschriften werden durch eine Verordnung vom 21. Dezember 1935 auf

Zellstoff und Holzstoff ausgedehnt und bis 31. Dezember 1936 verlängert. Durch Verordnung vom 28. Dezember 1936 erfolgte die Verlängerung bis 31. Dezember 1937. Eine gleiche Anordnung hatte der Reichswirtschaftsminister hinsichtlich der Herstellung von Holzwolle mit Wirkung bis 31. Dezember 1937 durch Verordnung vom 11. September 1936 erlassen auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen. Zur Streckung des Fichtenpapierholzanfalles hat ferner der Reichsforstmeister am 9. April 1937 verfügt, daß auch in den Privatwäldungen das bereits aufgearbeitete, aber noch unverkaufte Kiefern- und Buchenbrennholz nach neuen, hierfür besonders herausgegebenen Gütebestimmungen umzusetzen und das sich ergebende Zellstoffholz den Papierfabriken zu den um 1,80 RM. für Kiefer und 2,10 RM. für Buche erhöhten Brennholzgrundpreisen anzubieten ist.

Im Zusammenhang mit der verstärkten Gewinnung an Zellstoffholz steht die durch Verordnung vom 1. September 1937 erfolgte Änderung der Vorschriften der Reichshoma Ziff. 13 über die Normierung des Schichtbrennholzes und Ziff. 41 über die Gebrauchsklassenbildung für Zellstoffholz. Den bisherigen drei Klassen wurde eine neue 4. Klasse D zugefügt, die solche Rollen und Spaltstücke verschiedenster Stärken erfaßt, die früher ins Brennholz wanderten, jedoch zur Herstellung von Zellstoff brauchbar sind. Die Rollen dürfen auch unter 7 Zentimeter Zapf haben, Rollen über 7 Zentimeter können gespalten sein, wodurch vor allem auch einseitig gesunde Stücke noch nutzbar gemacht werden sollen. Soweit das Holz entrindet ins Maß gesägt wird, ermäßigen sich die Stärkeklassen wie bisher um 1 Zentimeter.

Wie eingangs bereits ausgeführt, war durch Verordnung vom 17. Dezember 1936 der Marktvereinigung die Regelung des Absatzes von Papierholz und die Zuteilung desselben an Bearbeiter- und Verteilerbetriebe übertragen worden. Im Verfolg dieser Ermächtigung erließ die Marktvereinigung ihre Anordnung Nr. 1 vom 21. Dezember 1936. Danach sind alle Kaufabschlüsse über Papierholz innerhalb zehn Tagen nach Kaufabschluß der Marktvereinigung zur Genehmigung vorzulegen. Ferner haben Bearbeiter und Verteiler regelmäßig bis zum 10. jeden Monats eine Meldung über die Vorratsbewegung von Papierholz und die Abwicklung der Kaufverträge einzureichen. Auch sind Erzeuger, Bearbeiter und Verteiler verpflichtet,

hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiet der Marktvereinigung jederzeit Auskunft zu erteilen.

Ihre *Anordnung Nr. 2* vom 14. Mai 1937 beschäftigt sich mit der Regelung des Abfahes von Nadelrund- und Schnittholz ausländischer Herkunft innerhalb des Reichsgebietes. Einkäufe von Nadelrund- und Nadel schnittholz, das ins Reichsgebiet eingeführt werden soll, sind nunmehr gleichfalls vom Einführer der Marktvereinigung zu melden, und zwar unverzüglich nach Erteilung der Devisenbescheinigung durch die Überwachungsstelle für Holz. Auch hier wird den Bearbeiter- und Verteilerbetrieben Auskunftspflicht auferlegt, und sie haben dem Beauftragten der Marktvereinigung Zutritt zu den Geschäftsräumen, Lagerplätzen usw. und Einblick in die Geschäftspapiere zu gewähren.

In der *Anordnung Nr. 3* der Marktvereinigung vom 14. Mai 1937 werden auch Betriebe mit einem Umsatz von weniger als 5000 RM. der Marktvereinigung angegliedert. Die *Anordnung Nr. 4* betrifft die Zusammenfassung der Erzeuger, Bearbeiter und Verteiler von Alpengas und dürfte hier weniger interessieren.

Von grundsätzlicher und einschneidender Bedeutung für Forstwirtschaft, Holzindustrie und Holzhandel ist jedoch die 5. *Anordnung* der Marktvereinigung betr. die Regelung des Abfahes von Nadelrundholz-, Nadel langholz-Abschnitte (einschl. Wertholz), Derbstangen, Schichtderbholz, Schwellenholz, Masten, Gruben- und Zellstoffholz darf nur noch an solche Abnehmer abgegeben werden, die im Besitz einer von der Marktvereinigung ausgestellten Einkaufsgenehmigung sind. Betriebe mit einem Jahresbedarf von mehr als 100 Festmeter Langholz-Abschnitten einschl. Wertholz, Derbstangen, Schwellen- und Mastenholz erhalten Einkaufskarten, die mit einem geringeren Bedarf Einkaufskarten. Für den Einkauf von Zellstoffholz gelten weiterhin die Vorschriften der *Anordnung Nr. 1* der Marktvereinigung, wonach alle Kaufabschlüsse innerhalb zehn Tagen der Marktvereinigung zur Genehmigung vorzulegen sind. Nach Genehmigung ist der dem Antrag anhängende Einkaufsschein vom Käufer dem Verkäufer zu übersenden. Für den Einkauf im Gemeinde- oder Privatwald können für Einzelanfalle unter 100 Raummeter Sammelanträge auf Genehmigung der innerhalb eines Kalendermonats getätigten Abschlüsse gestellt werden. Dasselbe gilt auch für Einkäufe kleiner Grubenholzmengen in den genannten Waldungen. Einer Einkaufsgenehmigung bedarf es nicht beim Absatz

von Nadelnutzholz an Selbstverbraucher und gewerbliche Kleinbetriebe, soweit die an denselben Abnehmer abgegebene Menge jährlich 15 Festmeter nicht übersteigt. Jedoch ist vom Verkäufer eine Liste über diese Abgaben zu führen und auf Anfordern der Marktvereinigung einzusenden.

Das vergangene Jahr brachte weiter für den Absatz und Verkauf von Weihnachtsbäumen eine Regelung durch Verordnung des R F M. vom 6. November 1936, die jedoch durch die neue Weihnachtsbaum-Verordnung vom 30. September 1937 abgelöst worden ist. Nach dieser neuen Verordnung sind für den Absatz von Fichten-Weihnachtsbäumen an den Handel Erzeugerpreise festgesetzt, und zwar gelten diese bei Selbstwerbung durch den Käufer. Bei Werbung durch den Erzeuger sind die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zu den festgesetzten Erzeugerpreisen zuzuschlagen. Für den Absatz vom Großhandel an den Kleinhandel und vom Kleinhandel an den Verbraucher werden die Preise durch die örtlich zuständigen Preisbildungsstellen im Benehmen mit dem Leiter der für den Marktordnungsbezirk zuständigen Außenstelle der Marktvereinigung festgesetzt. Verbraucherpreise für Fichten-Weihnachtsbäume über 4 Meter Höhe, für Fichtenspitzen (Wipfelabschnitte), für Tannen, Douglasien, Kiefern und andere zu Weihnachtsbäumen Verwendung findende Nadelhölzer können im verkehrsüblichen Verhältnis zu den örtlich festgesetzten Preisen oder Preisspannen für Fichten-Weihnachtsbäume von den soeben erwähnten Stellen festgelegt werden. Zum Großhandel oder Kleinhandel ist nur derjenige berechtigt, der im Besitze eines von der Marktvereinigung ausgestellten Handelserlaubniszeichens für Weihnachtsbäume (Marktausweis) ist. Für Verkäufe durch Erzeuger an Großhändler oder Kleinhändler besteht Schlußschieinzwang. Der Einzelabsatz von Weihnachtsbäumen ab Wald vom Erzeuger an den Verbraucher sowie die Abgabe an das Winterhilfswerk unterliegen nicht den marktregelnden Bestimmungen dieser Verordnung.

Die Verordnung teilt weiter das gesamte Reichsgebiet in Absatzgebiete ein. Die Überwachung und Durchführung des Weihnachtsbaumhandels liegt in Händen der zuständigen Außenstellen der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft.

Recht wichtige Bestimmungen sind im vergangenen Jahr in Ergänzung des forstlichen Artgesetzes und auf dem Gebiet der Marktregelung für forstliches Saatgut ergangen. Die 2. Durchführung des forstlichen Artgesetzes vom 20. Oktober 1936 ordnet

an, daß Zapfen der Kiefer und Lärche zur Saatgutgewinnung nur noch in vom Hauptausschuß für forstliche Saatgutenerkennung anerkannten Beständen gesammelt werden dürfen und daß Saatgut der Lärche aus nicht anerkannten Beständen letztmalig im Frühjahr 1937 und daraus erzeugte Pflanzen im Herbst 1938 verwendet werden dürfen. Die Gewinnung von Saatgut der Europäischen Lärche betrifft eine weitere Verordnung des Preiskommissars und des R.F.M. vom 29. September 1937. Danach steht Ernte und Ausklegung der Zapfen der Europäischen Lärche allein der staatlichen Darre Wolfgang bei Hanau zu. Die Waldbesitzer, die anerkannte Lärchenbestände besitzen, müssen deren Ernteaussichten bis zum 1. Oktober jeden Jahres der Darre Wolfgang melden und haben die Überntung dieser Bestände gegen ein Entgelt von 15 RM. je 50 kg zu dulden. Diesen Waldbesitzern steht aber dann auch das Recht zu, daß ihnen das für ihren eigenen Forstbetrieb nötige Saatgut in erster Linie geliefert wird. Die Darre Wolfgang verteilt dann das Saatgut nach einem festen Schlüsselatz an die der Marktvereingung angehörenden Klenganstalten und Forstbaumschulen mit Herkunftsnachweis. Diese Klenganstalten haben ebenfalls ihren Bedarf bis zum 1. Oktober an die Darre Wolfgang zu melden und ihnen steht alle in das Recht zu, das Saatgut, das sie um 15 v. H. billiger von Wolfgang erhalten, an die Verbraucher abzugeben. Die Samenpreise werden vom Preiskommissar für Preisbildung im Einzelnehmen mit dem R.F.M. festgesetzt.

Durch Verordnung des R.F.M. vom 26. Oktober 1936 wurde die Einfuhr von Zapfen und Samen enthaltenden Zapfen der in Deutschland heimischen Nadelhölzer mit Ausnahme der Arven verboten.

Die in meinem vorjährigen Vortrag behandelten Verordnungen zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse der Forstpflanzenzuchtbetriebe und der Klenganstalten vom 7. September 1936 und vom 20. Oktober 1936 und die Anordnung über die Lohmanzucht vom 20. Juli 1936 sowie die am 25. Januar 1937 ergangene Anordnung zur Regelung des Lohnklengens sind in diesen Tagen durch eine den gesamten Forstsaamen- und Forstpflanzenmarkt zusammenfassende Verordnung vom 30. September 1937 außer Kraft gesetzt worden. Die neue Verordnung regelt demgemäß den Handel mit Forstsaatgut und Forstpflanzen, das Lohnklengen und die Lohmanzucht. — Eine Behandlung

sämtlicher Bestimmungen würde zu weit führen, zumal sie z. T. bereits in Geltung waren und bekannt sind. Es sei deshalb nur auf die wichtigsten Abänderungen hingewiesen. Von der Preisregelung ausgenommen sind außer dem erstmaligen Ankauf von Laubholz-Sämereien, dem Handel zwischen den Klenganstalten und Forstpflanzenzüchtern und dem Auslandshandel jetzt auch der Handel von Nadelholzzapfen. Die in der Verordnung vom 25. Januar 1937 festgesetzte, an den Waldbesitzer für die Werbung der Zapfen zu leistende Abgabe ist in ihrer Höhe also nicht mehr bindend. Für die Untersuchungen von Sämereien der Buche und der Douglasie ist nur die Abt. I der Preuß. Versuchsanstalt für Waldwirtschaft in Eberswalde zuständig; für die Untersuchung der übrigen Sämereien sind neu zugelassen die Staatsdarren in Wolfgang, Rudzany und Szyniów sowie das Landwirtschaftliche Botanische Untersuchungsamt der Landesbauernschaft Schlesiens in Breslau. Der bisherige Lohnzuchtpreis für einjährige Kiefer ist von 1,65 RM. je Tausend auf 1,90 RM. erhöht, der für zweijährige Fichtenjünglinge von 2,— RM. auf 70% der Listenpreise festgesetzt. Auch die Preise der verschulden Fichten, Kiefern und anderer Forstpflanzen sind auf 70 bis 80% der Listenpreise festgesetzt. Die Listenpreise selbst haben zum größten Teil eine Erhöhung erfahren, nur Rotbuche und Stieleiche wurden herabgesetzt. Die Preise für Lohnklengen sind dieselben geblieben, wie sie in der Verordnung vom 25. Januar 1937 festgelegt waren.

Eine Verordnung vom 16. April 1937 verbietet die Einfuhr von Samen, Pflanzen und Pflanzenteilen einschließlich der Samen enthaltenden Fruchtständen der Erle, Birke, Buche und der einheimischen Eichen (Stiel- und Traubeneiche) zu Saatzwecken. Durch Verfügung vom 20. Juli 1936 hat der RM. für die staatlichen Forstämter angeordnet, daß die hochwertigen Sämereien der Sudetenlärche, Höhentiefer und Douglas nicht auf Freisaaten verwendet werden dürfen.

Schließlich ist hier noch auf den neuen Grubenholzausnahmetarif I B 34 hinzuweisen, der im Zusammenhang mit den marktordnenden Maßnahmen zur Versorgung der Wirtschaft mit einheimischem Holz notwendig wurde. Er ist am 1. April 1937 in Kraft getreten und umfaßt den Grubenholztransport in jeder Verkehrsrichtung auf Entfernungen von 495 bis 1300 Kilometer. Die Frachtermäßigung gegenüber den Normalfrachtsätzen beträgt bis zu 20%;

das bedeutet für den Festmeter Grubenholz bei einer Frachtdentfernung von 1300 Kilometer eine Ermäßigung von 1,80 RM.

II. Eine auch für die Forstwirtschaft äußerst wichtige Verordnung ist die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937. Sie löst die Bekanntmachung vom 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken ab, die als Kriegsmaßnahme gedacht war, aber bis jetzt in Geltung blieb. Wesentliche Lücken schlossen einen vollen Erfolg aus. Die neue Bekanntmachung sagt schon in ihrem Titel, daß auch forstwirtschaftliche Grundstücke von ihr erfaßt werden. Ihr unterliegen also grundsätzlich alle forstwirtschaftlichen Grundstücke im Umfang von 2 Hektar aufwärts, während in der alten Bekanntmachung 5 Hektar vorgesehen waren. Für einige Gebiete sind Ausnahmen bis zu  $\frac{1}{2}$  Hektar herab und 5 Hektar nach oben zugelassen, jedoch nicht für Schlesien.

Nach der Verordnung ist grundsätzlich der gesamte Grundstücksverkehr genehmigungspflichtig, worunter auch jede „Auflassung“ fällt, gleichgültig, ob es sich um Kauf, Tausch, Schenkung oder Teilung eines Grundstücks der genannten Größe handelt. Dem Verkauf gleich zu achten ist die Bestellung eines „dinglichen Rechts, das zum Genuß der Erzeugung eines Grundstücks berechtigt“, wie z. B. die Bestellung eines Nießbrauchs an einen Wald. Weiter ist jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, einbezogen. So ist die Verpachtung von Waldungen und der Verkauf von Holz auf dem Stock, da stehendes Holz wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, genehmigungspflichtig. Neu ist die Einbeziehung der Zwangsversteigerung, indem das Gebot nunmehr der Genehmigungspflicht unterliegt. Durch diese Bestimmungen wird eine wesentliche Lücke geschlossen, nachdem früher mit Hilfe der Zwangsversteigerung die Genehmigungspflicht auch bei forstwirtschaftlichen Grundstücken umgangen wurde.

Für bestimmte Fälle wird die Genehmigungspflicht aufgehoben, z. B. bei Grundstücksgeäften des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften sowie der NSDAP., der Reichsbahn und der Reichsautobahn, nicht aber der anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z. B. der Kirchen. Ausnahmen sind weiter zulässig, wenn nach anderen Vorschriften die



Genehmigung eines Reichsministers oder einer obersten Landesbehörde vorliegt. Die Genehmigung einer anderen Verwaltungsbehörde genügt — abweichend von der bisherigen Regelung — nicht mehr, so also auch nicht bei Waldteilungen und Verkäufen usw. die der mittleren und unteren Forstbehörden. Teilungen und Verfügungen über Waldgüter und Schutzforsten müssen demnach mindestens von der obersten Landesbehörde (Landes- oder Reichsforstamt) genehmigt sein, andernfalls unterliegen sie dem vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren.

Nach der neuen Bekanntmachung werden den Behörden weitgehende Vollmachten gegeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäftes ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht, so z. B. bei Zersplitterung von Waldgrundstücken in Parzellenbesitz, bei Verkauf an einen Nicht-Forstwirt, bei Veräußerung einer Schutzwaldfläche usw. Eine Ablehnung ist möglich, wenn der Preis oder Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht. Liebhaberpreise können deshalb Veranlassung zur Ablehnung geben. Maßgebend ist immer das öffentliche Interesse. Die Preislage kann anstatt zur Ablehnung zur Preisänderung führen und damit zur Waldpreispolitik, da die Genehmigungsbehörde eine Auflage hinsichtlich der Preisherabsetzung oder Preiserhöhung machen kann. Auch ist es möglich, den Käufer zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für größere Waldungen, zur Unterstellung unter eine geordnete Beratung und ähnlichen Verpflichtungen anzuhalten. — Nach einem Erlass vom 7. Mai 1937 sind die für die Genehmigung zuständigen Behörden angewiesen, in allen Fällen, in denen es sich um den Verkehr mit zugleich landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen oder mit ausschließlich forstwirtschaftlichen Grundstücken handelt, vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung die zuständige staatliche Forstaufsichtsbehörde zu hören, und zwar in der ersten wie in der Berufungsinstanz.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat am 5. Januar 1937 die Zulassung notleidender Kleinbauern zu Notstandsarbeiten genehmigt. Es kommen nur Kleinbauern mit einem Besitz von höchstens 4 Hektar, und zwar nur sie selbst, nicht ihre arbeitslosen Söhne und Töchter, in Betracht. Die Beschäftigung ist vorzugsweise für den Winter vorgesehen und darf 13 Wochen nicht überschreiten. Weiter hat das Arbeitsamt zu be-

scheinigen, daß eine Vermittelung in andere Landwirtschaftsbetriebe als Saisonarbeiter usw. nicht durchführbar ist. Die Genehmigung solcher Maßnahmen bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt selbst.

Ferner hat der Reichsarbeitsminister gemäß Erlaß des R F M. vom 26. August 1936 genehmigt, daß kleine Landwirte und Bauern beim Holzeinschlag beschäftigt werden dürfen. Bedingung ist der Besitz eines vom Arbeitsamt auszustellenden Arbeitsbuches. Es ist zu erwarten, daß durch diese Maßnahme manche Lücke in der Bewältigung des Mehreinschlages geschlossen wird.

Zu dem auf der vorjährigen Tagung behandelten Ergänzungsgesetz zum Schutz der Reichsautobahn vom 14. Mai 1936 sind die Richtlinien für die Bewirtschaftung der Schutzstreifen mit Erlaß des R F M. vom 17. März 1937 erschienen. Es würde zu weit führen, auf sie näher einzugehen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß ein Eingreifen der Forstaufsichtsbehörde nur dann notwendig ist, wenn eine Einigung zwischen der Reichsautobahn und dem Waldbesitzer nicht unmittelbar zustande kommt.

Die diesjährige Trockenheit und die mit ihr verbundenen großen Gefahren für den Wald gaben den Anlaß zu der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nichtstaatlichen Waldungen vom 18. Juni 1937 und ihren Ausführungsbestimmungen vom 14. Juli 1937. Danach wird die Sicherung dieser Waldungen einschließlich der innerhalb derselben liegenden oder mit ihnen zusammenhängenden Moor- und Heideflächen der Forstaufsichtsbehörde übertragen. Diese sind befugt, dem Waldeigentümer die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technischer Maßnahmen im Rahmen seines Leistungsvermögens und der unbedingten Notwendigkeit aufzuerlegen. Es werden Gefahrenbezirke von mindestens 500 Hektar Größe gebildet. Für jeden dieser Bezirke wird ein Forstverwaltungsbeamter mit der Durchführung der Aufgaben von der Forstaufsichtsbehörde beauftragt. Außer den Forstverwaltungsbeamten des Staates können solche des Reichsnährstandes, der Gemeinde- und der Privatwaldbesitzer mit dem Auftrag betraut werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten ihre Anweisungen allein von der Forstaufsichtsbehörde. Sie haben für eine ausreichende Schulung der Wachmannschaft zu sorgen und mit der Polizeibehörde, den Führern der Militärstandorte, der G., M.,

NSKK., Lenro Verbindung aufrechtzuerhalten, um ihren sofortigen Einsatz im Ernstfall sicherzustellen. Die Leitung der Löscharbeiten obliegt den Beauftragten. Die durch seine Anordnungen entstehenden Kosten trägt der Waldbesitzer. Sind mehrere Waldbesitzer betroffen, so haftet jeder einzeln zu seinem Teil. Voraussetzung ist jedoch, daß die Auflagen finanziell tragbar sind. Im Zweifelsfall sind die Dienstaufsichtsbehörden, bei Privatwaldungen die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes zu hören.

Am 2. April 1937 hat der Reichsminister für Justiz zusammen mit dem Reichsforstmeister eine neue Ausführungsvorordnung zum Preussischen Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878 erlassen. Die wichtigsten Veränderungen seien hier kurz aufgeführt. Zunächst werden die Befugnisse der Amtsanwaltschaft, die sich nach der alten Fassung des Gesetzes nur auf die Bearbeitung der Zuwiderhandlungen erstreckten, erweitert und auf die Vergehen gegen § 8 des Forstdiebstahlsgesetzes ausgedehnt. Privatforstbeamte sollen nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag des privaten Waldbesitzers zu Forstamtsanwälten bestellt werden. In dem Forstdiebstahlsverzeichnis wird der Wert des entwendeten Gegenstandes nicht mehr von der mit dem Forstschutz betrauten Person, sondern von dem Forstverwaltungsbeamten selbst eingetragen. Weiter enthält die Verordnung ein Muster für die Berechnung der Arbeit und gibt allgemein gültige Rahmensätze für die vom Verurteilten im Uneinbringlichkeitsfall zu leistenden Tagewerke an und regelt die Rechte und Pflichten der Verurteilten sowohl wie der geschädigten Waldbesitzer.

Eine Verordnung von weittragendster Bedeutung für die gesamte Forstwirtschaft Deutschlands hat der Beauftragte für den Vierjahresplan am 30. Juli 1937 erlassen. Diese „Verordnung zur Förderung der Nuzholzgewinnung“ gibt die gesetzliche Grundlage für eine vollständige Ausnuzung des Rohstoffes Holz in volkswirtschaftlich bester Weise. Sie verbietet demgemäß die Aufarbeitung von Nuzholz zu Brennholz, behandelt die Einwirkung der staatlichen Forstbehörden bei der Aushaltung und beim Verkauf von Handelsnuzholz in Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen und regelt die Umwandlung und Ablösung von Holznuuzungsrechten. Grundsätzlich darf Rohholz, das zur Verwendung als Nuzholz geeignet ist, nicht mehr als Brennholz aufgearbeitet oder als solches veräußert oder verwendet werden. Was als Nuzholz anzusehen ist, wird bestimmt

durch die Reichshoma und durch besondere Anordnungen des R. K. M. Ausnahmen durch die höhere Forstaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle sind zulässig für Besitzungen unter 10 Hektar Größe und gegebenenfalls für besondere Gebiete und bestimmte Holzarten. Die Befugnis der Forstaufsichtsbehörde, Anordnungen für die Aushaltung des Nutzholzes in Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen zu geben und dort auch beim Verkauf des Handelsnutzholzes mitzuwirken, ist als Kannvorschrift gefaßt und vor allem für die unter staatlicher Betriebsführung stehenden Gemeindewaldungen, wie sie im Westen des Reiches besteht, gedacht. Auf Antrag der Körperschaft oder Gemeinschaft kann auch die zuständige staatliche Forstbehörde den Holzverkauf übernehmen. — Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Umwandlung und Ablösung der Holznutzungsrechte, die vor allem noch in Süddeutschland und in Teilen von Mittel- und Westdeutschland bestehen und nicht nur eine Belastung des Waldbesitzes, und zwar vor allem des Staates bedeuten, sondern auch eine Verschwendung wertvollen, für die Rohstoffversorgung notwendigen Nutzholzes einschließen. Als Holznutzungsrechte gelten nicht nur Grunddienstbarkeiten, sondern auch persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten, die zum Bezug von Holz — einerlei, ob Nutz- oder Brennholz — berechtigen. Auch Holznutzungsrechte öffentlich-rechtlicher Art, wie Allmendrechte, fallen hierunter. Die Verordnung unterscheidet eine Umwandlung und eine Ablösung der Holznutzungsrechte. Die Umwandlung soll dort erfolgen, wo zur Erfüllung der Leistung Nutzholz zu Brennholz aufgearbeitet werden muß oder wo die Leistung die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstücks verhindert. Die Umwandlung erfolgt dann auf den Bezug anderer Holzarten oder Holzsorten, jedoch mit dem gleichen Nutzungswert. Die Ablösung muß erfolgen, wenn eine Umwandlung nicht möglich ist oder von dem Berechtigten abgelehnt wird, sie kann erfolgen, und zwar entweder auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten, wenn das Holznutzungsrecht über den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgeht. Maßgebend ist hierbei die Stellungnahme der höheren Forstaufsichtsbehörde, die selbst gegen den Willen der Beteiligten die Ablösung einleiten kann, wenn sie es im Interesse der Deckung des Holzbedarfs für nötig hält. Der eigenwirtschaftliche Bedarf wird nach dem Durchschnitt der letzten fünf Forstwirtschaftsjahre ermittelt. Als Entschädigung für die Ablösung erhält der Berechtigte den

Nutzungswert des Rechtes, der das Fünffzehnfache des Jahreswertes ausmacht. Die Entschädigung soll nach Möglichkeit in Landabfindung bestehen, durch Hergabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Rodeland, außerdem kommen noch in Frage Waldabfindung, Sachabfindung und an letzter Stelle die Geldabfindung. Hinsichtlich der Waldabfindung ist wichtig, daß Waldgrundstücke zur Abfindung eines größeren Kreises von Berechtigten im Interesse einer guten forstlichen Bewirtschaftung nur als Gemeinschaftswald abgegeben werden dürfen. Zur Durchführung der Ablösung wird bei der Forstaufsichtsbehörde ein Ablösungsbeirat von sechs Mitgliedern gebildet, in dem die Forstaufsichtsbehörde selbst, die höhere Verwaltungsbehörde und die Landesbauernschaft vertreten sind.

III. Auch auf dem Gebiet der Jagd hat das letzte Jahr zahlreiche Verordnungen gebracht. Zunächst hat sich der Reichskommissar für Preisbildung die Regelung der Wildpreise angelegen sein lassen, indem er durch seine Verordnung vom 25. November 1936 Höchstpreise für den Verkauf von Wild- und Wildgeflügel an den Kleinverteiler festsetzte. Gemäß eines Erlasses des R.F.M. vom 26. Februar 1937 ist in den festgesetzten Preisen die Verdienstspanne des Aufkäuferes oder Großhändlers von 10 % enthalten. In Ergänzung der Preisstoppverordnung hat ferner der Preiskommissar an die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen die Anordnung herausgegeben, daß auch die Jagdpachtverträge unter das Verbot der Preiserhöhungen fallen. Hierzu ordnete der R.F.M. durch Erlass vom 1. Februar 1937 an, daß die Kreisjägermeister die Jagdpachtverträge demgemäß zu überprüfen und, falls eine Erhöhung des Pachtpreises gegenüber dem Stand vom 17. Oktober 1936 vorliegt, der Preisbildungsstelle mit einer Stellungnahme zur Genehmigung vorzulegen haben. Für den Bereich der staats eigenen Jagden erfolgt die Prüfung laut Erlass des R.F.M. vom 29. April 1937 durch die Landforstmeister.

Durch Erlass des Reichs- und Preussischen Innenministers vom 24. Dezember 1936 wurden die Schwierigkeiten, die bei der Einfuhr von Geweihen und Gehörnen bestanden, beseitigt. Die Einfuhr ist nunmehr in lufttrockenem Zustand auch dann zulässig, wenn sie sich in natürlichem Zusammenhang mit Knochen befinden, die von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind.

Am 5. Februar 1937 erließ der Reichsjägermeister die zweite Ausführungsverordnung zum R J G., die die Bestimmungen der ersten Durchführungsverordnung in zahlreichen Punkten ändert und ergänzt. Sie behandelt die Anzeigepflicht derjenigen Personen, die — obwohl nicht jagdausübungsberechtigt — in den Besitz von Wild gelangen, insbesondere der Fahrzeugführer nach Überfahren von Schalenwild. Ferner die Namhaftmachung eines Jagdausübungsberechtigten, wenn der Eigenjagdbesitzer aus irgendeinem Grunde keinen Jagdschein besitzt und damit nicht Mitglied der deutschen Jägerschaft ist, die Berechnung der Jagdbezirksgrößen bei Angliederung von Eisenbahnkörpern und anderen schmalen Grundflächen, die Tötung von Kaninchen und Drosseln auf eingefriedeten Grundstücken, die Dauer der Angliederung von Grundflächen, auf deren Eigenschaft als Eigenjagdbezirk verzichtet wurde, an einen anderen unverpachteten Jagdbezirk, die Mindestgröße für Eigenjagdbezirke und für gemeinschaftliche Jagdbezirke und die Zuständigkeit der Jagdbehörden bei der Genehmigung zur Anpachtung von Jagden durch Personen, die noch nicht drei Jahre im Besitz eines Jagdscheines sind oder die das Reichsbürgerrecht nicht besitzen. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über den Zusammenschluß der Jagdscheininhaber zu einer Gemeinschaftsversicherung der Deutschen Jägerschaft. Der Beitrag für diese gemeinschaftliche Haftpflichtversicherung wird künftig mit der Gebühr für den Jagdschein erhoben. Kreis der Versicherten, Umfang, Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Deckungssumme, Beitragsleistung usw. sind durch einen besonderen R u n d e r l a ß d e s R e i c h s j ä g e r m e i s t e r s v o m 18. Februar 1937 geregelt. Außer den Schwerverkriegsbeschädigten erhalten künftig auch solche Personen den Jagdschein zu halben Gebühren, deren Versorgungsansprüche aus dem Tumultschädengesetz, dem Kriegspersonenschadengesetz, dem Besatzungspersonenschadengesetz und dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung rechtskräftig anerkannt sind. Ferner wird bestimmt, daß die Benutzung eines Jägernotweges nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer und Jagdausübungsberechtigten oder auf Grund einer Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zulässig ist. Weiter findet die Anrechnung übergewechselten Wildes auf den Abschlußplan bei nicht vereinbarter Wildfolge eine zweckmäßige Regelung, indem der am Fundort Jagdausübungsberechtigte die Wahl hat, bei Schalenwild mit Kopfschmuck auf das Geweih oder Gehörn, bei Schalenwild ohne

Kopfschmuck auf das Wildbret zu verzichten und damit die Anrechnung auf seinen Abschußplan zu vermeiden. Vollkommen neu sind die Bestimmungen über die Anwendung von Gift bei der Bekämpfung von Mäusen, Bisamratten, Hamstern und Ratten. Außer Giftgetreide und Phosphorlatwerge dürfen auch Zinksulfidzubereitungen, Meerzwiebelpräparate, Gaspatronen und Schwefelkohlenstoff verwendet werden. Thalliumhaltige Mittel, insbesondere thalliumvergiftetes Getreide, dürfen nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des W.F. und im Einvernehmen mit dem Gaujägermeister angewendet werden. Jagdbares Wild, etwa Kaninchen, dürfen in keinem Fall mit einem der genannten Gifte, auch nicht mit Schwefelkohlenstoff, getötet werden. Über die Auslegung des Giftes sind strenge Vorschriften erlassen. Zum Vergiften von Reb- und Rabenkrähen und Elstern dürfen nur die vom Reichsjägermeister zugelassenen Gifteier ausgelegt werden, und zwar nach ortsüblicher Bekanntmachung. Eine Anordnung hierzu hat der Reichsjägermeister am 10. Februar 1937 herausgegeben, in der Art, Mindestgewicht, Inhalt, Farbe und Aufschrift der Gifteier festgelegt sind. Der § 367 Absatz 8 des Reichsstrafgesetzbuches, der das Schießen in der Nähe von bewohnten und von Menschen besuchten Orten verbietet, findet nach der neuen Verordnung keine Anwendung mehr auf die rechtmäßige Jagdausübung im Jagdbezirk. Eine Ausübung der Jagd ist nur verboten, wenn nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Gefährdung von Menschen verursacht wird. Von Bedeutung ist auch die Bestimmung, daß der Kreisjägermeister einzelnen Personen schriftliche Ausweise zur Erlegung von Schwarzwild, Kaninchen und Raubwild erteilen kann; die Ausweise treten an die Stelle des Jagdscheines und sind gebührenfrei. Jedoch müssen die Inhaber gegen Jagdhastpflicht versichert sein. Diese Bestimmung ist vor allem dort wichtig, wo der Jagdausübungsberechtigte den Anordnungen über Verminderung des Wildstandes nicht nachkommt und Wildschäden übernormalen Umfang angenommen haben. — Als weitere Verordnungen, deren ausführliche Besprechung aber zu weit führen würde, seien der Vollständigkeit halber noch genannt:

1. Die Anweisung für die Ausstellung von Jagdscheinen, Helgoländer-Jagdkarten und Ausweisen vom 18. Februar 1937.

2. Die Jagdsteuerordnung vom 1. Februar 1937, die

den Steueratz bei der Jagdsteuer für Inländer auf höchstens 10 %, für Ausländer auf höchstens 60 % des Jagdwertes festsetzt. Weitere Staffellungen, wie etwa eine höhere Besteuerung nicht kreisangehöriger Steuerpflichtiger sowie die Besteuerung von Jagdkanzeln, Frettchen und Lappjagden sind nicht mehr zugelassen. Bei verpachteten Jagden gilt als Pachtwert der Pachtpreis einschließlich Nebenleistungen, zu dem auch Wildschadeneratz und Naturalleistungen, nicht aber die Ausgabe für Wildfütterung gehören. Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert die Roheinnahme, zu der auch alle Entgelte gehören, die der Jagdtausübungsberechtigte erhebt.

3. Die Anordnung des Reichsjägermeisters über die Jagdhaftpflichtversicherung gegen durch Jagdhunde verursachten Schaden vom 19. April 1937, wonach sich der Versicherungsschutz auf die Haltung von drei Jagdhunden erstreckt, die als jagdlich brauchbar anerkannt sind oder sich nach einer Bescheinigung des Kreisjägersmeisters in jagdlicher Ubrichtung befinden, und zwar für das gesamte Hunderrisiko und nicht nur bei Verwendung der Hunde zur Jagd.

4. Die Verordnung über die wissenschaftliche Vögelberingung vom 17. März 1937 und die Verordnung über Fang und Beringung nicht jagdbarer, wildlebender Vögel vom 27. August 1937.

5. Bekanntmachung des Reichsjägermeisters betr. Trichinenschau vom 8. Juni 1937, in der darauf hingewiesen wird, daß gemäß dem Fleischbeschaugesetz vom 5. Mai 1937 der Trichinenschau auch Schwarzwild, Bären, Katzen, Füchse und Dachse unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuß für Menschen Verwendung finden soll. Die Trichinenschau bei Schwarzwild erfolgt durch den amtlichen Trichinenschauer. Wird das betreffende Stück unzerlegt versandt, so kann die Anmeldung zur Trichinenschau am Bestimmungsort erfolgen. In diesem Fall muß auf dem Ursprungsschein ein entsprechender Vermerk erfolgen. Der Trichinenschauer hat nach erfolgter Schau Wildbret und Ursprungsschein mit seinem Stempel zu versehen.

6. Die Verordnung über Wildschadenausgleichskassen vom 5. Februar 1937, durch die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdberechtigte zu Zwangsgenossenschaften zusammengeschlossen werden können. Die Ausgleichskassen, deren Mittel durch Umlage aufgebracht werden, sollen einen Ausgleich der Aufwendungen für Ersatz

des gesetlich zu erstattenden Wildschadens herbeiführen. Da für Schlesien von der Verordnung kein Gebrauch gemacht wurde, darf ich auf eine ausführliche Besprechung verzichten.

Auf dem Gebiete des Naturschutzes sind bedeutende Verordnungen nicht ergangen. Für Schlesien interessiert lediglich die Eintragung der im Kreis Liegnitz gelegenen Vogelfreistätte Brieße und des Saalwiesenuwaldes bei Neu-Bielendorf in der Grafschaft Glatz in das Naturschutzbuch und die damit verbundene Unterstellung unter das Naturschutzgesetz.

Von Interesse dürfte aber noch eine Anordnung der badischen höheren Naturschutzbehörden sein, die von dem RStM. allen Naturschutzbehörden durch Erlaß vom 28. August 1937 empfohlen wurde und die sich gegen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die planlose Errichtung von Wochenendhäusern, Badehütten, Stihütten und dergleichen, aber auch von Wohnhäusern außerhalb des Bereichs der Ortsstraße und des geschlossenen Ortsteils wendet. Zur Vermeidung einer Störung des Landschaftsbildes und der Stille und Abgeschiedenheit der Natur durch solche Bauten soll künftig vor der Baugenehmigung die Naturschutzbehörde gutachtlich gehört werden.

Damit darf ich die Behandlung der im Berichtsjahr ergangenen Gesetze und Verordnungen, soweit sie unser Arbeitsgebiet berühren, abschließen. Wenn auch die Vielzahl der Verordnungen manchem Grünroß Beschwerden und Mühen verursacht hat, so können wir doch mit Genugtuung feststellen, daß das abgelaufene Jahr die Forstwirtschaft einen großen Schritt weitergebracht hat. Sie hat den bescheidenen Mantel des Stiefkinds der deutschen Wirtschaft abgelegt und schreitet zuversichtlich dem Ziel entgegen, ein vollwertiges, ja ein bevorzugtes Glied derselben zu werden. Freuen wir uns trotz aller damit verbundenen Arbeit, daß wir in diese Zeit des Aufbaues hineingestellt sind, die einmal die markanteste Epoche der deutschen Forstgeschichte sein wird.“

Auf die Bitte des Gruppenführers, die Anwesenheit so vieler Vertreter des Staats-, Kommunal- und Privatwaldbesitzes aus allen Teilen Schlesiens auszunutzen, um als Leiter des Marktordnungsbezirks 7 auch einmal vor Vertretern der Forstwirtschaft dieses Bezirks aufklärende Ausführungen über Aufbau und Ziele der Marktvereini- gung der deutschen Holz- und Forstwirtschaft zu machen, ergreift nunmehr Landforstmeister Kolster-Breslau das Wort:

„Meine Damen und Herren! Herr Oberforstmeister Freyholdt hat Ihnen einen Überblick über die, ich möchte fast sagen, zahllosen Verordnungen gegeben, die im letzten Jahre für die Forst- und Holzwirtschaft und auch über die Jagd ergangen sind. Insbesondere hat er Ihnen auch einen Überblick über die Verordnungen und Anordnungen gegeben, die sich mit der Marktordnung befassen. Als Leiter des Marktordnungsbezirkes 7 der deutschen Forst- und Holzwirtschaft habe ich nun die Bitte an Sie, die Bestrebungen der Marktvereinigung nach besten Kräften zu unterstützen, und zwar dadurch, daß Sie sich mit diesen Verordnungen wirklich beschäftigen und dann diese Verordnungen auch tatsächlich befolgen, und weiterhin bitte ich Sie, sorgen Sie dafür, daß die Ziele der Marktvereinigung auch den Kreisen bekannt werden, die hier nicht vertreten sind, insbesondere auch den Kreisen des Klein-Waldbesitzes, da gerade die Erfassung des kleinen Waldbesitzes für die heimische Holzversorgung von sehr großer Bedeutung ist.

Ich möchte Ihnen nun nicht etwa einen längeren Vortrag über die Marktvereinigung halten, dazu ist hier nicht der Ort und die Zeit, aber da ich heute Nacht gerade von Berlin von einer Sitzung der Leiter der Marktvereinigungen gekommen bin, möchte ich Ihnen nur kurz sagen, was für Sie von Wert ist und was auch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt.

Ganz kurz möchte ich vorausschicken, Zweck der Marktvereinigung ist es vor allen Dingen, einmal die Erzeugung und den Bedarf festzustellen und dann die Zuteilung durchzuführen, so daß alle Bearbeiter, Verarbeiter und Verteilerbetriebe möglichst gerecht mit Holz bedacht werden und daß das Holz auch dahin geführt wird, wo es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt auch am dringendsten benötigt wird. Dies ist eine nicht ganz einfache Aufgabe; vor allen Dingen ist es nicht ganz einfach, den Bedarf für die einzelnen Betriebe festzusetzen. Endgültig sind wir noch nicht damit fertig, und besonders aus diesem Grunde war es auch noch nicht möglich, jetzt schon die endgültige Zuteilung für die einzelnen Betriebe festzusetzen.

Die Holzzuteilung von Nadel-Sägerundholz erfolgt so, daß die einzelnen Betriebe Einkaufsheste bekommen. Aus den in diesen Hesten angegebenen vorläufigen Zuteilungsmengen kann nicht auf die endgültige Zuteilungsmenge geschlossen werden. Ich kann auch jetzt noch

keine endgültige Auskunft darüber geben, wieviel Holz den einzelnen Betrieben zugewiesen wird. Was das Nadel-Sägerundholz betrifft, so glaube ich aber, ohne Versprechungen machen zu können, daß die Versorgungslage hier in Schlesien im allgemeinen nicht ungünstig ist. Wichtig ist es, daß die Einkaufsheste keine Berechtigung Holz zu kaufen, sondern nur eine Erlaubnis zum Einkauf darstellen. Die Zuteilung erfolgt also nicht etwa so, daß von der Marktvereinigung dem einzelnen Käufer gesagt wird, du darfst nur von einem bestimmten Waldbesitzer kaufen, sondern er kauft, wo er will, aber der Waldbesitzer wird angehalten, möglichst an seine alten Kunden wieder zu verkaufen. Es müssen hierbei aber Härten ausgeglichen werden, z. B. bei den Grenzlägerwerken, die in großer Notlage sind. Diese müssen bei der Zuteilung besonders berücksichtigt werden.

Die Lage auf dem Papierholzmarkt ist infolge der Anordnungen, die auf diesem Gebiete ergangen sind, im allgemeinen verhältnismäßig günstig. Trotzdem bestehen aber hier in Schlesien gewisse Schwierigkeiten, denn die Versorgung der Papierholz kaufenden Betriebe, insbesondere auch der Papiernpapierholz verarbeitenden Werke (Krappitz) ist nicht ganz einfach. Es ist daher notwendig, daß die sogenannte Nutzholzverordnung vom 30. Juli 1937, nach der alles zu Nutzholz taugliche Holz auch zu Nutzholz aufgearbeitet werden soll, durchgeführt wird. Die Durchführungsbestimmungen und auch die Anordnungen der höheren Forstaufsichtsbehörden, also der Landesforstmeister, werden demnächst erscheinen.

Nicht ganz so günstig liegt die Lage beim Grubenholz. Es macht etwas Sorgen, die Gruben, insbesondere die schlesischen Gruben, mit dem nötigen Holz zu versorgen, daher wird es notwendig sein, die Aufarbeitung und den Verkauf von Fichtenholz für die Gruben wieder freizugeben. Es steht noch nicht fest, ob dies für ganz Schlesien oder nur für Teile geschehen wird. Weiter ist es notwendig, daß mit dem Einschlag von Grubenholz möglichst bald begonnen wird, damit das Grubenholz verfügbar ist.

Das wäre das Wichtigste, was ich Ihnen sagen wollte, ich stehe aber gern zu weiteren Auskünften zur Verfügung, ebenso wie auch Herr Oberforstmeister Bredemeier. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß es gelingen wird, die außerordentlichen Ziele der Marktvereinigung im Interesse unserer ganzen Forst- und Holzwirtschaft durchzuführen und wäre Ihnen für Ihre Mithilfe dankbar.

Graf Richtigshofen, Seichau:

Ich wollte eine Frage bezüglich der vielen Verordnungen stellen: wir haben hier in den Goldberg-Zauerschen Vorbergen größere, forstlich meist schlechte Eichenbestände, und von großer Bedeutung ist bei der Nutzung derselben die Eichenschälrinde; doch ist diese in letzter Zeit sehr vernachlässigt worden. Es ist zwar im Vorjahre schon durch eine Marktverordnung der Preis für die Eichenrinde auf 4—5 RM. je Zentner festgesetzt worden. Nun ist aber der Fall eingetreten, daß die Lederfabriken aus dem Auslande die Rinde wesentlich billiger beziehen können, und zwar zu einem Preis von nur 2,50 RM. für den Zentner frei Grenze. Es ist also bedauerlicherweise unterlassen worden, die ausländische Eichenrinde mit Zoll zu belegen bzw. die Einfuhr zu drosseln. Die Forstwirtschaft im Vorgebirge bedauert es sehr, daß wir hinsichtlich der Rindepreise bisher noch so wenig betreut worden sind. Denn die Werbung der Eichenrinde erfordert viel Arbeit, so daß durch eine planmäßige Nutzung derselben für viele Leute in den Frühjahrsmonaten Arbeit beschafft werden kann. Außerdem würden hierbei Devisen erspart werden, so daß damit auch ein großer volkswirtschaftlicher Vorteil erreicht werden kann.

Landforstmeister Schulz bittet von der Erörterung von forst- und marktpolitischen Fragen, mit der sich satzungsmäßig der Schlesische Forstverein nicht zu befassen hat, abzusehen. Graf Richtigshofen empfiehlt er, sich mit der Marktvereinigung in Verbindung zu setzen.

Landforstmeister Kolster, Breslau:

Ich werde mich hierfür interessieren und bitte Sie, dies schriftlich an mich einzureichen mit der Angabe, was überhaupt an Eichenrinde verfügbar ist.

Graf Richtigshofen: Ich hatte mich bereits im Vorjahr an die Landesbauernschaft gewandt, doch ist dies leider ohne Erfolg geblieben, und die Lederindustrie wundert sich über die Gesetzgebung in diesem Falle.

Nachdem der Gruppenführer bekanntgegeben hatte, daß die Aussprache über die forstlichen Vorträge erst am Nachmittage gesammelt stattfinden solle, erteilt er das Wort an Professor Dr. Wiedemann zu seinem Vortrage

## „Einzelstammpflege und Wertleistung“

Prof. Dr. W i e d e m a n n - Eberswalde:

„Die Preußische Versuchsanstalt besitzt über die Fragen der Vorratspflege außerordentlich langfristige und umfangreiche Unterlagen, weil Schwappach vor über 40 Jahren in den Ertragsflächen eine ganz den heutigen Vorschriften entsprechende Wirtschaft mit sehr starken Durchforstungen und sorgsamster Pflege der bestveranlagten Stämme eingeleitet hatte, die bis heute unverändert durchgeführt wurde. Nach diesen Versuchen ist eine Steigerung der Massenleistung in den reinen Beständen und bis zu gewissem Grade auch in den Mischbeständen durch die verschiedenen Durchforstungen nicht erreicht worden oder doch nicht in praktisch wichtigem Maße. Vielmehr muß der Schwerpunkt dieser Wirtschaft in der Steigerung der Wertleistung liegen. Auch hierüber können die Versuchsfelder viele Aufschlüsse geben, die dem Praktiker sonst nicht erreichbar sind. Denn wir kennen für die ganze Zeit dieser Wirtschaft die Durchforstungserträge und ihre Verteilung auf die verschiedenen Durchmesserklassen und ebenso den Einfluß der Maßnahmen auf den heutigen Bestand. Ich möchte daher heute unter Beifügung von Lichtbildern diese grundsätzlichen Fragen der Vorratspflege für eine Reihe von Bestandessformen besprechen, und zwar möglichst unter Gegenüberstellung verschieden behandelter Flächen. Mit Rücksicht auf die schlesischen Verhältnisse bespreche ich als Beispiel die Erziehung der Eiche, der reinen Fichte, die Mischung von Kiefer und Fichte sowie den Mischbestand mit Lärche. Von vornherein möchte ich betonen, daß diese Beispiele in erster Linie Ihnen die grundsätzlichen Fragen erläutern sollen, um so auf die Mannigfaltigkeit in der Technik in der Vorratspflege hinzuweisen.

Die Ausichten einer planmäßigen Einzelstammpflege hängen von einer ganzen Reihe von einzelnen Punkten ab: Zunächst müssen die einzelnen Bäume des Bestandes in ihren Wertholzeigenschaften sich wesentlich unterscheiden und diese Unterschiede müssen auch in den Preisen hervortreten. Das bekannteste Beispiel ist wohl die Größe des Preisunterschieds zwischen gleich dicken Eichen verschiedener Qualität gegenüber dem viel kleineren Preisunterschied zwischen guten und schlechten Buchenstämmen. Dann muß der Festmeterpreis des Wertstammes mit wachsendem Durchmesser erheblich steigen, da es sich sonst nicht um eine Wertsteigerung, sondern nur um eine zeitliche Verschie-

bung der Nutzung der verschiedenen Qualitäten handelt. Ein Beispiel ist ebenfalls die Qualitätsreihe im Gegensatz zu gewöhnlichem Fichtenholz über 35 Zentimeter. Endlich sollen die Werthölzer auf eine pflegliche Kronenumlichtung mit einem gesteigerten Durchmesserzuwachs antworten, damit sie rasch in höhere Preisstufen einwachsen und die herausgehauenen Vorratssteile wieder ersetzen. Als Beispiel erwähne ich die Eiche und Buche mit ihrem großen Lichtungszuwachs im Gegensatz zu älteren Kiefern. Aus diesen grundsätzlichen Verschiedenheiten sowie aus der Sturmgefährdung, der Wasserreisgefahr bei starker Umlichtung usw. ergeben sich dann ganz verschiedene Möglichkeiten der Vorratspflege bei den einzelnen Beständen, die sich in den Mischbeständen in unübersehbarer Weise vermehren.

### 1. Der reine Eichenbestand.

Bei der Eiche sind bekanntlich alle Voraussetzungen einer Einzelstammpflege voll gegeben, große Wertunterschiede zwischen den Qualitäten, starke Neigung zum Lichtungszuwachs, verhältnismäßig leichte Ausbreitung der Kronen auch im höheren Alter, große Steigerung des Wertes mit dem Durchmesser. Dabei ist diese Wertsteigerung so wichtig, daß selbst erhebliche Minderungen der Vorratsmasse und des Massenzuwachses durch diese Wertsteigerung ohne weiteres aufgehoben werden.

Wenn man von Frostrissen, Kernfäule usw. absteht, so ist das einzige, allerdings sehr wichtige Hindernis einer intensiven Pflege die Wasserreiferbildung der umlichteten Eichen. Diese ist im allgemeinen bei Stämmen mit voll entwickelten Kronen recht gering, sie ist aber gerade während des Überganges vom dichten Schluß zu einem lockeren Stand in fast allen Altersstufen sehr groß. Die starken Pflegehiebe der letzten Jahre haben bei der Eiche oft zu einer so starken Wasserreiferbildung geführt, daß die unmittelbare Gefahr besteht, daß alle Wirkungen der Stammauslese und der Durchmessersteigerung restlos verloren gehen, indem diese geraden Pflegestämmen nun durch tiefsitzende Wasserreifer entwertet werden.

Bekanntlich hat Schwappach in den Eichenversuchsflächen in der Zeit von 1900—1912 planmäßig die Kreisfläche etwa von 30 auf 20 Quadratmeter gesenkt, und in diesen 12 Jahren oft über ein Drittel des ganzen Vorrats herausgenommen. Diese Versuchsflächen sind

heute ein warnendes Beispiel für die Wasserreisergefahr in stark durchforsteten Eichenbeständen. Schwappach hat zwar von vornherein den Schaden dadurch zu vermeiden gesucht, daß er die unterständigen Eichen als Schaftschuk für die herrschenden Stämme verwendete. Auf einem Teil der Standorte ist dies Ziel infolge des vorzeitigen Absterbens der Eichen nicht erreicht worden. Der Pflegeersolg ist hier durch Wasserreiser völlig verloren gegangen. Auf vielen anderen Standorten, und zwar oft gerade auf trockenen Böden, teilweise allerdings auch auf Aueböden, haben sich diese unterständigen Eichen erhalten. Ich sehe in ihnen eines der vorzüglichsten Mittel, um die Wasserreißbildung der herrschenden Stämme auch bei starker Kronenumlichtung zurückzuhalten, denn diese schwachen Eichen decken die Schäfte der herrschenden Stämme so gut, daß diese zu hervorragenden, glatten Stämmen heranwachsen können, während in den Nachbarsflächen ohne solchen Zwischenstand jeder starke Eingriff im Herrschenden sofort zu starken Wasserreißbildungen führt. Ich kann daher nur dringend raten, diese schwachen Eichen unter allen Umständen zu schonen, auch wenn sie vielfach zopftrocken, krank und völlig zuwachslos sind.

Das zweite sehr wichtige Mittel gegen die Wasserreiser ist die *Aftung*. Ich halte das Abhängen stärkerer Äste bei der Eiche für wenig nützlich, weil die Überwallungswülste der Astwunden fast ebenso sehr wie die Äste selbst die Bildung wirklich wertvollen Holzes vermindern. Eine sehr wichtige Aufgabe ist die rechtzeitige Aufästung junger Zukunftseichen in den Dickungen und jungen Stangenhölzern. Die Hauptaufgabe aber liegt gerade heute darin, daß an den Zukunftsstämmen, die durch die jetzigen starken Stiebe freigestellt sind, ganz planmäßig die Wasserreiser bis auf etwa 8 oder 10 Meter Höhe weggenommen werden. Nach den Untersuchungen in den Versuchsflächen genügt bei den meisten Stämmen eine einmalige Entnahme. Ein Teil braucht eine spätere nochmalige, meist kleinere Nacharbeit. Stämme mit unverbesserlicher Neigung zu Wasserreißern müssen später entfernt werden. Zur leichteren Überwachung dieser Ästungsaufgaben halte ich die Kennzeichnung der Zukunftsstämme in den mittelalten Eichenbeständen trotz mancher Bedenken für sehr zweckmäßig.

Vielfach tröstet man sich bei starken Durchforstungen damit, daß der gleichzeitig durchgeführte *Buchenunterbau* die Wasserreißbildung wieder beseitigen wird. Die hervorragende Wirkung der Buche auf

die äußere Astreinheit der Eiche ist unbestritten. Der schwere Mangel liegt aber darin, daß die Buche meist 30 Jahre, bei stärkerem Verbiß sogar 40 oder 50 Jahre braucht, um die Eiche bis auf 6 oder 8 Meter Höhe zu decken, und daß in dieser Zwischenzeit schon längst die Wasserreifer zu sehr schädlichen Stärken herangewachsen sind. Unter Umständen führt gerade der spätere Schutz durch die Buche dazu, daß nun die Wasserreifer absterben, als dürre Äste einwachsen und so die Eichenschäfte noch schwerer als gesunde Wasserreifer schädigen. Die Mindestforderung jeder Wertpflege ist daher das sofortige Abstoßen dieser abgestorbenen bzw. absterbenden Äste. Ein planmäßiger Unterbaubetrieb verlangt außerdem bei der Eiche, daß während der Übergangszeit, bis die Buche den Schutz übernimmt, die Eiche durch Astung und entsprechende Durchforstung gegen die Wasserreifer geschützt wird.

Der Buchenunterbau hat einen schweren Mangel darin, daß er fast ausschließlich Brennholz liefert und ohne besonderen Wildschutz meist nur sehr zögernd hochkommt. Auch der natürliche Unterwuchs von Hasel- und anderen Sträuchern genügt nur unter besonders günstigen Bedingungen, weil er meist die Eichenschäfte durchaus nicht bis zur nötigen Höhe deckt. Ich empfehle daher trotz aller Bedenken der Praxis neben der Douglasie und der Buche auch die Fichte zum Eichenunterbau. Die Schuld der vielfachen Mißerfolge des Fichtenunterbaues liegt nicht in der Wahl der Fichte an sich, sondern in der späteren Unterlassung der Pflege. Ein Fichtenunterbau unter Eiche muß vom angehenden Dickungsalter an stets so locker bleiben, daß er zwar die Eichenschäfte und den Boden vor übermäßiger Belichtung schützt, daß aber die Bodenstreu weit überwiegend aus Eichenblättern besteht und daß eine Abschließung des Bodens durch die Wurzeln oder Kronen der Fichten nie in Frage kommt. Die anfallenden schwachen Fichtenstangen usw. sind ja meist gut verwertbar. Bei einer solchen sorgfamen Pflege der Fichte wurden in den Versuchsflächen selbst auf trockenen Speßartböden, ebenso aber auch auf schweren Böden vorzügliche Bestände erzogen, während die ungepflegten Nachbarbestände die üblichen schlechten Bilder zeigen.

Für die Vorratspflege der Eiche empfehle ich also kurz zusammengefaßt: Hochdurchforstung mit Erhaltung alles Unterwuchses und gründlicher, aber allmählicher Kronenfreistellung der herrschenden Stämme vom Dickungsalter an, gleichzeitige Aufästung der besten Zukunftsstämme, Fortsetzung dieser Behandlung bis ins hohe Alter mit

allmählich zunehmender Freistellung und zeitigen Unterbau mit Buche oder anderen schattenertragenden Hölzern mit größerem Nutzwert. Für den Augenblick warne ich vor allem vor allzu starken plötzlichen Eingriffen in die dicht erwachsenen Eichenbestände wegen der Wasserreißgefahr. Ich empfehle Schonung von allen selbst hoffnungslosen zwischenständigen und unterständigen Eichen und sorgsame Entfernung der neugebildeten Wasserreißer an allen herrschenden wertvollen Eichen. Bei einer solchen planmäßigen Zusammenarbeit aller Pflegemaßnahmen sind gerade bei der Eiche außerordentlich große und dauernde Erfolge der Pflege zu erwarten, während eine falsche Pflege schwere Schäden herbeiführen kann.

## 2. Der Fichtenreinbestand.

Das gerade Gegenteil der Eiche ist die Fichte. Deren Besprechung kann daher im Vergleich zur Eiche die grundsätzlichen Fragen besonders klären. Wenn man von hervorragender, aber sehr seltener Fichten Schneideware absieht, so sind die Qualitätsunterschiede in unseren gewöhnlichen Fichtenbeständen erstaunlich klein. Sie bildet eine typische Massenware. Selbst geschälte Fichten, die unten ein zwei oder drei Meter langes rotfaules Stück haben, bleiben im Wert nur um etwa 20 % hinter gesunden Stämmen zurück. Nach dem raschen Preisanstieg bis zu 15 Zentimeter sind die Preise der stärkeren Durchmesser nur ganz unwesentlich voneinander unterschieden, so daß besonders hohe Durchmesser ebenfalls keine wesentliche Wertsteigerung hervorrufen. Überdies führt zeitige Durchforstung zwar zu einer rascheren Erzeugung stärkerer Fichten, sie gibt aber automatisch auch einen so großen Anfall an ganz schwachen Durchforstungsstämmen, daß der durchschnittliche Durchmesser der Gesamtnutzung einschließlich der Durchforstungshölzer nahezu derselbe bleibt wie bei schwach durchforsteten Beständen. Im allgemeinen ist also die Gesamtwertleistung der Fichte durch Maßnahmen der Vorratspflege nur sehr wenig zu verändern, wenn man nicht z. B. durch sachgemäße Ästung Bauholzstämmen in künftige Schneidholzstämmen umformen kann.

Aus diesem Grunde ist die Fichte die gegebene Holzart, um in Zeiten kleinen Holzbedarfs gewisse, wenn auch nicht übertriebene Durchforstungsrückstände, oder anders ausgedrückt, Nutzungsrücklagen zu speichern und andererseits in Zeiten mit großem Holzbedarf scharf in die nutzbaren Bestände aller Altersstufen einzugreifen. Hieraus ergibt

sich für die Fichte für die gegenwärtige Zeit ganz von selbst eine sehr starke Verschärfung der Durchforstung, deren Grenze nur in der Sturmfestigkeit gegeben ist.

Ausdrücklich warnen möchte ich vor dem Kahlabtrieb jüngerer Stangenhölzer, vor allem von stark geschälten Stangenhölzern, der heute oft als Mittel zur Beredelung des Waldes und zur gleichzeitigen Gewinnung von Papierholz empfohlen wird. Denn in einem stark geschälten jungen Stangenholz ist das anfallende Holz zum großen Teil für Stangen und für Papierholz unbrauchbar, so daß der Wertverlust gegenüber einem gesunden Bestand 30 % ja bis 50 % beträgt. In älteren Beständen aber hat das rotfaule Stück, wenn die Fäulnis nur bis zwei oder drei Meter Höhe geht, einen immer kleineren Anteil an der Gesamtmasse des Stammes, so daß nach meinen Berechnungen der Wert des schwer geschädigten Einzelstammes dadurch nur um höchstens 20 %, derjenige des Bestandes meist nur um etwa 10 % eines nicht geschälten Bestandes sinkt. Da außerdem die durchschnittliche Massen- und Wertleistung je Hektar mit 60 Jahren noch durchaus nicht ihren Höchstwert erreicht hat, so bedeutet der Abtrieb solcher jungen geschälten Stangenhölzer einen durchschnittlich jährlichen Verlust an Produktion von etwa 30 % gegenüber der Leistung, die derselbe Bestand bei längerem Stehenlassen jährlich durchschnittlich erzielen würde. Das häßliche Aussehen dieser geschälten Stangenhölzer darf also nicht zu falschen Schlussfolgerungen wirtschaftlicher Art führen. Als richtigen Weg der Behandlung sehe ich eine sorgsame Durchforstung an unter Austrieb der Stämme mit den schlimmsten Schälwunden, auch wenn sie herrschend sind. In einzelnen Versuchsflächen ist auf diesem Wege die Zahl der Stämme mit offenen Schälwunden schließlich auf 3 % der Stammzahl gesunken, während im Nachbarbestand 25 % der ganzen Stammzahl schwer geschädigt sind.

Für den Fichtenreinbestand ergibt sich also für die Gegenwart starke Durchforstung in allen Qualitätsklassen, die nutzbares Holz geben, unter Austrieb der Wipfelbrüche oder saulen Stämme, und zwar bis an die Grenze der Sturmfestigkeit.

### 3. Der Fichten-Kiefern-Mischbestand.

Die Mischbestände geben natürlich viel kompliziertere Aufgaben für die Vorratspflege als der Reinbestand. Ich bespreche sie nur an dem einen Beispiel des Kiefern-Fichten-Mischbestandes, der ja in Schle-

fien eine besonders wichtige Rolle spielt. Bekanntlich wächst in gleichaltrigen Mischbeständen in der Regel die Kiefer anfangs weit voraus. Schon im jungen oder mittleren Stangenholz aber, sobald die Kiefer sich etwas lichter stellt, schiebt die Fichte auf allen geeigneten Standorten durch. Sie erreicht etwa mit 100 Jahren das Kronendach der Kiefer, um sie später sogar oft zu überwachsen.

Im jüngeren und mittleren Alter machen diese Bestände den Eindruck, als ob die Fichten gar keine Bedeutung für die Gesamtmasseleistung haben. Dieser Eindruck ist aber durchaus falsch. Zum Beispiel hat in der Versuchsfäche Panten 131 die Fichte zwar nur etwa ein Fünftel des Vorrats, sie leistet aber über ein Drittel des ganzen Kreisflächenzuwachses und einen sehr hohen Teil des Massenzuwachses. In den meisten solchen Mischbestandsflächen ist das Kreisflächenzuwachsprözent der Fichte zwei- bis viermal so hoch, das Massenzuwachsprözent um 50 bis 100 % höher als bei der darüberstehenden Kiefer, so daß ein verhältnismäßig kleiner Fichtenvorrat schon eine sehr wichtige Ergänzung des Kiefernzuwachses bringt. Eine besondere Bedeutung liegt darin, daß diese Ergänzung gerade in dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Zuwachs des reinen Kiefernbestandes erfahrungsgemäß stark sinkt. Durch den steigenden Fichtenzuwachs halten diese Mischbestände dann ihren Massenzuwachs je Hektar außerordentlich lange auf genügender Höhe, so daß die Einhaltung hoher Umtriebe nicht mit den sonst üblichen schweren Zuwachsverlusten verbunden ist.

Hierzu kommt der Wertzuwachs. Auf diesen guten Standorten liefert die Kiefer größtenteils nur Bauholz und erreicht die bestbezahlten Durchmesserstufen dieser Ware schon mit etwa 80 Jahren. Ebenso schädigen Schwamm und Kienzopf in unberechenbarer Weise den Wert vieler an sich wertvoller Stämme, und nur die gesunden schneideholzfähigen Kiefern behalten noch lange Zeit einen großen Wertzuwachs. Die Fichte aber hat mit 80 Jahren infolge des langen Druckes größtenteils die bestbezahlten Durchmesser noch nicht erreicht, so daß ihr Wertzuwachs noch sehr groß ist, vor allem da dem höheren Kreisflächenzuwachs etwa ein zwei- bis viermal so großer Durchmesserzuwachs des Einzelstammes wie bei der Kiefer entspricht.

Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten ergeben sich für die Vorratspflege solcher Mischbestände etwa folgende Richtlinien: In der Jugend ausschließlich Rücksicht auf die Kiefer mit dem Ziel, möglichst viele glattschaftige Zukunftsstämme zu erhalten, also Prozenaushieb,

dichter Schluß und Äftung und ganz allmähliche Kronenpflege der besten Kiefern. Im mittleren Alter, sobald die Zukunftskiefer die wirtschaftlich nötige Altreinheit etwa bis auf 10 oder 12 Meter erreicht hat, Umstellung der Wirtschaft. Sorgfältige Kronenpflege derjenigen Kiefern, die noch als Werthholzkandidaten gelten können, im übrigen in den Teilen mit stärkerem Fichtenunterwuchs allmähliche sehr starke Durchlichtung der Kiefer durch Austrieb von kranken und schlecht geformten Stämmen sowie von genügend dicken Bauholzkiefern und sorgsame Freistellung der besten Fichten. Auf diese Weise kann man dann der Fichte mit ihrem viel höheren Zuwachsprozent das nötige Licht zur vollen Entwicklung geben, andererseits aber die wirklich guten Kiefern in ganz hohen Umtrieben bewirtschaften, weil der Zuwachs der Fichte die Zuwachsleistung des gesamten Bestandes auf genügender Höhe hält. Diese Wirtschaft erfordert allerdings eine sehr sorgsame individuelle Durcharbeitung der Bestände ohne irgendeine Schablone. Sie erlaubt meines Erachtens heute verhältnismäßig sehr starke Eingriffe in die Kiefern, wenn nur der Einzeltrieb nicht so stark ist, daß die Fichte allzuschwer beim Fällen und Rücken der Kiefern beschädigt wird.

#### 4. Nadelholz mischbestand mit Lärche.

Eine große Zahl langfristiger Versuchsflächen in Schlesien mit starker Lärchenbeimischung gab durchaus überraschende Ergebnisse. In diesen Flächen hat die Versuchsanstalt seit über 20 Jahren die Freistellung der Lärchen, die schon früher von der Verwaltung begonnen wurde, sehr energisch fortgesetzt, so daß die Lärchen großenteils ein hervorragendes Bild mit ganz freien Kronen hoch über den umgebenden Kiefern und Fichten bieten.

Trotz dieser ständigen Begünstigung ist der Durchmesserzuwachs der Lärchen, der früher sehr gut war, schon seit langer Zeit nicht mehr genügend. Selbst wenn man nur solche Stämme der verschiedenen Holzarten miteinander vergleicht, die 1913 denselben Anfangsdurchmesser hatten, so leistet die Lärche in der Zwischenzeit in fast allen Flächen an Durchmesserzuwachs nur etwa die Hälfte der Fichten und blieb auch hinter der Kiefer weit zurück. Demgemäß ist auch der Anteil der Lärchen am Massenzuwachs je Hektar viel geringer, als man nach dem äußeren Bild erwarten sollte. Augenscheinlich überschreitet die Lärche weit früher als die übrigen Holzarten das Maximum des Zuwachses.

und später können auch sehr starke Pflegehiebe diesen nicht erhalten. Die Versuchsanstalt prüft jetzt in einer Reihe von Flächen die Frage, ob nicht eine sehr zeitige rücksichtslose Freistellung der Lärchen ihr gutes Wachstum auf längere Zeit sichern kann. Doch geben diese Flächen heute noch keinen Einblick.

Endlich sei hier noch auf einen Versuch in Rogelwitz hingewiesen. Hier wurden vor über 20 Jahren in einem bunten Mißbestand ohne Lärchen ganz den heutigen Grundsätzen entsprechend alle prozigen und schlecht geformten Kiefern und Buchen entnommen, um die besser geformten unterdrückten Fichten und Tannen, Eichen und Buchen freizustellen. Der erste Hieb entnahm zwei Fünftel der ganzen Masse. Nach 6 Jahren machte die gepflegte Fläche im Vergleich zu der ungepflegten Vergleichsfläche einen sehr schlechten „räumigen“ Eindruck. Die Zuwachsmessungen zeigen aber, daß sofort vom ersten Hieb an die unscheinbaren Schattenhölzer sich so gut erholt haben, daß der Massenzuwachs dieser Fläche etwa derselbe, der Wertzuwachs aber infolge der Anlegung an besser geformte Stämme wesentlich höher ist als in der Vergleichsfläche. Ein sprechendes Beispiel für die nicht übersehbaren Wirkungen solcher Hiebe.

### Zusammenfassung.

Bei Zusammenfassung der bisherigen Einzelbilder ergibt sich, daß für die Einzelstammpflege und Vorratspflege einheitliche Regeln für alle Verhältnisse nicht aufgestellt werden können. Nicht einmal der Grundsatz von *K r u g j c h* „Stete Entnahme des schlechtesten Stammes“ und ebensowenig der Satz von *M i c h a e l i s* „Stete Pflege des besten Stammes“ haben allgemeine Gültigkeit. Denn z. B. in einem Eichenbestand mit wertvollen Furniereichen ist die einzig wichtige Aufgabe die sorgsamste Pflege dieser Stämme, während alle noch so schlecht geformten Stämme unbedingt erhalten werden müssen, wenn sie zur Fernhaltung der Wasserreifer an den Besten oder aus anderen Gründen nicht entbehrlich sind, also Pflege nach *M i c h a e l i s*. In reinen Buchenbeständen dagegen ist in der Regel die vordringlichste Aufgabe der Aushieb aller schlecht geformten Prozen, während die Auslese unter den übrigen einigermaßen gut geformten gesunden Stämmen auf eine spätere Zeit verschoben werden kann. In diesem Falle wechselt also sogar das Erziehungsprinzip von einer anfänglichen Ausmerzung der Schlechtesten — *K r u g j c h* — zu einer späteren Pflege der Besten —

Michaëlis —. In Kiefernbeständen wird je nach dem Anteil an Schneidholzstämmen, an geraden Bauholzstämmen und an krummen oder kranken Stämmen innerhalb desselben Bestandes bald die Freistellung eines Schneidholzstammes unter Belassung benachbarter ganz schlechter Stämme, bald die Auflösung von Bauholzgruppen durch Entnahme der schlechtesten Stämme zweckmäßig sein. Ebenso wenig kann ein bestimmter zeitlicher Zwischenraum zwischen den einzelnen Hieben oder gar eine besondere Verschärfung der Hiebstärke ohne weiteres als ein Beweis für die vorbildliche Pflegearbeit gelten. Man braucht nur einerseits an normale Buchenbestände zu erinnern, in denen kräftige Eingriffe dank der Beschleunigung des Dickenwachstums in der Regel sehr pfleglich wirken, und auf der anderen Seite an jüngere Eichenbestände, in denen jede Verschärfung des Hiebes die Astreinigung verlangsamte oder gar den Nutzholzwert durch Wasserreißer schwer gefährdet. Ich habe daher eine wichtige Aufgabe dieses Vortrages darin gesehen, diese außerordentliche Verschiedenheit der Aufgaben und Möglichkeiten ihrer Lösung Ihnen an praktischen Beispielen zu zeigen.

Hervorheben möchte ich noch die Tatsache, daß das äußere Bild der Bestände oft nur in beschränktem Maße ein Bild von der wirklichen Leistung der einzelnen Bestandeszglieder und ihrer Pflegewürdigkeit gibt. Ich erinnere hier nur an den geringen Zuwachs älterer, gut befronter Lärchen in Mischbeständen oder an die vielen Enttäuschungen, die sich bei der Fällung von anscheinend wertvollen Alteichen und Altkiefern durch allerlei verborgene Stammfehler ergeben. Hier können die langfristigen Versuchsflächen der Versuchsanstalt eine große Lücke schließen. Diese Flächen sind ja im Grund nichts als eine praktische Durchführung des heute oft mißbrauchten Wortes von Pfeil „Frage die Bäume, wie sie wachsen“, da hier wirklich das Wachstum des Einzelbaumes und der Baumgemeinschaft unter den verschiedensten waldbaulichen und standörtlichen Verhältnissen ganz nüchtern und langfristig verfolgt wird. Ich habe bei meinen Bereisungen immer wieder gefunden, daß gerade aus dem Zusammenwirken der örtlichen Verwaltungsstellen mit ihren reichen praktischen Erfahrungen einerseits und der Einschlebung der exakten Zahlen der Versuchsflächen in diesen Rahmen andererseits eine Fülle von Fragen gelöst werden kann, die weder die praktische Erfahrung allein noch die Versuchsflächen allein lösen können. Gerade für die Wahl der zweckmäßigsten Durchforstungsart hoffe ich mir von dieser Zusammenarbeit besonders große Vorteile für beide.

Zum Schluß möchte ich die Gelegenheit benützen, um Ihnen fotografische Aufnahmen aus einigen sonstigen schlesischen Versuchsfeldern mit kurzer Erläuterung zu zeigen, die vielleicht manches Interessante enthalten.

Ich bitte Sie, hieraus zu ersehen, daß die Versuchsanstalt sich von jeher bemüht, unter Verzicht auf alle reine Theorie diejenigen Fragen zu klären, die in den einzelnen Wirtschaftsgebieten, so auch in Schlessen, eine besondere praktische Bedeutung haben, und daß sie dabei unter grundsätzlichem Verzicht auf irgendeine besondere Schablone oder Arbeitsmethode mit allen verfügbaren Mitteln diese Aufgaben zu lösen sucht."

Den vorstehenden Ausführungen Professor Dr. Wiedemanns folgte die Vorführung eines umfangreichen und vortrefflichen Lichtbildmaterials, das die Versammlung deshalb besonders fesselte, weil es größtenteils in Schlessen gelegene Probefelder der forstlichen Versuchsanstalt darstellte. Der Vortragende legte an den Bildern noch im einzelnen die Ziele dar, die die Versuchsanstalt sich bei der Behandlung der Bestände gesetzt hatte und erörterte die Erfolge einer zum Teil schon durch Jahrzehnte geführten Bewirtschaftung und die daraus zu ziehenden Schlüsse.

Als nächster Vortragender behandelte Herr Forstassessor Klose das Thema: „**Neues aus Forstwirtschaft und Technik.**“

Forstassessor Klose = Dppeln:

„Meine Herren! Die Aufgabe, die dem Berichterstatter über das Thema „Neues aus Forstwirtschaft und Technik“ gestellt wird, ist im Rahmen eines kurzen Vortrages nicht zu erfüllen, wenn wirklich alles Neue, was sich seit der letzten Tagung des schlesischen Forstvereins auf forstlichem Gebiet ereignet hat, besprochen werden würde. Das Tempo der Zeit, die Vielseitigkeit der Probleme und der Umfang der bedeutenden Aufgaben, welche der Forstwissenschaft und -wirtschaft im neuen Staat erwachsen sind, haben solch eine Fülle von Anregungen, Arbeiten und Versuchen zur Folge gehabt, daß sich die Rückschau über die forstliche Literatur des letzten Jahres nur auf Teilgebiete beschränken kann.

Und so wie die Wissenschaft heute mehr denn je von außen, von der Praxis der Wirtschaft und Politik her, Aufgaben gestellt bekommt,

die für die völkische Entwicklung und ihre Gestaltung bedeutungsvoll sind, so möchte ich in meinem Bericht nur die Probleme forstlicher Arbeit berühren, die neben dem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis in enger Beziehung zum forstlichen Leben, zur forstlichen Praxis stehen. Diese Probleme gehören in die drei Disziplinen der Forstwissenschaft, die Forsteinrichtung, den Waldbau und die Forstbenutzung.

Bei der Forsteinrichtung geht es um die Frage, wie sie sich dem Stande der heutigen wirtschaftlichen und waldbaulichen Anschauungen anzugleichen vermag, im Waldbau wird um das Problem von Bärenthoren gerungen und in der Forstbenutzung wird zielbewußte Arbeit geleistet in der Erschließung des Rohstoffes Holz zu lebenswichtigen Stoffen, die die deutsche Wirtschaft braucht.

Die Frage der neuzeitlichen Forsteinrichtung war Gegenstand der Verhandlungen auf der vorjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins in Stettin. Von den Vorträgen, die gehalten wurden, greife ich zwei heraus, und zwar den von Professor Dr. A b e g über „Ziele und Aufgaben einer neuzeitlichen Forsteinrichtung“ und den von Oberlandforstmeister Blume über „A n f i n g i g e r A u s b a u d e r F o r s t e i n r i c h t u n g“.

Dem forstlichen Wirkungsgebiet der Forsteinrichtung kommt nach A b e g die Gesamtplanung zu, d. h. sie hat Aufgaben zu erfüllen, die von seiten der Forstpolitik an die Gestaltung des deutschen Waldes gestellt werden. Die Forderungen der Forstpolitik werden mit Rücksicht auf die deutsche Kultur, auf unsere Wehrhaftigkeit und völkische Wirtschaft gestellt. Die forstlichen Einzeldisziplinen liefern zu dieser Planung die Erkenntnisse biologischer, technischer und wirtschaftlicher Art. Bei dem umfassenden Charakter der Planung und Zustandserfassung wird die Forsteinrichtung zu einer übergeordneten Disziplin, die alle forstlichen Teilgebiete mit ihren Einzelforderungen zusammenfaßt und ihr Zusammenwirken zu einer organischen Einheit verwirklicht. Planung von höheren Gesichtspunkten aus ist nötig, das zeigt sich im heutigen Deutschland auf allen möglichen Gebieten; im Walde kann man Planung weniger denn je entbehren.

A b e g trennt die Planungsaufgaben für den forstlichen Betrieb im ganzen und für den einzelnen Bestand.

Die Planungsaufgaben im forstlichen Betrieb erstrecken sich auf

den Vorrat, die Nachhaltregelung, die räumliche Ordnung und sonstige Planungen.

**Vorrat.** Biologische und wirtschaftliche Forderungen stehen häufig im Widerspruch zueinander und es ist erforderlich, einen Ausgleich zu suchen. Dieser Ausgleich wird meist im Mischwald liegen, dessen Charakter durch die Forsteinrichtung, die Betriebszieltypen schaffen muß, bestimmt wird. Dazu bedarf die Forsteinrichtung der Kenntnis der von der Wirtschaft benötigten Holzarten, der Kenntnis der Leistung der verschiedenen Holzarten auf den verschiedenen Standorten und der Kenntnis des Waldbodens. Die Holzvorratsaufnahme und die vergleichende Gegenüberstellung ihrer Ergebnisse in Verbindung mit einer Standortskartierung sämtlicher deutscher Waldböden können hierzu die nötigen Unterlagen geben.

Neben der Zustandserfassung des Vorrats muß die Vorratsgröße und ihre Zusammensetzung nach Alters- und Stärkeklassen bestimmt werden. Dies führt zu dem Produktionszeitraum, innerhalb welchem die von der Wirtschaft benötigten Holzstärken und Qualitäten erzeugt werden können. Dieser zusammen mit der Pflegeintensität und den Vorratsreserven bestimmen die Vorratsgröße. Hohe Pflegeintensität führt zu einer massenmäßigen Vorratsminderung, Vorratsreserven sind aus forstpolitischen und betriebswirtschaftlichen Gründen unentbehrlich. Je weiter die Ungleichaltrigkeit im Wirtschaftswald fortschreitet, um so mehr muß auf die Erfassung der Alters- und Stärkeklassen Wert gelegt werden, da uns die Ertragsstufen im Stiche lassen. Der Zielvorrat hinsichtlich Größe und Zusammensetzung kann nur durch periodisch wiederholte Vorratsaufnahmen gefunden werden.

**Nachhaltregelung.** Aus der Sorge um die nachhaltige Deckung des Holzbedarfs ist die Forsteinrichtung erwachsen. Ihr verdanken wir den heutigen hohen Vorratsstand in unseren deutschen Wäldern. Die Fläche vermag bei einer intensiven Pflegewirtschaft die Nachhaltregelung nicht mehr befriedigend zu lösen, sie kann nur die Nachhaltigkeit der Endnutzung sicherstellen. Diese verliert aber im modernen Pflegebetrieb ihre alles beherrschende Bedeutung. Im Pflegebetrieb ist der Gesamtzunutzungsgrad und als seine Grundlage der Gesamtzuwachs Weiser der Nachhaltigkeit. Sowohl der laufende wie der durchschnittliche Zuwachs — letzterer auf den angestrebten mittleren Produktionszeitraum bezogen — muß zu diesem Zweck ermittelt werden. Als zusätzlicher Weiser kann die Fläche, und zwar die Abstufung

der Altersklassen nach der Fläche, der Vergleich von normalem und wirklichem Flächendurchschnittsalter und von geplanter und normaler periodischer Verjüngungsfläche herangezogen werden.

Die Nachhaltsregelung ist nicht nur nach der Masse schlechthin durchzuführen sondern getrennt nach Holzarten oder Holzartengruppen wie heute in Preußen, nach Stärkeklassen, nach Qualitätsklassen und wertmäßig. Letzteres soll so erfolgen, daß jeder Durchmesserklasse und innerhalb dieser jeder Qualitätsklasse bestimmte Durchschnittsfestmeterwerte zugewiesen und auf Grund dieser die Durchmesserklassenvorräte im einzelnen wie im ganzen wertmäßig ausgedrückt werden.

**Räumliche Ordnung und sonstige Planungen.** Die Forsteinrichtung kann an der Frage der räumlichen Ordnung nicht vorübergehen. Sie fällt mit der Frage des Waldaufbaues überhaupt zusammen, ob gleichaltriger oder ungleichaltriger Waldaufbau, mit Fragen der Hiebfolge, Begründung von Waldmänteln, Führung von Frei- und Loshieben usw. Daneben spielt die Planung von Holzabfuhrwegen, Rück- und Schleifwegen eine wichtige Rolle sowie die Vorbereitung der für den Überhalt in Betracht kommenden Stämme, Astungsfragen und ähnliches mehr.

Die Planungsaufgaben am einzelnen Bestand bestehen darin, daß eine periodische Einzelplanung auch künftig für jeden einzelnen Bestand erforderlich wird, und zwar insbesondere, um bei der Heranziehung von Beständen zur Verjüngung die Wirtschaftlichkeit zu wahren und nicht den Zufall herrschen zu lassen. Bei der Verjüngung eines Bestandes wird nicht die Gesamtfläche oder eine konkrete Teilfläche zur Nutzung angelegt und dadurch eine waldbauliche Zwangsjahe geschaffen, sondern die Planung hat lediglich mit einem gutachtlich geschätzten Massenansatz ohne jede flächenmäßige Bindung zu erfolgen.

Neben der Erfassung des gegenwärtigen Waldzustandes ist auch die Erfassung früherer Waldzustände von größter Bedeutung. Die Bestandes- und Reviergeschichte gewinnt in diesem Zusammenhang erhöhten Wert.

Abetz vertritt konsequent die Forsteinrichtungsanstalten als die Träger der wertvollen Spezialtradition dieser forstlichen Arbeit. Die zweckmäßigste Arbeitsteilung sieht er darin, daß der von der Forsteinrichtungsanstalt zu stellende Assessor die umfangreiche Zustandserfassung durchführt, während bei den Aufgaben der Planung der Wirtschaftler die Führung hat.

Während *Abetz* von großen Gesichtspunkten aus das Wesen der Forsteinrichtung kennzeichnet und ihre Aufgaben in idealster Erfüllung aufzeigt, führt *Blume* in seinem Vortrag „Künftiger Ausbau der Forsteinrichtung“ die theoretisch gewonnenen Erkenntnisse auf ihre praktisch mögliche Durchführbarkeit zurück und setzt sich in klassisch einfacher Form mit den Zukunftsaufgaben der Forsteinrichtung, zugeschnitten auf preußische Verhältnisse, auseinander.

*Blume* stellt zunächst fest, daß die neuen Grundsätze der Waldbewirtschaftung auch die Forsteinrichtung zu organisatorischen und methodischen Änderungen zwingen.

**Organisatorische Änderungen.** Die Auflösung der Forsteinrichtungsanstalten in Preußen hat sich als nachteilig erwiesen, da die Verwaltung nicht in der Lage ist, sich mit der erforderlichen Sorgfalt den Forsteinrichtungsarbeiten zu widmen. Die Forderung nach eigenen Dienststellen der Forsteinrichtung darf aber nicht zu dem früheren Mißstand führen, dem Revierverwalter eine viel zu geringe Mitwirkung bei den für die nächste Zukunft erforderlichen wirtschaftlichen Planungen einzuräumen. Diese müssen von ihm allein durchgeführt werden, damit er eine innere Bindung an das Betriebswerk erhält, das dadurch erst seinen eigentlichen Wert erhält. Den Forsteinrichtungsanstalten soll die Aufgabe der Zustandserfassung verbleiben.

Die methodischen Änderungen sind formeller und grundsätzlicher Art. Da der Boden- und Waldzustand künftig genauer als bisher erfaßt werden soll (Mischhölzer, Holzqualität, Stärkeklassenverteilung usw.), ist formell eine Änderung des Betriebswerkes erforderlich. *Blume* empfiehlt ein Bestandslagerbuch, in dem die Bestands- und Bodenbeschreibungen nicht bei jeder Betriebsregelung neu aufgestellt, sondern nur fortgeschrieben zu werden brauchen. Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen werden in ihm laufend eingetragen.

Die Änderungen grundsätzlicher Art erstrecken sich auf die Ermittlung des Zuwachses und des sich auf ihm aufbauenden Abnutzungssatzes sowie auf die zeitliche und örtliche Regelung des Betriebes. Das alte preußische Einrichtungsverfahren, das eine Altersklassenmethode mit gewissen Annäherungen an die Normalvorratsmethoden darstellt, konnte den Anspruch erheben, bei richtiger Anwendung die Unterlagen für die Wirtschaft zu liefern, die die Erreichung des früheren Wirtschaftszieles sicherten. Es genügt aber nicht für die heutige Vorrats- und Leistungswirtschaft. Aus ihr erwachsen der Forsteinrichtung neue

Aufgaben. Blume zeigt die neuen Aufgaben auf, indem er zu folgenden Fragen Stellung nimmt:

1. Wie soll der Zuwachs ermittelt werden? Es bleiben zwei Wege übrig. Die Zuwachsuntersuchungen am Bestand selbst oder die Anwendung der Erfahrungssätze der Ertragstafeln. Blume entscheidet sich für den zweiten Weg, da der erste zuviel Fehlerquellen aufweist. Durch altersklassenweise Zerlegung des Vorrats und durch Berechnung des Zuwachses aus Vorrat und Zuwachsprozent an Hand der Zuwachsangaben der Ertragstafel für gleichaltrige Hochwaldbestände, kann eine ziemlich sichere Zuwachsermittlung erfolgen. Schwierigkeiten bei der altersklassenweisen Zerlegung des Vorrats bestehen bei dem derzeitigen Waldaufbau nicht, werden aber eintreten, wenn durch die neue Wirtschaft mehrstufige, holzartenreiche Bestände entstanden sind, Dann müssen neue Wege gesucht werden. Heute besteht keine Veranlassung auf die Hilfsmittel der verbesserten Altersklassenmethode zu verzichten.
2. Was für Schlüsse kann ich vom Zuwachs auf den Abnutzungssatz ziehen? Zuwachs und Abnutzungssatz sind nicht gleichzusetzen. Der Zuwachs kann bei anderer Höhe oder Zusammensetzung des Vorrats höher sein. Wie stelle ich fest, ob der Zuwachs normal ist? Ich kann die Normalität z. B. nur am Altersklassenverhältnis messen. Das führt zwangsläufig zur Umtriebszeit, die von der Vorratswirtschaft abgelehnt wird wegen der ihr unnatürlich erscheinenden Bindung an ein bestimmtes Alter. Aber auch die Zielstärke der Vorratswirtschaft ist eine Funktion von Alter und Stärkezuwachs. Blume setzt daher eine ideelle Umtriebszeit ein, den Produktionszeitraum, auf den keine Wirtschaftsform verzichten kann. „Der hier von uns gesuchte Begriff ist der auf einen mittleren Wuchszeitraum gestützte, optimale Leistungen versprechende Zielvorrat und der ihm entsprechende durchschnittliche Gesamtzuwachs, der uns anzeigt, welche Holzträge von einem normal zusammengesetzten Walde dauernd erwartet werden können.“ Das Mittel zwischen laufendem und durchschnittlichem Gesamtzuwachs kann als Abnutzungssatz gelten, der auf die Erreichung des normalen Zuwachses und Vorrats hinarbeitet.

3. Was für Gesichtspunkte sind bei Festsetzung des Abnutzungssatzes noch zu berücksichtigen? Die Nachhaltigkeit der Nutzung für das ganze Abzugsgebiet, die Zusammenfassung des Vorrats, die waldbaulichen Verhältnisse eines Reviers, die Abzugsverhältnisse, die Standortverhältnisse, das Vorkommen rasseungeeigneter Bestände wirken bestimmend auf die Höhe des Abnutzungssatzes. Die Rücksicht auf die Wirtschaft wird eine Anspannung der Nutzung erfordern, die Pflege des Vorrats eine Schonung. Im Konflikt dieser Pflichten muß die Rücksicht auf die Nachhaltigkeit eines Reviers die entscheidende Rolle spielen.
4. Steht nun der so gewonnene Abnutzungssatz auf festen Füßen? Er bietet mindestens die gleichen Sicherheiten wie die bisherigen Verfahren. In Preußen war der Hauptnutzungs-Abnutzungssatz genau ermittelt, der der Vornutzung beruhte nur auf Schätzung im Anhalt an Zahlen der Ertrags tafeln und Erfahrungszahlen. Die anderwärts übliche feste Bindung an einen Abnutzungssatz der Vornutzung trug den wirklich notwendigen Eingriffen in die Durchforstungen oft keine Rechnung. Auch bei der Vereinigung der Haupt- und Vornutzung zu einem bindenden Gesamtabnutzungssatz kann die Hauptnutzung auf Kosten der Vornutzung überspannt sein oder umgekehrt, da ja die Höhe des Abnutzungssatzes der Vornutzung auch wieder nur auf Schätzung beruht.

Der aus dem Zuwachs hergeleitete Gesamtabnutzungssatz bietet die beste Sicherung der Nachhaltigkeit, besonders wenn durch periodische Wiederholungen der Vorratsaufnahme der ertragsgeschichtliche Zuwachs verglichen und verbessert werden kann.

5. Wie geschieht die Kontrolle? Sie erfolgt durch Überwachung des laufenden Einschlags und durch die alle 9 bis 12 Jahre erfolgten Wiederholungen der Vorratsaufnahme.
6. Auf welche Weise berücksichtigt die neue Forsteinrichtung die Erfordernisse der Bestandespflege und Verjüngung? Durch die Pflegeblöckeinteilung wird die Wirtschaft jedes dritte Jahr in denselben Bestand geführt und dadurch in kurzen Zwischenräumen auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten gestoßen. Bei dem gegenwärtigen Waldzustand und seiner Überführung in den Mischwald wird letzterer oft nur im Wege der

Verjüngung durchführbar sein. Blume lehnt es ab, im Interesse der räumlichen Ordnung bestimmte Verjüngungssysteme vorzuschreiben, die den wechselvollen, örtlichen Bedingtheiten nicht Rechnung tragen können. Die waldbauliche Selbständigkeit eines Bestandes als Wirtschaftseinheit ist anzustreben, aber aus dieser Einzelplanung heraus müssen sich örtliche Erfahrungen und Wirtschaftsgrundsätze zu einem „allgemeinen Wirtschaftsplan“ entwickeln, der im Zusammenwirken aller beteiligten Verwaltungsstellen festgelegt wird.

Durch die im neuen Verfahren durchgeführte Trennung zwischen den Aufgaben des Taxators gegenüber denen des Wirtschafters ist der Gegensatz zwischen Waldbau und Forsteinrichtung verschwunden und der Waldbau in seiner Freiheit keineswegs durch die Forsteinrichtung beschränkt.

7. Welche Kosten entstehen? Die Kosten der früher alle 20 Jahre wiederholten Forsteinrichtungen und die der alle etwa 9 Jahre wiederkehrenden Vorratsaufnahmen sind umgerechnet auf Jahr und Hektar mit 0,18 RM. gleich hoch.

Zuletzt stellte Blume fest, daß ein neues endgültiges Verfahren heute noch nicht aufgestellt werden kann, solange die Umwandlung zum Zukunftswald noch im Fluß ist. Es muß daher zur Zeit eine Methode entwickelt werden, die sich noch auf die sicheren Erfahrungen der Vergangenheit stützt.

Soweit die Ausführungen über die Probleme einer neuzeitlichen Forsteinrichtung. Sie stellt sich ganz auf die wirtschaftlichen und waldbaulichen Anschauungen der Zeit ein, ohne aber den Waldbau oder andere forstliche Wirkungsgebiete in ihrer Freiheit einzuengen. Sie sucht nach einer Synthese aller forstlichen Wirkungszweige und trägt der Forderung nach einem naturgemäßen Waldaufbau voll Rechnung.

Die Arbeiten, die im letzten Jahre auf dem Gebiete des Waldbaus um das Bärenthorener Problem veröffentlicht worden sind, sind folgende:

- a) Die Auseinandersetzung von Wedd mit den kritischen Besprechungen des Buches „Bärenthoren 1934“ durch Müller, Dengler und Wiedemann im Forstarchiv vom 15. 12. 1936 Heft 24.
- b) Die Stellungnahme von Krüsch in Nr. 7 und 8 des Deutschen Forstwirt Januar 1937 ebenfalls zu den Kritiken von Dengler und Wiedemann.

- c) Die Antwort D e n g l e r s auf die obige Arbeit W e c k s im Forstarchiv Heft 5 des Jahrgangs 1937.
- d) Die Antwort W i e d e m a n n s auf die gleiche Arbeit von W e c k im Forstarchiv Heft 13 Jahrgang 1937.
- e) Das Schlußwort von W e c k in Nr. 65 des Deutschen Forstwirt 1937.
- Von den genannten Arbeiten kann ich die Arbeit von W e c k, die im Forstarchiv Dezember 1936 erschienen ist, unbesprochen lassen, weil er sie in seinem Schlußwort in Nr. 65 des Deutschen Forstwirt 1937 in den wesentlichsten Punkten wiederholt.

Ich komme daher gleich zu der Veröffentlichung von K r u z j c h „Der naturgemäße Wirtschaftswald“ im Deutschen Forstwirt 1937. K r u z j c h wirft drei Fragen auf:

1. Ist die durch die Wirtschaft des Herrn von K a l i t j c h erreichte Leistungssteigerung in Bärenthoren tatsächlich so hoch, wie ich sie durch meine Untersuchungen vom Jahre 1924 und 1925 festgestellt habe bzw. war die von mir notgedrungen angewandte, ungebräuchliche Methode der Zuwachsermittlung falsch und hat sie zu günstige Resultate für Bärenthoren ergeben?
2. War die von mir verwendete Formzahl, insbesondere die Derbholzformzahl der Kiefernnertragstafel von Schwappach 1896, zu hoch und wären deshalb die Zuwachsergebnisse für Bärenthoren zu günstig?
3. Können die wesentlichen waldbaulichen Grundsätze der Bärenthorener Wirtschaft verallgemeinert werden oder nicht?

Zur ersten Frage stellt K r u z j c h fest, daß es auf Grund der gleichen im Jahre 1924 erfolgten Ermittlungsmethoden absolut feststände, daß eine qualitative und quantitative Leistung erreicht sei, die durch die bisher im norddeutschen Kieferngebiet gebräuchliche Wirtschaft auf gleichem Standort und in gleicher Zeit niemals hätte erreicht werden können. Er zitiert wörtlich aus seinem Buch:

„Es ist gelungen durch stetige, pflegliche Arbeit an Standort und Bestand das durch Mißwirtschaft in seiner Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigte Revier seiner standörtlich möglichen Höchstleistung wieder um ein sehr großes Stück näher zu bringen. Offenbar ist diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus hat sie aber durch die von ihr angewandte Art der stammweisen Nutzung einen Weg zur besseren Ausnutzung der durch den Standort gegebenen Möglichkeiten nachgewiesen.“

Die zweite Frage, die Wahl der Formzahl betreffend, beantwortet R r u k s j c h dahingehend, daß die Bärenthorener Bestandesformzahlen im Durchschnitt denjenigen der Tafel von Schwappach 1896 nur bei höheren Schlußgraden, und zwar nur sehr wenig unterlegen seien. Die durch die Eigenart der Bärenthorener Wirtschaft bedingte Stammzahlverminderung habe nicht, wie W i e d e m a n n aus seinen auf Leistungsversuchsflächen gewonnenen Ergebnissen zu schließen glaubt, zu einer Formzahlverschlechterung, sondern -verbesserung geführt. Den Widerspruch erklärt sich R r u k s j c h dadurch, daß auf den Versuchsflächen die Lichtstellung durch plötzliche und nicht wie in Bärenthoren durch stetige, schwache nunmehr über 40 Jahre sich erstreckende Eingriffe hergestellt wurde.

Er kommt zuletzt auf die am meisten interessierende Frage der Übertragbarkeit der Bärenthorener Grundsätze auf andere Waldgebiete Deutschlands. R r u k s j c h bejaht dies auf Grund seiner Erfahrungen in dem von ihm seit 10 Jahren verwalteten sächsischen Staatsforstrevier Bärenfels, in dem er die Grundsätze des naturgemäßen Wirtschaftswaldes mit Erfolg durchgeführt habe. Auch die sächsische Staatsforstverwaltung hat diese Grundsätze zu ihrem Programm gemacht und folgende Grundforderungen herausgestellt:

1. Der Wille zur Erhaltung und zum Aufbau bei allen Gliedern der forstlichen Betriebsgemeinschaft.
2. Zielbewusste Stetigkeit und Sicherstellung der stets auf die Lebensgemeinschaft des Waldes abgestimmten organischen Entwicklung bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen.
3. Beseitigung aller Berechtigungen im Walde.
4. Alleiniger Erntegrundsatz ist: „Das Schlechteste fällt zuerst, das Bessere wird erhalten.“

Nach diesen Veröffentlichungen von W e c k und R r u k s j c h melden sich W i e d e m a n n und D e n g l e r im Forstarchiv zu Wort.

D e n g l e r weist noch einmal auf die Unklarheit der Holzartentabellen hin, die nicht erkennen lassen, wo der Reinbestand aufhört und der Mischbestand anfängt. Er hält trotz der Einwände W e c k s das waldbauliche Programm der beiden Verfasser des Buches „Bärenthoren 1934“ für eine einheitlich gekennzeichnete Betriebsform, in der die Regeln der Hiebsführung und Verjüngung ganz fest vorgezeichnet sind. Er stellt fest, daß in dem jetzt von W e c k verwalteten Lehrrevier

Eberswalde auf großen Flächen Mischbestände in gleichaltrigen Kiefernbeständen durch künstlichen und natürlichen Laubholzunterbau entstanden sind und hält das Wirtschaftsziel, das Wed für das Revier Eberswalde aufstellt, in dem er der Kiefer 0,3 Flächenanteil gegenüber einem Anteil von bisher 86% einräumen will, auf völliger Unkenntnis der waldbaulichen Verhältnisse des Ostens beruhend.

Wiedemann faßt nach einer umfangreichen, gründlichen Beweisführung, auf die ich im einzelnen nicht eingehen kann, in einem Schlußwort die grundsätzlichen Ergebnisse zusammen und stellt fest:

- a) Die behauptete Leistungsüberlegenheit von Bärenthoren ist allmählich von den anfänglichen Kiezenzahlen über immer kleinere Zahlen auf eine „eindeutige Tendenz“ herabgesunken.
- b) Die völlige Unsicherheit des Buches „Bärenthoren 1934“ als Grundlage ertragskundlicher Erkenntnisse tritt klar zu Tage.

Zu diesen Ausführungen nimmt Wed das Schlußwort und veröffentlicht im August 1937 seine Stellungnahme, in der er sich vorwiegend mit den Ausführungen Wiedemanns befaßt. Er führt die von Wiedemann grundsätzlich nicht bestrittenen Ergebnisse auf, dann die zwar nicht grundsätzlich aber in ihrem Ausmaß bestrittenen Ergebnisse und zuletzt die nach seiner Ansicht von Wiedemann völlig abgelehnten Ergebnisse. Diese letzteren sind: Die Nachhaltigkeit der Zuwachssteigerung am Einzelstamm und die Steigerung des Wertzuwachses als Folge der Bärenthorener Wirtschaft.

Die nachhaltige Zuwachssteigerung am Einzelstamm scheint Wed erwiesen durch die Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung von rund 500 Bohrspänen aus Krakau und rund 15 000 Bohrspänen aus Bärenthoren. Die Gesamtzuwachsleistung erklärt sich nur aus der Zunahme der Zuwachsleistung am Einzelstamm trotz steter Verminderung der Stammzahl. Die stete Ausmerzung des Minderwertigen zugunsten des Hochwertigen im Laufe von 50 Jahren in Verbindung mit einer Verlagerung der Hauptzuwachssträger aus schwachen in starke Stammklassen und in Verbindung mit üppiger, natürlicher Verjüngung beweisen die bedeutende Wertsteigerung gegenüber den Leistungen des Ertragstafelwaldes.

Es würde zu weit führen und ermüden, alle in diesen Auseinandersetzungen aufgeworfenen strittigen Fragen zu erwähnen und so eingehend wiederzugeben, wie sie in den Ausführungen der beiden Parteien behandelt worden sind. Ich will daher mit dieser kurzen Bericht-

erstattung die Frage „Bärenthorn 1934“ abschließen, die ja bereits im Vorjahr Gegenstand eines eingehenden Vortrages von Herrn Forstmeister *Wendroth* gewesen ist, und gleich zu dem letzten Teil meiner Berichterstattung übergehen, der sich mit dem neuesten Stand der Verarbeitung des Zellstoffes zu Zucker und Zellwolle befassen soll.

Zuvor darf ich aber kurz etwas über die Bestandteile des Holzes und die Zerlegung in seine Bestandteile sagen, damit mit größerem Verständnis die chemischen Vorgänge verfolgt werden können, welche für die Aufschließung des Rohstoffes Holz erforderlich sind.

Das Holz ist aus drei Gruppen von Bestandteilen zusammengesetzt:

1. Der Zellulose als Gerüstsubstanz,
2. den Hemizellulosen (Hexosanen und Pentosanen),
3. dem Lignin als inkrustierendem Bestandteil.

Da der Zellstoff der Ausgangsstoff für die verschiedensten Industrien ist, muß die Zellulose aus dem Holz gewonnen werden. Dies geschieht durch chemische Behandlung des Holzes, die das Ziel hat, das Lignin herauszulösen und die Hemizellulosen zu beseitigen.

Die Zellulose kann nun mittels verschiedener chemischer Verfahren gewonnen werden. In der Großfabrikation haben zwei Eingang gefunden. Das saure Sulfitverfahren mit schwefelhaltigen Salzen, vorwiegend mit Kalziumbisulfat und das alkalische Natronverfahren mit Ägnatron. Ersteres wird bei den harzarmen Hölzern wie Fichte und Aspe, letzteres bei der harzreichen Kiefer angewandt. Die Buche war bis in neuere Zeit wenig zur Gewinnung von Zellstoff verwendet worden.

Der gewonnene Zellstoff kann nun zu den verschiedensten Stoffen verarbeitet werden, zu Papier, zu Sprengstoffen, zu Zelluloid und Vulkanfaser, zu Laken, zu Kunstseide, zu Traubenzucker und zu Zellwolle. Über die letzten beiden großen Verarbeitungsgebiete zu Zucker und Zellwolle soll hier berichtet werden.

Ich stütze mich bei meiner Berichterstattung auf den Aufsatz von Professor *Lüers-München* über „Der heutige Stand der Holzverzuckerung“ in der neu erschienenen Zeitschrift „Holz als Roh- und Werkstoff“ und die Vorträge von Oberregierungsrat *Dr. Kienitz* auf der vorjährigen und diesjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins über „Zellstoffgewinnung aus Buchenholz und Kiefernstockholz“ und „Zellwolle aus geringwertigem Buchenholz“.

Die Versuche, den Zellulosegehalt des Holzes durch Verzuckerung nutzbar zu machen, reichen bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück. Das Stadium des Versuchs ist heute aber abgeschlossen und die Verzuckerung des Holzes Aufgabe industrieller Großbetriebe geworden. Professor Lüers befaßt sich in seinem Aufsatz zunächst mit dem Verfahren der Holzverzuckerung, dann mit der Weiterverarbeitung des Holzzuckers und zuletzt mit den Nebenstoffen der Holzverzuckerung.

Die Holzverzuckerungsverfahren. Das Verfahren von Schöller-Lornesch geht von der Erkenntnis aus, daß der Zucker, der sich aus der Zellulose bildet, unter den gleichen Bedingungen auch in Zersetzung übergeht. Daher muß der Zucker sehr schnell aus der Reaktionszone entfernt werden, was durch die sogenannte Perkolation geschieht. Dies ist ein alter Apothekerausdruck, der die Auslaugung z. B. zerkleinerter Heilkräuter, durch die man die Auslaugesüßigkeit hindurchlaufen läßt, bezeichnet. In Perkolatoren wird das zerkleinerte Holz eingebracht und 0,4 prozentige Schwefelsäure bei einer Temperatur von 170 Grad hindurchgedrückt. Die chemisch mögliche Ausbeute an Zucker wird zu 75—80 Prozent erreicht. Das Verfahren hat den Vorteil, daß es nicht mit der Notwendigkeit der Säurerückgewinnung belastet ist, daß feuchtes Holz verarbeitet werden kann, daß Form und Größe der Holzspäne erfahrungsgemäß einen geringen Einfluß haben und daß das Verfahren verhältnismäßig einfach ist. Das Schöller-Verfahren wurde in Lornesch in den Jahren 1928 bis 1934 ins Große übertragen. Eine zweite Anlage wurde 1936 in Dessau in Betrieb genommen und eine dritte ist in Holzminden im Bau und wird voraussichtlich Ende dieses Jahres ihre Arbeit aufnehmen.

Das Rheinau-Verfahren, das sich zu seiner heutigen Gestaltung in Mannheim-Rheinau entwickelt hat, ist mit den Namen Willstätter und Bergius verknüpft. Es arbeitet mit hochkonzentrierter d. h. 40 prozentiger Salzsäure, die in großen Diffusionsgefäßen auf das vorgetrocknete zerkleinerte Holz einwirkt. Unerläßlich für dieses Verfahren ist die Wiedergewinnung und Aufkonzentrierung der Salzsäure, die Vortrocknung des Holzes und seine Bearbeitungsform, die kleiner als die Hackspäne der Zellstoffwerke, aber größer als feines Sägemehl sein müssen. Holzart und Holzgüte sind für die Bearbeitung belanglos. Es werden nahezu die theoretisch möglichen Ausbeuten, z. B. aus Fichtenholz (Trockenstoff) 66% Zucker, erreicht.

Über die Wirtschaftlichkeit beider genannten Verfahren kann man nach Professor Lüers noch kein abschließendes Urteil fällen, da die allgemeine Unkostenenkung noch nicht zum Abschluß gekommen ist, wie überhaupt die ganze Frage der Holzverzuckerung nicht nur vom marktpolitischen, sondern vor allem auch von nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten sei.

Neben diesen beiden Verfahren, die ihre Wirtschaftlichkeit nur in ausgesprochenen Großanlagen finden, deren Betrieb viel Geld kostet und große, verkehrstechnisch gut aufgeschlossene Waldgebiete voraussetzt, haben sich neuere Verfahren entwickelt, die sich vielleicht für kleinere örtlich in Waldgebieten zerstreut liegende Kleinanlagen eignen werden.

Es sind dies das Darbown-Verfahren, das mit gasförmiger Salzsäure arbeitet, das Verfahren der Österreicher von Hoch und Bohnef, bei dem das Holz mit hochkonzentrierter gasförmiger Fluorwasserstoffsäure behandelt wird, und das Mitterbiller-Verfahren. Bei letzterem werden Holzraspelspäne etwa bis 5 Millimeter Korngröße und natürlichem Wassergehalt mit der siebenfachen Menge Schwefelsäure bei 15—20 Grad Celsius 1½ Stunden behandelt. Alle diese Verfahren sind über den reinen Laboratoriumsmaßstab noch nicht hinausgegangen und werden zur Zeit mit Privat- und Staatsmitteln gefördert. Es muß erst noch erwiesen werden, ob die weitere Entwicklung zu technischer Reife verantwortet werden kann oder nicht.

Die Weiterverarbeitung des Holzzuckers. Als Rohlehydratfüttermittel kommt in erster Linie das nach dem Rheinau-Verfahren in fester Form anfallende Rohkohlehydrat in Betracht. In wissenschaftlichen und praktischen Fütterungsversuchen hat sich dieses Rohlehydrat als ein bekömmliches, bestverdauliches Füttermittel erwiesen. Das Produkt des Rheinau-Verfahrens eignet sich auch am besten zur Herstellung kristallifizierter Reinglukose, die in der Nahrungsmittelindustrie (Bonbon-, Schokoladen-, Früchtekonservierungsindustrie) Verwendung findet. Solange das Schöller-Verfahren in Tornesch großtechnisch läuft, ist dort auch von Anfang an der Holzzucker auf Alkohol vergoren worden, wobei auf 100 Kilogramm Holztrockenstoff im Durchschnitt 22 Liter Alkohol entfielen. Ebenso läßt sich der Gärprozeß beim Rheinau-Verfahren durchführen, wo die Ausbeute an Alkohol auf die gleiche Einheit bezogen sogar 29—30 Liter beträgt. Bei der Knappheit an einweißhaltigen Kraft-

futterstoffen gewinnt die Herstellung von Futterhefe aus Holzzucker besondere Bedeutung. Bei Verwendung anspruchsloser Hefen kann in Verbindung mit dem der Luft entstammenden Ammoniakstickstoff aus dem Holzzucker eine Ausbeute von 50% Hefetrockenstoff mit einem Eiweißgehalt von 50—80% gezüchtet werden. Man erzielt im großen Durchschnitt 30 Kilogramm Trockenhefe aus 100 Kilogramm Holztrockenstoff.

Die Nebenstoffe der Holzverzuckerung. Im Sinne der Bestrebungen des Vierjahresplanes und zum Zweck der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Verfahren werden auch die Nebenstoffe bei der Holzverzuckerung erfaßt. Der Pentosananteil wird in reiner kristallisierter oder in roher sirupartiger Form gewonnen. In letzterer Form können die Pentosane zu Milchsäure vergoren werden, die reine kristallisierte Form findet für Diätzwecke und in der Nahrungsmittelindustrie Verwendung. Ein weiteres Nebenprodukt ist Gerbstoff. Großversuche 1935 in Lornesch haben gezeigt, daß ziemlich konzentrierte Gerblösungen zu erhalten sind. Ebenso können Harze im Zuge des Holzverzuckerungsverfahrens gewonnen werden. Das Lignin fällt bei den Holzverzuckerungsverfahren in feuchter Form als Nebenprodukt an und wird bisher hauptsächlich verfeuert. Da es fast aschfrei ist, läßt es sich in trockener Form sehr gut in dem sogenannten Rupa-Motor, einem Motor für staubförmige Brennstoffe, benutzen. Recht aussichtsreich erscheinen auch Versuche, durch biologischen Aufschluß Düngemittel daraus herzustellen.

Während wir durch den Aufsatz von Lüers gesehen haben, eine welche wertvolle Helferin die Holzverzuckerung mit seinen vielseitigen Möglichkeiten im schweren Wirtschaftskampf unseres Volkes werden kann, ist in der Zellwollindustrie ein gleich wichtiger Wirtschaftsfaktor entstanden. Denn wenn wir bedenken, daß Deutschland zur Deckung seines Bedarfs an Faserstoffen 155 000 Tonnen Wolle, 400 000 Tonnen Baumwolle und 23 000 Tonnen Flachsp normaler Weise jährlich einfuhrte, erhellt daraus die wirtschaftliche Bedeutung aller auf diesem Gebiet liegenden Arbeiten.

Die Zellwolle ist eine Stapelfaser, die sich aus der Kunstseide entwickelt hat. Die Stapelfaser ist so entstanden, daß die Kunstseidefäden zerschnitten und versponnen wurden. Während aus den langen Kunstseidefäden nur die bekannten Strick- und Wirkwaren, z. B. Strümpfe, hergestellt werden können, braucht man zur Herstellung von

gewebten Stoffen Garne, die nach Art der Woll- und Baumwollgarne aus kürzeren Fasern gesponnen sind. Der Faden soll, wie man in der Fachsprache der Textiltechnik die Durchschnittslänge der natürlichen Fasern nennt, einen bestimmten Stapel haben.

Da die ursprünglichen Wiskofefäden sehr glatt sind, müssen die Garne fest gedreht werden, weil die Fasern sich nur durch die Oberflächenreibung aneinanderhalten. Derartige Garne sind hart und glatt wie die Flachsfaser, welche die harte und kalte Leinwand liefert. Bei der Baumwolle ist die Faser rauher, gedreht und gekräuselt, so daß die Stoffe weicher, volumöser und wärmer werden. Eine ganz besonders schuppenartige Oberfläche hat aber die Wollfaser, die daher zu lockeren Garnen versponnen werden kann und deren Stoffe die Eigenschaften der Baumwollstoffe in noch erhöhterem Maße besitzen.

Die Stapelfaser der Zellwolle hat nun diese eigenartige, rauhe Oberfläche, eine Art Querstruktur, wie sie die Wollfaser hat. Diese Fasern verzahnen sich beim Spinnen sehr gut und liefern Garne und Stoffe, die der Uneingeweihte von Wolle nicht zu unterscheiden vermag, zumal es auch gelungen ist, ihnen die Eigenschaft der dauernden Wasserabstoßung zu verleihen, die die Wolle auszeichnet.

Die meisten Kunstseidenzellulosen sind aus Fichtenzellulose entstanden, weil diese den größten Gehalt an  $\alpha$ -Zellulose hat. Dieser Begriff stellt keine exakte, chemische Definition dar. Es wird darunter eine Zellulose verstanden, die in einer 17,5prozentigen Natronlauge unlöslich ist. Die Baumwollfaser besteht von Natur aus fast reiner  $\alpha$ -Zellulose, so daß alle Bearbeitungsversuche der Holzzellulose dazu führen müssen, diesem Ideal möglichst nahe zu kommen. Da die Faserlänge, die bei der Papierfabrikation von Bedeutung ist, für die Herstellung der Zellwolle keine Rolle spielt, kam man dazu, Versuche mit Buche zu machen, die eine kurze Faser besitzt. Über den neuesten Stand der Herstellung von Buchenzellulose und ihrer Weiterverarbeitung zu Zellwolle berichtete Oberregierungsrat Dr. K i e n i g auf der diesjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins in Freiburg.

Der Aufschluß des Buchenholzes kann durch das alkalische Verfahren besser erfolgen, da das Sulfitverfahren zu hohe Anforderungen an die Holzbeschaffenheit stellt, die eine scharfe im Großen gar nicht mögliche Auslese des Buchenholzes zur Folge haben würde. Nun kann die für Nadelholz übliche Arbeitsweise nicht ohne weiteres auf Buchenholz übertragen werden. Dieses hat einen sehr hohen Gehalt an Hemi-

zellulösen, von denen die sogenannten Pentosane, zuckerartige Verbindungen mit 5 Kohlenstoffatomen, die Hauptrepräsentanten sind. Lignin und Lische machen weniger Schwierigkeiten. Im chemischen Laboratorium hat K i e n i k Versuche gemacht, schon beim Kochvorgang die Hemizellulose herauszulösen, da die nachträgliche Herauslösung mit Natronlauge unwirtschaftlich wird. Man hat das auf zwei Arten versucht: Änderung der Zusammensetzung der Kochlauge und Änderung des Kochvorganges selbst. Bei ersterem Versuch wurden nur geringe, praktisch unzureichende Erfolge erzielt. Anders aber mit der Änderung des Kochvorganges selbst, wodurch erreicht wurde, einen Zellstoff zu erzielen, dessen Gehalt an  $\alpha$ -Zellulose bereits höher liegt als er für Spinnzwecke im allgemeinen erforderlich ist. Der geringe Rest der vorhandenen Hemizellulösen ist nicht mehr störend.

K i e n i k beantwortet die weitere Frage, ob sich aus diesen Zellstoffen auch gute Zellwolle herstellen lassen kann. Dies ist durchaus der Fall und der Beweis erbracht, daß man mit richtig angewandten alkalischen Mitteln einen Zellstoff herstellen kann, aus dem man Spinnlösungen von völlig zureichender Viskosität bekommt. Es ist sogar weiter erwiesen, daß der sauer erkochte Zellstoff weniger zur Herstellung von Viskoselösungen geeignet ist als der alkalische. Unter Benutzung der Versuchsanlage des deutschen Forschungsinstituts für Textilstoffe hat K i e n i k neben den analytischen Befunden auch selbst Zellwolle hergestellt. Die Buchenzellstoffe ließen sich genau so gut verarbeiten wie die handelsüblichen „Edelzellulösen“, das heißt gebleichte und veredelte Fichten-Sulfitzellstoffe.

Die Zellwolle aus Buchenzellstoff zeigt eine gute natürliche Kräu-  
selung, die Einzelfaser eine sehr bedeutende Festigkeit, eine ungewöhnlich hohe elastische Dehnung und zuletzt eine besonders günstige Maßfestigkeit, das heißt die prozentische Abnahme der Reißfestigkeit des nassen Fadens gegenüber dem trockenen, was beim Waschen des Gewebes von großer Bedeutung ist.

Welche Qualitätsansprüche werden nun an das Buchenholz gestellt, eine Frage, die den praktischen Forstmann am brennendsten interessiert? An Hand interessanter Lichtbilder zeigt K i e n i k Buchenholz mit Faulstellen, eingewachsene Äste und eingewachsener Rinde, das zu Zellstoff verarbeitet werden konnte. An dem Zellstoff, den K i e n i k in rohem und gebleichtem Zustand auslegte, war zu sehen, daß sich die dunklen Faulstellen keineswegs als Verunreinigungen bemerkbar

machen. Für die etwa 5,7 Millionen Festmeter große, in Deutschland jährlich auf den Markt gebrachte Buchenbrennholzmenge ist durch diese neuen Versuchsergebnisse eine weitgehende Verwendungsmöglichkeit zu Zellwolle möglich geworden.

Dank unserer chemisch-technischen Erfindungen und der Auswertung vorhandener Verfahren ist die Zellwolle ein deutscher Textilrohstoff geworden. Er ist kein Ersatzstoff, sondern ein vollgültiger Rohstoff, der in seiner Qualität den natürlichen Textilrohstoffen durchaus gleichwertig ist.

Ich komme zum Schluß meiner Berichterstattung. Wie schon zu Beginn gesagt, konnte sie sich nur auf wenige Teilgebiete beschränken, die mir aber ihrer Bedeutung für die Praxis wegen ein erhöhtes Interesse zu verdienen scheinen. Ganz besonders gilt dies für die Arbeiten, die auf chemischem Gebiet zur Erschließung des Rohstoffes Holz geleistet worden sind. Sie eröffnen nicht nur dem Erkenntnisblick ganz neue Welten, sondern sind auch durch ihre sofortige Anwendbarkeit in der Praxis für das Wirtschaftsleben der Nation und damit für den Lebenskampf des deutschen Volkes von außerordentlicher Wichtigkeit. Die deutsche Forstwirtschaft wird dadurch mit an den brennendsten Wirtschaftsproblemen der Zeit beteiligt. Die Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, erstreben alle das eine Ziel, gerade die minderwertigen Holzsorten auf mechanischem, chemischem und biologischem Gebiete zu veredeln, damit das Holz seiner zweckmäßigsten Verwertung zugeführt wird und somit die Aufgabe erfüllt, eine wichtige, unersetzliche Grundlage der deutschen Rohstoffwirtschaft zu sein."

Nach einer dem Vortrage von Forstassessor Klose folgenden 1½stündigen Mittagspause wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Zunächst berichteten die Klassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung, die zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gegeben hat, vielmehr uneingeschränktes Lob wegen der klaren und übersichtlichen Buchführung verdiene.

Der Gruppenführer erteilte auf diesen Bericht hin dem Klassenführer Entlastung und sprach ihm und den Klassenprüfern Dank aus. Danach wurde in eine Aussprache über die einzelnen Vorträge eingetreten, zunächst über den Vortrag von Professor Dr. W i e d e m a n n.

Oberforstmeister Herz-Reptom-Turawa: Ich danke Herrn Professor W i e d e m a n n für seine außerordentlich vielseitigen,

gerade die Praxis so sehr berührenden Ausführungen. Ich glaube aber, daß es unsere Dankespflicht ist, selbst auf Einzelheiten einzugehen, die uns angehen und die vielleicht noch nicht so beachtet oder z. B. von Ihnen, Herr Professor, bisher allein beachtet werden und von der Praxis noch nicht berücksichtigt sind. Ich will ein paar solcher Einzelheiten kurz berühren.

Das eine ist die Frage „Eiche unter Kiefer“. Meine Herren, wir haben hier in Schlesien solche Bilder unendlich viele. Ich erinnere nur an Kreise wie Groß-Wartenberg, wo wir wunderschöne Traubeneichen, die durch Säherfaat entstanden sind, haben. In einer ganzen Reihe von Jahren sind die Bestände schon so ausgepflegt, daß nur noch einzelne Kiefern über den Eichen stehen. Ich halte dies für möglich und bin durchaus nicht so pessimistisch wie Herr Professor W i e d e m a n n.

Zum Unterbau ergibt sich die 2. Frage. Ich habe mich vorhin durch einen Zwischenruf etwas ungebührlich benommen. Ich habe bei Ihrem Vortrag gerufen: „Ich auch!“ Sie behaupteten nämlich, Sie wären der einzige Forstmann, der Fichte zum Unterbau der Eiche bevorzugt. Sie meinten, daß die Fichte recht gute Dienste tun könne, wenn sie entsprechend gelichtet worden ist. Ich habe Ihren Lehrsatz seit Jahrzehnten in der Praxis berücksichtigt und habe recht gute Erfahrungen gemacht. Ich habe vorhin mit Herrn Dr. H i c k s c h gesprochen, der nunmehr ein von mir jahrzehntelang betreutes Revier berät. Er bestätigte mir, daß z. B. ein Eichenbestand, der reichlich 80 Jahre alt und mit etwa 40jährigen Fichten unterstellt ist, sich weiter gut entwickelt hat. Ich habe diese Fichten nie zum Schluß kommen lassen. Sie haben bei der Polierung der Eichenstämme durchaus ihre Wirkung erfüllt, die Eichen sind tatsächlich astrein geblieben.

Dann eine andere kleine Anregung und Beobachtung zu Ihren Ausführungen über die Kiefern-Fichten-Mischbestände. Sie meinten, man solle nicht auf einmal so viel schlagen, um Schlagschäden zu vermeiden. Gewiß ist auch hierbei jede Blöcklichkeit zu vermeiden. Ich glaube aber, der Weg, den Sie andeuteten, daß man im Sommer das eine Mal hereingeht und im Winter das andere Mal, ist nicht der richtige. Die Hauptschäden entstehen für die unterständigen Fichten durch das Heraus schleppen der geschlagenen Hölzer. Es darf nie in der Saftzeit erfolgen, deshalb nur Winterhieb und baldigstes Herausrücken. Das ist meiner Auffassung nach ein Haupt Gesichtspunkt, der bei der Pflege berücksichtigt werden muß. Es ist nur eine Organi-

sationsfrage. Aber ich möchte besonders danken, daß Sie, Herr Professor Wiedemann, vor plötzlichem Eingriff in die Kiefern der Kiefern-Fichten-Mischbestände warnen. Ich wollte diese Warnung noch einmal unterstreichen, indem ich Sie frage: Welche Erfahrungen haben Sie mit der Rotfäule der Fichten gemacht? Ich glaube beobachtet zu haben, daß gerade bei plötzlichem Freistellen von Fichten, die besonders stark unterdrückt waren, sich an die engen Jahresringe plötzlich weitere Jahresringe angelegt haben. Das gibt Spannungen im Holz. Diese Spannungen führen sehr bald zum Einsaulen, zur Rotfäule, die die Fichte entwertet. Ich glaube daher, daß man die Fichte möglichst bald reinigt oder, wie ich es meinen Beamten sage, unter sich durchforstet. Dadurch regt man sie schon in der Jugend zu stärkerem Wachstum an, als das bisher geschehen ist. Zum letzten, aber wichtigsten, möchte ich bei der Mischbestandsbehandlung Kiefer-Fichte betonen, daß die Kiefer unser Brotbaum bleiben muß.

Landforstmeister Schulz-Doppeln. Ich schließe mich den Ausführungen des Vorredners darin an, daß auch ich die Mischung Eiche mit unter- bzw. später zwischenständiger Fichte keineswegs überall für waldbaulich unzulässig halte. Auf den frischeren Böden mit höherem Grundwasserstande gibt es in Oberschlesien genügend Bilder, die beweisen, daß die Eiche sich über der Fichte durchaus wohl fühlt. Ausschlaggebend für das Gelingen und den Wirtschaftserfolg dieser Mischungsart ist der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens. Frühzeitig einsetzende Pflege des Nebenbestandes, gleichgültig, ob es sich um Fichte unter Eiche oder unter Kiefer handelt, muß selbstverständliche Regel sein. Eine zeitliche Trennung des Hiebes in zweietagigen Beständen, namentlich wenn es sich bei dem Unterstande um Holzarten handelt, die gegen Fällungs- und Rückungsschäden empfindlich sind, ist ratsam. In den Kiefer-Buchen-Mischbeständen eines von mir früher verwalteten Reviers wurde regelmäßig in einem Winter der Kiefernhauptbestand durchforstet und erst im folgenden Jahre, nachdem die Fällungs-, Rückungs- und Abfuhrschäden, die dieser Hieb ange richtet hatte, feststanden, der Buchennebenbestand, ein gut bewährtes Verfahren. Die Fichte ist ja gegen Fällungsschäden glücklicherweise nicht so empfindlich. — Herr Oberforstmeister Herz rühmt die Lück tigkeit der Fichte bei der Astreinigung der vorwüchsiggen Eiche. In dieser Fähigkeit steht meines Erachtens die Fichte unerreicht vor allen anderen Holzarten. Diese Eigenschaft der Fichte verlangt aber auch

Einschreiten gegen sie, wo sie lästig wird, insbesondere Austrieb aller Fichten, die nachwachsend sich von unten in die Kronen der Eichen einzuschieben drohen, wenn die Ausbildung des Schaftes der letzteren beendet ist, und Hieb aller die Krone der Eiche einengenden Fichten, besonders Freistellung der Eiche nach Osten zu.

Unter seinen Lichtbildern führt Herr Professor Wiedemann einen Kiefernbaumholzbestand mit zwischen- und nachwüchsigem Fichten vor, der, wie ich glaube annehmen zu können, wohl zu einem Staatsforstrevier meines Bezirks gehört. Wenigstens entsprach das Bild durchaus dem Typus, den die auf den frischeren ober-schlesischen Böden stockenden Bestände dieses Alters darstellen. Professor Wiedemann führte dazu aus, es bliebe nichts übrig, als den Bestand kahl abzuraufen, um die Kiefer als Hauptholzart nachzuziehen. Ich glaube Herrn Professor Wiedemann richtig dahin verstanden zu haben, daß er den Abtrieb des Bestandes nicht für sofort als nötig bezeichnen, sondern nur seiner Überzeugung Ausdruck geben wollte, daß als Folgebestand des im Wilde gezeigten ein solcher mit Kiefer als Hauptholzart sein müsse, und daß die Nachzucht der Kiefer hier auf anderem Wege als über den Kahlschlag, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße. — Mit Herrn Oberforstmeister Herz stimme ich Herrn Professor Wiedemann darin bei, daß Hauptholzart auf diesen Böden die Kiefer bleiben muß, der sich in derselben Art, wie jetzt, die gleichen Nebenhölzer — Fichte, Lärche, Tanne, und wenn zugänglich, auch Hart- und Weichlaubhölzer —, zu einer in wirtschaftlicher, waldbaulicher und landschaftlich gleich reizvollen Mischung beigefellen sollen. Auch darin ist zuzustimmen, daß die natürliche Nachzucht der Kiefer gerade auf den besten Böden bei uns, auf denen sich bei jeder Unterbrechung des Schlusses Fichtenanflug fast wie Unkraut einstellt, auf große Schwierigkeiten stößt, die auch allein durch das Rezept, alle sammentragenden Fichten aus der Nähe der auf Kiefer zu verjüngenden Bestände herauszuhauen, kaum behoben werden können.

Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß Herr Professor Dr. Wiedemann für Bestände, wie den im Wilde vorgeführten, zunächst nicht Abtrieb, sondern zunächst noch weitere Pflege mit der Art für angebracht halten wird. Ich habe Herrn Professor Wiedemann verschiedentlich bei Vereisungen von Revieren meines Bezirks begleiten können und wohnte der Auszeichnung von Probeflächen, die die forstliche Versuchsanstalt in Nadelholzgemischbeständen angelegt hatte, bei.

Seine Versuche hatten erwiesen, daß nach scharfen Kronenpflegehieben in der Kiefer der Zuwachs bei dieser zwar mengenmäßig gemindert, wertmäßig aber erhöht wird, während die freier gestellte Fichte den Mengenausfall bei der Kiefer reichlich aufwiegt. Besonders erfreulich war mir in seinem heutigen Vortrage die Ergänzung dieser Feststellung dahin, daß sich die Leistungsfähigkeit der Kieferrnischbestände erst spät erschöpft. Ich schließe aus dieser Feststellung das Recht zu der Annahme, daß auch Herr Professor W i e d e m a n n nicht alsbald Bestände, wie den vorgeführten, radikal abtreiben will.

Die Ausführungen über die späte Erschöpfung der Leistungsfähigkeit solcher Mischbestände bestärken mich auch in der Überzeugung, daß in unserem obereschlesischen, zu 50% aus Nadelholzmischungen bestehenden Staatswald, der nunmehr einmal über die ganze Fläche gelaufene Hieb trotz der Nutzung des anderthalbfachen Massenetats je Jahr den Wald in seinem Massenvorrat auf die Dauer wenig beeinträchtigt, in seinem Vorratswerte aber gefördert hat, dank des großen Anteils, mit dem die Nadelholzmischbestände, insbesondere die Mischung Kiefer mit Fichte, an der Betriebsfläche beteiligt sind.

Oberforstmeister D i t t r i c h - B i s c h o f s t a l O S.:

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß bei Behandlung der Kieferrn-Fichten-Mischbestände, wie sie uns Herr Prof. Dr. W i e d e m a n n in so anschaulicher Weise geschildert hat, doch immerhin ein Umbau der beiden Holzarten, nämlich der Kiefer in Fichte zum Hauptbestand, möglich, vielleicht sogar beabsichtigt ist. Sollte dies aber nicht von vornherein beabsichtigt sein, so könnte man wohl annehmen, daß im Laufe der Jahrzehnte durch Lockerung des Kieferrnbestandes, die Fichte immer mehr begünstigt wird und daß die Kiefer nur noch bis auf einige Werthölzer erhalten bleibt. Ich möchte auf diese Eventualität aufmerksam machen, möchte aber gleichzeitig nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eine solche radikale Umstellung der bisherigen Bestandsverhältnisse zu Gunsten der Fichte nicht ganz unbedenklich sein dürfte. Ich weiß, daß in den alten Kieferrnbeständen, die reich mit Fichten durchsetzt sind und in dem die Fichten sozusagen einen geschlossenen Unterstand bilden, bereits in hohem Maße Rohhumusbildung eingesetzt hat. Wenn die Rohhumusbildung durch die Fichte weiter befördert wird, so habe ich Bedenken, daß der Boden in dem bisherigen guten Zustand bleibt und ich möchte unterstreichen, was Herr Professor W i e d e m a n n erwähnt hat, daß unter allen Um-

ständen durch besondere Maßnahmen ganz besonderer Wert auf die Nachzucht der Kiefern gelegt werden müßte; andererseits bin ich der Meinung, daß uns vielfach schon die Natur allein mit einer dichten Fichtenzwischenfaat beschenkt. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß in den Kiefernbeständen stellenweise dort, wo die Fichte einen ganz besonders gut geschlossenen Unterstand erreicht, die Kiefer längst nicht so dicke und grobe Rinde aufweist, wie in den Stellen, wo der Bestandeschluß durch den Fichtenzwischenbestand nicht erhöht ist. Die oberschlesischen Forstleute begrüßen es außerordentlich, daß sie jetzt die Möglichkeit haben, diese Fichten zu Nußholzsorimenten aufzuarbeiten und daß diese jetzt auch zu besonders günstigen Preisen abgesetzt werden können. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich bei der Gelegenheit noch auf einen anderen Punkt zu sprechen komme, den unsere oberschlesischen Kiefern-Fichten-Mischbestände aufweisen. In unseren Waldungen haben wir, wie ich schon sagte, ausgesprochen verjüngungsfreudige Fichten. Es sind aber außerdem in unseren Kiefernbeständen, und zwar namentlich in unseren Alt-Holzbeständen, noch eine ganze Anzahl alter Eichen vorhanden. Diese alten Eichen tragen fast alljährlich eine außerordentlich reiche Mast und ich habe mich anfangs darüber gewundert, daß hier nicht mehr Eichen-Auffschlag erzielt wird. Das ist mir inzwischen klar geworden; die Eichenmast wird nämlich jedes Jahr fast völlig aufgeäst durch die Wildbestände, nicht nur durch Rot- und Damwild, sondern vor allem auch durch Schwarzwild. Ich habe mir das früher nicht recht erklären können, daß unter diesen Alt-Eichen meist gut geschlossene Fichtenhorste entstehen. Die Sache ist jedoch sehr einfach. Durch das Schwarzwild wird der Boden unter den Eichen völlig umgebrochen und die in der Nähe stehenden älteren Fichten verjüngen sich auf diesen Stellen besonders gut.

Bezüglich der Nachzucht der Eiche kann ich nur das unterstreichen, was Kollege Herz gesagt hat. Auch bei unseren Kieferndickungen habe ich die Erfahrung gemacht, daß sich die durch den Eichelhäher eingebrachten Eichen in diesen Kieferndickungen stellenweise gut empor ranken. Sie werden durch entsprechende Lichtstellung der Kiefern bei den Durchforstungen nach Möglichkeit in ihrer weiteren Entwicklung begünstigt.

Wenn ich noch ein Wort sagen darf, so möchte ich auch meinen ganz besonderen Dank dafür zum Ausdruck bringen, daß uns Herr Prof. Dr. Wiedemann in so anschaulicher Weise die forstlichen Ergeb-

nisse der Preußischen Versuchsanstalt vor Augen geführt hat. Ich möchte damit noch eine Bitte verbinden, und ich glaube da im Namen der Allgemeinheit zu sprechen, wir wären außerordentlich dankbar, wenn wir dies alles in Form einer kurzen Abhandlung in einer forstlichen Zeitschrift, z. B. im Deutschen Forstwirt, zu lesen bekommen könnten, denn Sie wissen ja, meine Herren, erst was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen.“

Forstmeister von R o r n - Sachsenau:

Wenn Herr Professor W i e d e m a n n die Kiefern-Fichten-Mischsaat auf den hiesigen Böden propagiert, so geschieht dies zweifellos im Sinne der schlesischen Wirtschaftler, die auf den hierfür in Frage kommenden Böden Kulturen zu machen haben. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß diese ideale Mischung grade in den letzten trockenen Jahren einfach nicht zu erreichen war; a) weil der Same schlecht aufkief und dann auch die Sämlinge verdorrten, b) weil auf den graswüchsigsten Böden — auf denen ja eigentlich à conto ihrer größeren Frische die Fichte hauptsächlich nur in Frage kommt — eine Kiefernsaat wenig Aussicht auf leidliches Gelingen hat. In diesen Fällen (also etwa von der Bonität Kiefer II/III aufwärts) muß die Fichte als Beisaat zur Kiefernplantation in Kultur gebracht werden. Wenn man dann aber eine Kiefernkultur intensiv und häufig genug haben will bzw. muß, dann verschwindet in der Praxis leider damit auch meistens die Fichtenbeisaat.

Wir haben vorhin gehört, daß Sie sagten, die Lärchen müßten im Mischbestand mit Kiefer und Fichte oder einem von beiden „schon“ im Alter von 40 Jahren freigestellt werden. Auf den Böden in Schlessien, auf denen die Lärche tatsächlich hingehört, wäre das Alter 40 für eine ganz energische Freistellung nicht „schon“, sondern „erst“! Denn wenn man die Lärche nicht horstweise anbaut, steht und fällt ihre Existenzmöglichkeit mit einer rücksichtslosen Freistellung der Krone und Austrieb der sie bedrängenden Nachbarkiefern oder -fichten alle zwei bis drei Jahre. Und zwar nicht erst mit 40 Jahren, sondern spätestens mit 20 bis 25 Jahren; denn auf leidlichen Böden ist auch die frohwüchsigste Lärche in diesem Alter von Ki und Fi eingeholt oder gar schon überholt.

Bei der Propagierung der Eichen-Fichten-Mischbestände, die zweifellos auch in Schlessien bei genügender Durchforstung der Fichte befriedigende Waldbilder bringen könnten, glaube ich — ebenso wie bei

der Ki-Fi-Mischung — darauf hinweisen zu müssen, daß gewisse waldbauliche Schwierigkeiten darin liegen werden, daß nicht nur in Mittelschlesien, sondern auch im ober-schlesischen Fichtengebiet, die Fichte im Alter von 80 bis 100 Jahren bereits rotfaul wird. Dadurch wird die in der Ebene sehr viel astiger und geringwertiger als im Gebirge erwachsende Fichte ohnehin zu einem früheren Abtrieb verdammt, selbst dann, wenn man ihre eigentliche finanzielle Umtriebszeit bewußt zu überschreiten sich entschließt.“

Forstrat N i e d e l = Chuchelna:

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß sich Forstrat Dr. Bertog im Heft 31 der Deutschen Forstzeitung vom Jahre 1919 über den doppelhiebigem Kiefern-Hochwald geäußert und dabei als Voranbau-Holzart die grüne Douglasie wärmstens empfohlen hat. Aus ihren Wachstumsleistungen auf unseren ober-schlesischen Lößlehmböden im Hauptbestande wage ich die Hoffnung zu hegen, daß auch ein von mir unternommener Versuch mit ihr als untere Schicht in meinem auf großer Fläche eingeführten zweihiebigem Kiefern-Hochwald besten Erfolg haben wird.

Zur Frage Fichte unter Eiche glaube ich die Abhängigkeit vom Standort unterstreichen zu müssen. Wir haben in Oberschlesien sehr schöne Beispiele, daß dabei Fichte und Eiche gedeihen, ohne sich gegenseitig zu schädigen. Im Unterstand unter der Kiefer des zweihiebigem Hochwaldes vertragen sich in meinem Revier Eiche und Fichte sehr gut. Voraussetzung ist allerdings die Vormüchsigkeit der durch Säherjaat entstandenen Eiche. Je besser der Wasserhaushalt des Bodens ist, um so mehr tritt die Wurzelkonkurrenz der Fichte zu Gunsten der Eiche zurück. In der Umfütterung der Eiche mit Fichte hoffe ich auch die Wasserreiferbildung der ersteren am besten hintanhaltend zu können. Die Zukunft wird lehren, ob sich die Hoffnungen auf gutes Zusammenwachsen von Fichte und Eiche auf unserem kräftigen Lößlehm erfüllen werden.

Professor W i e d e m a n n = Eberswalde:

Zu einem Teil der hier angeführten Fragen kann öffentlich kaum Stellung genommen werden.

In der Frage Kiefer unter Eiche bin ich durchaus nicht so pessimistisch, wie ich anscheinend verstanden wurde. Auch in den Versuchsflächen wurden bei der Freistellung der hohen Eichenansätze unter Kiefer teilweise recht gute Erfolge gemacht. Dagegen wollte ich be-

sonders betonen, daß hierzu eine außerordentlich vorsichtige und sorgsame Stiebsführung nötig ist, weil schwere Fällungsschäden in den Eichen vermieden werden sollen.

In den Fichten-Kiefern-Mischbeständen ist im allgemeinen die Wertleistung der Kiefer so entscheidend, daß man bei Stiebsreise der alten Kiefer diese Bestände nicht in reine Fichten überführen, sondern den ganzen Bestand verjüngen sollte, sobald die Zahl der Kiefern allzuehr sinkt. Bei der Neubegründung wird vielfach zur Erhaltung der Kiefer ein Kahlschlag nicht zu umgehen sein.

Ich empfehle die Douglaste als Unterbauholzart durchaus auf vielen trockeneren, aber kräftigen Böden, weil sie viel größere Massen und Werte schafft als die oft verwendete Buche. Dagegen würde ich auf den schlesischen frischen Standorten, auf denen die Fichte sich als Unterwuchs bewährt hat, nicht ohne Zwang von der Fichte abgehen.

Damit wurde die Aussprache über den Vortrag von Prof. Dr. W i e d e m a n n beendet.

Zu den Vorträgen von Oberforstmeister F r e h s o l d t und Forstassessor K l o s e lagen Vormeldungen nicht vor. Es folgte deshalb der Vortrag von Forstmeister N e c k r i g über das Thema: „Wie verträgt sich Wald und Wild?“

Forstmeister N e c k r i g - Penzig:

### Wie verträgt sich Wald und Wild?

Welchem Forstmann wäre nicht schon diese Frage gestellt worden, sei es von der Seite eines Berufsgenossen mit dem Zusatz „bei Ihnen“, sei es von der Seite eines Laien, der mit offenen Augen durch den Wald wanderte, sei es schließlich von dem eigenen Gewissen, wenn sich die lieben Hirsche einmal wieder am unpassenden Fleck gar zu nachdrücklich betätigt hatten.

Es ist klar, daß man diese Frage vor der Gruppenversammlung des Deutschen Forstvereins nicht mit ein paar Sätzen, die ja nach der jagdlichen Einstellung des Befragten zwischen dem Allgemeinurteil „ausgezeichnet“ oder „absolut nicht“ schwanken, beantworten kann. Ich habe vielmehr aus den schriftlichen und mündlichen Ausführungen des Herrn Gruppenführers den Auftrag entnommen, hier einmal, soweit das im Rahmen eines kurzen Vortrages möglich ist, mit Gründlichkeit ein Gebiet zu erörtern, das in einer Zeit, in der wir auf allen Gebieten der Rohstoffversorgung einen wahrhaft gewaltigen Kampf

um die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes führen, eine klare, unvoreingenommene, aber nicht einseitige Behandlung erheischt. Ich werde mich im Nachfolgenden bemühen, diesem Auftrag nach besten Kräften gerecht zu werden, wenn ich auch dabei Probleme, über die schon ganze Bücher geschrieben sind, nur mit einigen Sätzen streifen kann. Die erste Frage, ob denn das Wild im Wald überhaupt Schaden verursacht, kann von jedem ehrlichen Forstmann nur bejaht werden. Wohl gibt es Wildarten, die im Walde fast ausschließlich Nutzen stiften — ich denke an unser Schwarzwild — aber die Hauptwildarten Rotwild, Rehe, Hasen und Kaninchen machen sich doch leider häufig im negativen Sinne bemerkbar und ich möchte deshalb im Nachfolgenden das Hauptthema in die folgenden Fragen aufteilen und sie in der angegebenen Reihenfolge behandeln:

1. Seit wann tritt Wildschaden im Walde auf?
2. Welche Wildarten verursachen Wildschaden und in welchen Formen tritt er auf?
3. Welche Gründe hat der Wildschaden, insbesondere das Schälen?
4. Welchen Umfang nimmt der Wildschaden in den einzelnen Revieren an?
5. Welche Mittel stehen dem Forstmann zur Verfügung, um den Wildschaden zu verhindern bzw. in erträglichen Grenzen zu halten?

Durch die Veröffentlichungen der letzten Jahre, die sich mit dem angeschnittenen Thema befassen, klingt immer wieder die Auffassung hindurch, als ob der Wildschaden im Walde gewissermaßen eine Erzungenschaft der Neuzeit sei, daß nur der moderne Wirtschaftswald diese Schäden heraufbeschworen habe durch seine Eintönigkeit, durch seine Holzartenarmut, durch seinen Mangel an natürlicher Nutzung. Dem möchte ich hier aus eigener Anschauung entgegenreten. Ich bin im Walde aufgewachsen, und zwar in einem ostpreußischen Laubholzrevier, in dem infolge reichen Graswuchses sowie Unterwuchses aller vorkommenden Sträucher und Weichlaubhölzer — ich nenne nur Hasel, Faulbaum, Hollunder, viele Weidenarten, Aspenwurzelbrut, Brom- und Himbeere — von einer Not des Wildes zu keiner Jahreszeit die Rede sein konnte. Trotzdem wurde in diesem Revier bereits vor 40 Jahren von dem dort nur Gastrollen gebenden Rotwild in recht unangenehmer Weise in Eichen, Fichten und Fichtenstangenarten geschält, und zwar ganz vorwiegend am Ausgang des Winters, also zur Zeit des Geweihabwurfes. Mir ist das in lebhafter Erinnerung ge-

blieben, einmal wegen der heftigen Schimpfkanonaden meines sonst rührend gütigen Vaters gegen diese „Beester“, wie er auf gut ostpreußisch unsere Hochgeweihten zu apostrophieren pflegte, und zum anderen wegen der Tatsache, daß ich dort meine ersten Abwurfstangen, und zwar gar keine schlechten, gefunden habe. Auch später in meinem ostpreußischen Lehrrevier am langgestreckten Geserich-See sowie in den Revieren, die ich als Referendar durchwanderte, stets bin ich in Revieren, die nennenswerte Wildbestände beherbergten, auch auf mehr oder minder erhebliche Wildschäden gestoßen, wenn man sie auch je nach der Einstellung des Revierverwalters als mehr oder minder belanglos hinzustellen pflegte. Auch aus unserer forstl. Literatur kann man mühelos entnehmen, daß Wildschäden nicht nur eine Errungenschaft der Neuzeit und des modernen Wirtschaftswaldes sind, sondern daß es sie schon seit langem gibt. Daß uns diese Schäden mehr auffallen in einer Zeit, wo die Wichtigkeit des Rohstoffes Holz allerorts betont und herausgestellt wird, ist selbstverständlich und begreiflich. — Wenn nun in einzelnen Revieren gegenteilige Beobachtungen in der Weise gemacht worden sind, daß erst seit 5, 10 oder 15 Jahren dort der Wildschaden erheblichen Umfang angenommen hat, ja vielleicht überhaupt erst in Erscheinung getreten ist, so wird zu prüfen sein, ob dort nicht der Wildschaden infolge Veränderung der Wildbestandsstärke, durch Gatterungen oder sonstige schwerwiegende wirtschaftliche Veränderungen gerade in diesem Revier eine Häufung erfahren hat, die ihn nun plötzlich unangenehm in die Erscheinung treten läßt. Es ist klar, daß sich in einem Revier der Wildschaden anders auswirkt, wenn sich dort der Bestand — sagen wir einmal — von früher 40 oder 50 Stück auf 150 oder 200 Stück Rotwild erhöht hat, oder wenn eine Feldgrenze von 8 oder 10 Kilometer plötzlich gegattert wird.

Damit leite ich schon zu der zweiten Frage über, welche Wildarten dann den Schaden in unserm Walde verursachen. Wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir zugeben, daß alle Wildarten, die in einem Revier in nennenswerter Zahl auftreten, auch Schäden verursachen, wenn auch von verschiedener wirtschaftlicher Bedeutung. Ich erinnere an die Aufnahme der Mast von Eiche und Buche durch fast alle Wildarten, ich erinnere an den Verschnitt unserer Nadelholzkulturen durch Auer und Birkwild und ich erinnere an den Verbiß einzelner und horstweise eingebrachter Laub- und Nadelhölzer durch Gase und Reh sowie durch Dam- und Rotwild. Schließlich sei auch der schweren

Schäden gedacht, die der ja nur noch in Teilen Ostpreußens vorkommende Elch in seinen Standrevieren durch Verbeißen und Niederreiten anrichtet. Immerhin ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Schäden verhältnismäßig gering. Stark fühlbare Schäden verursachen im wesentlichen die Vertreter der schwächsten und der stärksten Wildart in unseren heimischen Revieren, das Kaninchen und das Rotwild, wobei wiederum der Schaden des letzteren insofern bedeutend überwiegt, als sich der Schaden des Wildkaninchens auf die Ränder von Kulturen beschränkt, wo diese an eine Dichtung stoßen. Hier pflegen sie das An- und Aufwachsen der Neukultur allerdings so lange hintanzuhalten, bis der geplagte Revierinhaber durch entsprechende Gatterung eine weitere Schädigung der Kultur unmöglich macht. Das Rotwild dagegen richtet wohl hier und da durch Verbeißen, Schlagen und Fegen einigen Schaden an, seine Hauptuntugend bildet aber das Schälen unserer Nadelholzdicungen bzw. Stängel- und Stangenhölzer sowie glattrindiger Eichen-, Eschen- und Buchenstängel und Stangen. Dabei ist es in den einzelnen Revieren sehr unterschiedlich, was zum Schälen bevorzugt wird. Sind es in einem Revier die Fichten und Tannen, während die Kiefer kaum beachtet wird, so werden in einem andern ganz vorzugsweise die vorjährigen und vorvorjährigen Höhenriebe 6 bis 12jähriger Kiefern angenommen. Merkwürdig und erwähnenswert erscheint mir, daß z. B. in meinem fast reinen Nadelholzrevier horstweise eingesprengte Eichen- und Buchenstangen, auch wenn sie noch so glattrindig sind, bisher niemals geschält worden sind. Zeitlich unterscheiden wir Winter- und Sommerschälung. Die Frage welche schädlicher sei, ist dabei schwer zu beantworten. Denn die Sommerschälung verursacht zwar die sehr viel häßlicheren und schwerer heilenden Schadstellen, kommt aber meines Erachtens längst nicht so häufig vor wie die Winterschälung. Allerdings habe ich in meinem Revier die Erfahrung gemacht, daß im Winter das gefällte Langholz von Kiefern und Fichten vielfach eine sehr willkommene Ablenkung bildet, da unser intelligentes Rotwild natürlich rasch herausbekommen hat, daß sich ein liegender Stamm wesentlich besser schält als ein stehender, und daß außerdem eine starke Altholzkiefer auch mehr Spiegelrinde bietet als ein schwaches, dem Geäße immer wieder ausweichendes Stämmchen. Deshalb ist in meinem Revier die Sommerschälung das unbedingt viel häßlichere Übel. Aus welchem Grunde schält nun eigentlich das Wild? Darüber haben sich schon viel Forstleute und Gelehrte den Kopf

zerbrochen, und ich nenne nun einmal die hauptsächlichsten Beweggründe, die angeführt werden: Hunger, Mangel an bestimmten Nahrungstoffen, Langeweile und reine Unmüdigkeit. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es auch in diesem Fall so ist, wie in vielen anderen Fragen, die noch der völligen Klärung harren: Es ist nicht ein Grund, der das Wild zum Schälen veranlaßt, sondern es ist das Zusammenwirken mehrerer dieser Gründe, also Hunger und Mangel an bestimmten Stoffen und Langeweile. Und nun möchte ich noch einen Grund anführen, der wenig genannt wird, aber nach meiner Beobachtung sehr mitspricht: Mangel an Bewegung. Ich will das gleich kurz erläutern. Wie ist es denn in den meisten Revieren: Ist das Wild frühmorgens in eine Dichtung eingewechselt, so ist es darin so gut wie eingesperrt, denn draußen ist am Tage dauernd Leben. Dort sammelt einer Beeren und Pilze, dort haßt einer Reisig aus, drüben wird Holz gerückt, und auf der vierten Seite kommt der erholungsuchende Spaziergänger vorbei, den später der Briefträger, ein den Weg kürzender Radfahrer und schließlich der Förster ablöst, kurz: es ist zuviel Leben und Betrieb im Walde. Das Wild findet nicht mehr Muße und Gelegenheit, auch mal am Tage sich die Läufe zu vertreten und einen kleinen Nahrungsummel zu unternehmen. Da tritt es dann eben in der Dichtung hin und her, und da es dort nicht recht etwas zum Nsen findet — denken Sie an den Boden einer geschlossenen Fichtendichtung —, so schält es eben: Aus Hunger und Langerweile und weil es eben etwas vorhaben möchte. Gras ist nicht vorhanden, Fichtennadeln sind stachelig, da bleibt die glatte Rinde als einzig Genießbares übrig. Auf diese Art hat meines Erachtens das Wild das Schälen gelernt, und da es dann wohl gefunden hat, daß diese zarte Rinde gut schmeckt und auch bekömmlich ist, so ist sie heute allgemeines Rotwild-Ernährungsmittel geworden, wie bei uns etwa die Kartoffel, die ja früher auch niemand kannte. Es liegt schließlich auch die Annahme sehr nahe, daß das in Gatterern mit zu geringen Nungsverhältnissen überhegte Rotwild dort zuerst das Schälen aus den angegebenen Gründen gelernt hat und daß sich diese Untugend dann mit dem Auflaffen großer Gatterreviere, infolge zahlreicher Ausbrüche gegatterten Wildes und infolge Verarmung unserer Wälder an allerlei natürlichen Nungspflanzen, vor allem aber infolge Behinderung des Feldaustritts durch Gatterungen und die Erfindung immer lichtstärker werdender Zielfernrohre, überall hin ver-

breitete. Es gibt jedenfalls heute wohl nur ganz wenige Rotwildreviere, in denen das Schälern eine unbekannte Untugend des Wildes ist.

Welchen Umfang nimmt nun der Wildschaden in den einzelnen Revieren an? Da kann man zunächst ganz allgemein sagen, daß er gleichlaufend mit der zahlenmäßigen Stärke des vorhandenen Wildstandes wächst und im umgekehrten Verhältnis zu den natürlichen Nahrungsverhältnissen steigt; das heißt bei guten Nahrungsverhältnissen ist er verhältnismäßig gering, bei schlechten meist unverhältnismäßig stark. Wie gesagt, so ist es im allgemeinen, und Ausnahmen werden auch hier die Regel bestätigen. Zahlenmäßig eine Festlegung der Höhe des Wildschadens in einem Revier, in einem Bestand vorzunehmen, stößt auf ganz erhebliche Schwierigkeiten. Wir wissen, daß Verbißschäden an Jungpflanzen unserer Laub- und Nadelhölzer häßliche Wuchsstörungen, ja z. T. das Eingehen der betroffenen Pflanzen verursachen, aber es ist in den allermeisten Fällen schwierig festzustellen, inwieweit Grasswuchs, Dürre, Frost und Insekten nun das ihrige dazu beigetragen haben, um diesen katastrophalen Abschluß der Verbißschäden zu beschleunigen oder gar von sich aus erst herbeizuführen. Denken wir vor allem einmal an den Grasswuchs: Er ist es in den allermeisten Fällen, der das Wild auf bestimmte Flächen und Kulturen hinzieht, weil dort in dem sonst dürren Revier saftige und gehaltvollere Nahrung winkt. Geht im Herbst das Gras zu Ende, wird es dürr und hart, so ist das Wild, das sich auf diese Flächen hingewöhnt hat, nun schnell geneigt, die auf diesen grasswüchsigsten Flächen meist geil und saftig erwachsenen Holzpflanzen als willkommenen Ersatz für die fortfallende Grassäure zu betrachten und zu verzehren. Der Grasswuchs also hat an solchen Stellen die Schuld an der Zusammendrängung des Wildes und damit des Wildschadens, nicht etwa die besondere Bosheit des hier zur Nahrung ziehenden Wildes. Wir alle kennen die in solchen grasswüchsigsten Partien — Senken und Schlenken, in denen der Spätfrost auch noch oft das Seine dazu beiträgt, das Hochkommen der Holzgewächse zu verhindern — aufwachsenden, wie geschoren aussehenden Kollerbüsche und wir alle wissen auch, daß ein bißchen Verstandnis und Aufmerksamkeit, der Einsatz verhältnismäßig geringer Mittel, sehr wohl in der Lage sind, diese Schäden voranzusehen und in erträglichen Grenzen zu halten. Darauf werde ich in dem letzten Absatz meines Vortrages noch eingehender zu sprechen kommen.

Viel intensiver und unerfreulicher wirken sich aber nun die Schäl-  
schäden aus. Sie kennen alle aus eigener Anschauung die häßlichen,  
krebzig wirkenden Wundmale, die das Gebiß des Rotwildes fast allen  
Holzarten, vor allem aber den glattrindigen, im jugendlichen Alter  
beibringt und die den Stamm vielfach für die Zeit seines Lebens zu  
einem Invaliden stempeln. Lassen Sie mich für unser Schlesierland  
die Behandlung der am meisten betroffenen, weil am stärksten vor-  
kommenden Holzarten, herausgreifen: Der Kiefer und der Fichte. Ich  
erwähnte bereits kurz, daß das Schälens der Kiefer in der Zeit erfolgt,  
wenn sie ihre ersten energischen Höhetriebe macht, also etwa im 6. bis  
10. Jahre, mitunter auch noch etwas später. Ein Absterben der Kiefer  
infolge des Schälens ist ganz selten, nur wenn das Schälens einmal  
ausnahmsweise rund um den Stamm erfolgt ist, stirbt der darüber-  
liegende Wipfelteil ab, während die darunter befindlichen Seitenzweige  
sich um so kräftiger entwickeln. Allerdings entsteht dann meist ein  
wenig erfreuliches Bestandesmitglied, das gewöhnlich bei der ersten  
Durchforstung entnommen werden muß und wird. Ist das Schälens  
aber, wie es meist geschieht, nur einseitig erfolgt, so entwickelt sich das  
betroffene Stämmchen meist ohne nennenswerte Störung im Höhen-  
wuchs weiter und versucht auch sehr rasch, die zunächst durch Harz-  
austritt verschlossene Wunde zu überwallen. Einige Belegstücke für  
Art und Form der Überwallung habe ich hier mitgebracht. Sie zeigen  
besser als lange Beschreibungen, in welcher Weise sich unsere Kiefer  
mit diesen Schälenschäden abfindet. Sie sind häßlich und ärgerlich, aber  
sie gefährden nur in verhältnismäßig seltenen Fällen den betreffenden  
Stamm, aber wohl nirgends den betroffenen Bestand, besonders nicht,  
wenn durch Saat oder dichte Pflanzung begründete Bestände in Frage  
kommen. Ganz anders und ungleich ungünstiger liegen die Dinge bei  
der Fichte. Sie wird erst im späteren Lebensalter betroffen, meist erst  
nach der ersten Läuterung, also etwa im Alter von 25—40 Jahren.  
Auch die Fichte antwortet mit Harzaustritt, aber die meist ungleich  
größeren Schadstellen und das ungleich geringere Überwallungsver-  
mögen lassen es bei ihr nie zu einem völligen Abschluß dieser Wund-  
stellen kommen, sondern es entstehen jene krebzig, krustig wirkenden,  
oft tief einsaulenden und den ganzen Stamm schwer verunstaltenden  
Wundstellen, die bei Sturm und schwerer Kronenbelastung durch  
Schnee oder Duftanhang oft zum Abbrechen des betroffenen Stammes

an diesen Stellen führen. Zwar bleibt auch die Fichte bei nur einseitigem Schälen durch das Wild am Leben, aber ihr unterster und wertvollster Stammteil ist für die Dauer des Lebens verunstaltet und vom wertvollsten Nutzholzstück zum Brennholzknußpel oder Scheit geworden. Da es ganze Gegenden unseres Vaterlandes gibt, in denen fast jeder Fi-Stamm geschält wurde bzw. wird — ich erinnere an den Harz —, kann es nicht wundernehmen, daß von einer Anzahl Forstleute die Unerträglichkeit dieser Schäden betont und als ultima ratio der Abschluß der gesamten Hochwildbestände in diesen Gebieten empfohlen wurde. Welchen Umfang diese Schäden annehmen, läßt sich wiederum zahlenmäßig sehr schwer erfassen, zumal die Stärke des Angriffs — von vereinzelt geschälten Stämmen bis zur restlosen Schälung aller Bestandesglieder — immer und überall verschieden ist.

Ein paar Zahlen seien Ihnen hier genannt, sie stammen aus Prof. Dr. W i e d e m a n n s Arbeit: „Die Fichte 1936, Bekämpfung der Schältschäden“, und zwar aus dem von der Preuß. Forstverwaltung herausgegebenen Sonderabdruck aus Heft 2 des Jahrgangs 1937 der Mitteilungen aus Forstwirtschaft und Forstwissenschaft. W i e d e m a n n kommt darin zu folgenden Resultaten, die ich im eigenen Revier nur bestätigt gefunden habe:

Der Massenzuwachs ist durch die Schälung meist wenig vermindert, die Rotfäule nimmt aber an geschälten Stämmen stark zu, und zwar je nach Bonität um 20 bis 45%, bei geringeren Bonitäten sogar bis zu 58%.

Die Wertminderung am Einzelstamm errechnet W i e d e m a n n bei stärkeren Hölzern mit 11 bis 16%, nur bei ganz schwachen Hölzern (unter 15 Zentimeter) beträgt sie bis zu 30%. Der Wertverlust ganzer Bestände wurde mit 11 bis 13% errechnet, wobei der größte Teil des Verlustes auf die Verringerung des mittleren Durchmesser des gesunden Obertheiles entfällt und nur der kleinere Teil auf das untere Faulstück.

Die verschiedenen Durchforstungsgrade unterscheiden sich nur gering (1 bis 2%).

W i e d e m a n n spricht dann von der Schwierigkeit der Bekämpfung des Schälen und sagt dabei u. a. bei Erörterung der Wildfelderfrage:

Die Verhütung der Schälung bzw. ihrer Folgen ist eine äußerst schwierige Aufgabe. Meines Erachtens ist die Verhinderung der Schälung durch eine Verminderung des Rotwildstandes allein unmöglich, wenn man noch einen Wildstand erhalten will, der eine planmäßige Hege mit der Büchse entsprechend den Grundsätzen des Reichsjagdgesetzes erlaubt. Dagegen muß die Zahl des Rahtwildes und ebenso das Übermaß an jungen Hirschen so weit vermindert werden, wie es irgend mit der Erziehung der geplanten Zahl von älteren Gemeihrägern vereinbar ist.

Nachdem heute zum Schutz der modernen Mischkulturen und zum Schutz der Landwirtschaft die natürlichen Nahrungsplätze des Wildes immer mehr durch Zäune abgesperrt werden, ist die Beschaffung reichlicher Nahrung vor allem in der Zeit der gefährlichen Frühlingschälung eine unbedingte Forderung. Neben der Fütterung ist dabei nach den Erfahrungen von Neuenheerse die Anlage von Wildäckern usw. die Hauptsache, und zwar unter allen Umständen mit einer Flächengröße, die eine wirklich entscheidende Verbesserung der Nahrung darstellt. Denn in einem Wald mit Rotwild muß jede Waldwirtschaft, die den Bedürfnissen des Wildes nicht Rechnung trägt, zu viel schwereren wirtschaftlichen Verlusten führen als eine planmäßige Anpassung beider Ziele aneinander, selbst wenn diese mit der Preisgabe erheblicher Flächenanteile an das Wild verbunden ist.

Außerdem muß unbedingt in allen gefährdeten Beständen eine genügende Zahl von Zukunftsstämmen und Reservestämmen sehr zeitig und genügend lange gegen die Schälung geschützt werden, damit wenigstens der künftige Endbestand sicher gesund bleibt. Die Wertverluste an den Durchforstungshölzern sind dann in Kauf zu nehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist das sicherste Mittel das Umbinden der Stämmchen mit grünem oder trockenem Reijig und bis zum gewissen Grade das Kragen mit dem Flammingerschen Krager, dies aber nur bei sachgemäßer Ausführung. Außerdem müssen alle sonstigen Mittel, die sich örtlich gut bewährt haben, in planmäßigen Großversuchen auch unter Aufwand erheblicher Mittel durchgeprüft werden, also vor allem der Schutz durch Teeranstrich usw.

Ein weiteres Mittel, um die Folgen der Schälung für den Endbestand herabzumindern, ist eine zweckmäßige Durchforstungsart. Am

klarsten zeigen dies einige in stark geschälten Beständen liegende Versuchsf lächen, in denen jahrzehntelang die Stämme mit den schlimmsten offenen Schälwunden herausgehauen wurden, weil bei diesen Stämmen die Gefahren einer rasch fortschreitenden Fäulnis natürlich am größten sind. Zum Vergleich dienten Nachbarflächen, die revierüblich durchforstet sind. In Güntersberge 120 z. B. haben in der Vergleichsfläche, die erst 1931 von der Versuchsanstalt übernommen und auch seitdem nur schwach durchforstet wurde, heute ein Viertel aller Stämme über 25 Zentimeter Durchmesser schwere und schwerste offene Schälwunden, in der unmittelbar benachbarten Schnellwuchsfläche aber, in der planmäßig seit 30 Jahren die schlimmsten Schälstämme entnommen wurden, nur noch 2%. Ohne sichtbare Schälwunden sind in der un-gepflegten Fläche nur etwa die Hälfte der starken Stämme, in der Schnellwuchsfläche fast zwei Drittel. Als Erfolg der planmäßigen sorgsameren Durchforstung wird die Rotwildschälung auf den Wert des Endbestandes der Schnellwuchsfläche keinen erheblichen Einfluß mehr ausüben. Allerdings hat, wie oben gezeigt, bei der starken Durchforstung die Endnutzung einen viel kleineren Anteil an der Gesamtnutzung, so daß der Einfluß der Pflege auf den gesamten Wirtschaftserfolg sehr klein ist.

Damit komme ich nun zur letzten und meines Erachtens wichtigsten Frage des Themas: Welche Mittel stehen dem Forstmann gegen diese nicht zu bestreitenden Wildschäden im Walde zur Verfügung? Denn von der Beantwortung dieser Frage wird es letzten Endes abhängen, wie die Antwort auf die Frage unseres Vortragsthemas ausfällt. Da kann man zunächst zwischen direkten und indirekten Mitteln gegen den Wildschaden unterscheiden. Zu den direkten rechne ich die Verminderung des Wildstandes durch Abschuß, die Gatterung, den Schutz der Einzelstämme. Zu den indirekten die Schaffung von Sperrbezirken, die Verbesserung der natürlichen Nahrungsverhältnisse, den Mitanbau ablenkender Holzarten und schließlich die Fütterung. Lassen Sie mich diese Punkte in der angegebenen Reihenfolge behandeln. Es kann kaum bestritten werden, daß unsere Wildbestände unter der Einwirkung des NJGs., aber durchaus gegen seine Absicht, eher eine Zu- als eine Abnahme erfahren haben. Wie Sie wissen, erhob der Oberstjägermeister bei einem Vortrag, den er vor zwei Jahren vor dem Deutschen Forstverein hielt, die klare Forderung, daß der Wildstand niemals so stark

werden dürfte, daß er die Nachzucht der Hauptholzarten eines Reviers ohne Gatter in Frage stellte. Das wird gewiß nicht so zu verstehen sein, daß unser Hochwild überall da ausgerottet werden muß, wo es im Nadelholzrevier hier und da Schälshäden verursacht, aber es kann nicht bestritten werden, daß in vielen Hochwildrevieren eine weitere Vermehrung des Rotwildes unerträglich erscheint, ja daß eine Verminderung der gegenwärtigen Bestände dringend anzuraten ist. Es wird leider noch von sehr vielen Revierinhabern und Revierverwaltern verkannt, daß mit dem Fortfall aller der Reviere, die jedes Stück, dessen sie habhaft werden konnten, rücksichtslos auf die Decke legten, die andern Reviere, die früher durch die größte Mäßigung bezüglich des Abschusses die Erhaltung der Hochwildbestände überhaupt ermöglicht haben, nunmehr unbedingt gehalten sind, ihrerseits zahlenmäßig wesentlich stärkere Eingriffe im eigenen Revier vorzunehmen, soll das Wild nicht lästig werden. Lassen Sie mich das durch ein Beispiel erläutern. Rund um die Görlitzer Heide liegen etwa 20 bäuerliche Feldreviere. Deren Inhaber haben vor dem Inkrafttreten des neuen Jagdgesetzes trotz teilweiser Abgatterung der Grenzen jährlich etwa 120 Stück Rotwild aller Altersklassen, vornehmlich auch eine große Anzahl führende Alttiere, abgeschossen. Heute ist diesen Revieren ein Abschuß von 70 Stück Rotwild, darunter etwa ein Drittel männliches und zwei Drittel weibliches Wild, freigegeben. Dieser Abschuß wird vielfach nicht erfüllt, da die auf den nächtlichen Abschuß angewiesenen Revierinhaber nur unter besonders günstigen Witterungsbedingungen das Wild so sicher ansprechen können, daß sie den Schuß wagen dürfen.

Unter diesen Umständen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die in der Heide selbst Jagdberechtigten einen wesentlich verstärkten Abschuß vornehmen müssen, wenn nicht die angrenzenden Felder und der Wald selbst unter zunehmendem Wildschaden leiden soll.

Es wird deshalb heute in allen Hochwildrevieren dringend und ernstlich die Frage zu prüfen sein, ob nicht der vorhandene Wildbestand bereits über der tragbaren Grenze liegt und ob nicht statt der vorhandenen 150 oder 200 Stücken je Forstamt deren 75 oder 100 im Interesse des Wildes und des Waldes richtiger wären. Ich gehe hier nicht auf die Frage ein, wie hoch der Bestand an Hochwild oder Rehwild oder Auerwild je 100 Hektar sein darf, weil das örtlich bedingt und immer verschieden sein wird. Es kann aber keinen Augen-

blick zweifelhaft sein, daß bei schweren Schädigungen der angrenzenden Felder und des eigenen Waldes im Sinne unseres RZG. unbedingt eine Einschränkung der vorhandenen Wildbestände im allseitigen Interesse vorgenommen werden muß. Daß sich solche energischen Eingriffe für den Jäger zum Teil schmerzlich gestalten werden, weil bei der Verminderung eines Hochwildbestandes von 200 auf 100 Stücken beispielsweise auch der Abschluß schwächerer Zukunftshirsche und führender Tiere unvermeidlich sein würde, liegt auf der Hand. Deshalb ist es besser, den Wildbestand von vornherein in erträglichen Grenzen zu halten. Diese Grenzen muß der Revierinhaber oder Verwalter bei sachlicher Prüfung alles Für und Wider nach bestem Wissen zu ziehen gewillt und in der Lage sein. Gar zu leicht wird übersehen, daß für die Haltung eines Wildstandes nicht die meist reichlich vorhandene Sommeräsung, sondern lediglich die oft recht kärgliche Winteräsung den allein gültigen Maßstab bietet. Als zweites direktes Mittel zur Verhinderung der Wildschäden nannte ich die Gatterung. Sie ist ein Nothelf, da viele Jäune im Revier meist besser als viele Erklärungen zeigen, daß der Wildbestand zu stark ist. Jäune sind häufig — besonders bei schlechter Anlage — Wildfallen, sie bringen im allgemeinen auch nur eine Verlagerung des Wildschadens mit sich, denn wenn ich die Kulturen a) und b) abgattere, so wird das Wild eben die nicht gegatterte Kultur c) um so stärker annehmen. Ähnlich ist es bei der Abgatterung von Feldern. Sie wissen alle, wie die Kulturkosten mit der Gatterung steigen, und deshalb sollte sie eigentlich im Wesentlichen auf die Fälle beschränkt bleiben, wo es sich darum handelt, bei bestimmten Versuchen (Einbringung von Laubhölzern oder seltenen Holzarten) den Einfluß des Wildes unter allen Umständen auszuschalten, oder wo die Zusammenziehung des Wildes — z. B. durch große Wiesenflächen — die Gefährdung benachbarter Kulturen nur durch die Gatterung vermeidbar macht. Da Draht in jeder Form im Walde auch meist das ästhetische Empfinden verletzt, verweise ich auf die Birnerschen Spriegelzäune, deren Haltbarkeit und Sicherheit z. B. auch gegen das sonst zaununempfindliche Schwarzwild, sehr anzuerkennen ist. Da der Draht anfängt knapp zu werden, werden meines Erachtens die Spriegelzäune sehr rasch in stärkerem Umfang zur Anwendung gelangen.

Soll nicht eine ganze Kultur, sondern sollen nur einzelne bestimmte

Bäume geschützt werden, so gibt es dafür auch eine ganze Anzahl Mittel. Ich nenne die Drahtrüten oder auch wieder zur Vermeidung der Drahtverwendung die Birner'schen Schutzkörbe. Ich nenne Fegebanden und Knospenschützer und ich nenne die große Anzahl von Verwitterungsmitteln, die heute dem Forstmann zur Vermeidung von Feg- und Verbißschäden, aber auch zur Vermeidung von Schältschäden zur Verfügung stehen. Es ist nicht recht einzusehen, warum der Forstmann, der heute mit ziemlicher Sicherheit sagen kann, ob und wo Schältschäden eintreten werden, keine Vorbeugungsmaßnahmen ergreift. Wird z. B. eine Fichtendickung erstmalig geläutert, so liegt es doch eigentlich sehr nahe, nun die 800 oder 1000 besten Stämme des verbleibenden Bestandes mit dürrerem Reisig zu umwickeln oder mit einer Spirale zu versehen, wie Herr Forstmeister i. R. Birner sie Ihnen hier zeigen wird, oder auch diese Stämme mit einem Anstrich zu versehen, der das Wild vom Schälen abhält. Gewiß entstehen Kosten, aber dafür wird ja auch die Sicherheit gewonnen, daß der Bestand nicht verunstaltet wird, daß man sich nicht zu ärgern braucht und daß man schließlich nicht sein Wild restlos totschießen muß. Es werden durch solche Maßnahmen also auch Werte gewonnen bzw. gerettet. Und nun komme ich schließlich noch zu den indirekten Maßnahmen zur Verhütung der Wildschäden.

Da erwähne ich als erstes die Schaffung von bestimmten Bezirken im Walde, bei uns in der Görlicher Heide heißen sie „Sperrbezirke“, in denen das Pilz- und Beeren sammeln unbedingt verboten ist, auch für die Inhaber von Scheinen. Sache der zuständigen Beamten ist es, aus diesen Bezirken auch alle sonstigen Störungen — Holzsammler, Selbstwerber, Streu- und Wildheuwerbung — fern zu halten. Selbstverständlich legt man diese Sperrbezirke in bevorzugte Wildeinstände, wo Deckung und Nahrung reichlich vorhanden sind. Damit gewinnt das Wild auch am Tage wieder die Möglichkeit, einmal umherzuziehen, sich die Läufe zu vertreten und seinen Appetit an etwas besserem zu befriedigen als an Fiefern- und Fichtenrinde.

In diesen Sperrbezirken soll man nun alles tun, um auch die natürliche Nahrung zu verbessern. Ich glaube es gibt heut kaum ein Revier, in dem nicht schon diese oder jene Maßnahme zur Verbesserung der natürlichen Nahrung eingeleitet worden ist. Da ist zunächst die Verbesserung vorhandener und die Anlage neuer Wiesen zu erwähnen, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß gerade die Wiese dem

Wild nur in der Zeit gute und ausreichende Nahrung bietet, wo an sich der Tisch der Natur reichlich gedeckt ist, also etwa vom April bis zum Oktober. Hierunter fällt ferner die Düngung graswüchziger Wege und Gestelle — gerade in den Sperrbezirken — um die Grasnarbe zu verbessern, sowie die Miteinjaat von Waldkorn bei der Anlage von Kulturen. Auch der Mitanbau von mancherlei Sträuchern und besonderen Holzarten für das Wild sei hier erwähnt. Es ist eine so kleine Mühe, bei der Neuanlage einer Kultur auch daran zu denken, daß man auch dem Wild etwas zugute tut. Ich erinnere an die Wiedereinführung jener Holzarten und Sträucher, die man früher als drängende oder verdämmende Weichlaubhölzer herausgehauen hat, an Aspe und Weide, Birke und Hahel, an Hollunder, Brom- und Himbeere. Wir wissen alle, mit welcher Freude das Wild seine Fegeluft an allen Holzarten betätigt, die ihm fremd sind, ich erinnere nur an die Bankkiefer, die insofern einen prachtvollen Blitzableiter für unsere Kiefer bildet, als man es kaum je erleben wird, daß eine einheimische Kiefer gesägt oder geschlagen wird, solange noch eine Bankkiefer im Bestande vorhanden ist. Schließlich erinnere ich an unsere Wildobstbäume, die leider auch fast völlig aus dem Walde verschwunden sind. Welch prachtvollen Anblick bietet im strengen Dunkelgrün des Nadelwaldes der blühende Wildobstbaum, mit welcher Passion sucht das Wild seine Früchte auf, wenn Frost und Schnee ihnen die entsprechende Gare gegeben haben. Auch der Eberesche und der Kastanie sei hier gedacht, die sowohl aus ästhetischen wie aus wildpfleglichen Rücksichten an jedem breiten Waldweg, an jedem Wegekreuz ihren Platz finden sollten, zumal ihre Früchte Leckerbissen für unser Wild darstellen. Zum Schluß des Abschnitts über die Verbesserung der natürlichen Nahrung im Walde komme ich noch kurz auf die Wildfelderfrage zu sprechen. Wenn wir unser Schalenwild von den Feldern durch Gatter absperrten, dann sollte es eigentlich, wenn man nicht mit dem Paragraphen über Tierquälerei in Berührung kommen will, eine Selbstverständlichkeit sein, daß man gleichzeitig im Inneren des Waldes für einen angemessenen Ausgleich der verloren gegangenen Feldnahrung Sorge trägt oder andererseits sein Wild totschießt. Kiefern, Sand und Heidekraut sind eine uns allen hinreichend bekannte Waldlandschaft. Daß man auf ihr an Kumpf und Geweih starkes Wild hegen und erziehen kann, nimmt aber niemand an, und daher sollte die Anlage geeigneter Flächen als Wildfelder eine Selbstverständlichkeit sein. Ich schließe mich dabei aber nicht der häufig

gehörten Meinung an, daß man diese Wildfelder möglichst fernab von den Tageseinständen in geschlossene Nadelholzkomplexe legen soll. Im Gegenteil, ja näher sie den Tageseinständen liegen, je eher das Wild die Möglichkeit hat, ein solches Wildfeld auch mal unter Tage ein ruhiges Viertelstündchen zu besuchen, um so eher wird es seinen Zweck erfüllen. Was man auf Wildfeldern anbaut? Auch darüber gehen die Meinungen sehr auseinander. Sicher ist das Wild für alle möglichen Bekereien (Haser, Gemenge, Luzerne, Wicken usw.) auch im Sommer sehr dankbar — aber der springende Punkt bei der Verbesserung der Lebensverhältnisse unseres Wildes liegt doch bei der Winteräsung, ihre Unzulänglichkeit führt meist, wie ich vorher ausführte, zu den schweren Schälschäden in unseren Nadelholzrevieren, und deshalb erscheint ein Anbau der Wildfelder mit Früchten, die weit in den Spätherbst bzw. Vorwinter hinein die Äsung verbessern, zweifellos als die richtigere Maßnahme. Ich denke da z. B. an spät gefäete Seradella, die sich lange grün und frisch erhält, ich denke an späte Kartoffeln, Wasserrüben, Knollengewächse, Kohlkohl und ähnliche schöne Dinge, die unser Wild sich zum Teil mit Eifer und Ausdauer selbst aus dem Boden schlagen kann und die ihm bekömmlicher sind, als trockenes Heu und verschimmelte Kastanien. Daß Wildfelder ohne Horzenzaun, der dann zur gegebenen Zeit ganz oder teilweise entfernt werden kann, unmöglich sind bzw. niemals für die Versorgung des Wildes zu einer von uns gewünschten Zeit in Frage kommen, versteht sich von selbst. Schließlich deckt aber hohe Schneelage einmal doch jede natürliche Äsung zu bzw. schließt strenger Frost einmal jeden Boden ab, und dann versagen die Quellen, die wir dem Wild nach meinen eben gemachten Ausführungen erschließen konnten. Dann bleibt als letztes Mittel die Fütterung. Sie ist kein ideales Mittel der Wildhege, sondern eigentlich ein recht unerfreulicher Notbehelf. Das sehen wir schon daraus, daß gerade die stärksten und besten Vertreter ihrer Art meist grundsätzlich die Fütterungen meiden. Wir werden sie aber solange nicht entbehren können, als Wildstandsstärke und die natürlichen Äsungsverhältnisse des betreffenden Reviers nicht im Einklang stehen. Wenn gefüttert werden muß, so soll man die Fütterung tunlichst auf natürliche Äsungsverhältnisse abstimmen. Mit dem Schneepflug lege man zunächst die Naturäsung frei und streue in diese langen Bahnen weit auseinandergezogen gesunde Eichen und Kastanien hinein. Man lege besser viele kleine, statt einzelne große Fütterungen an, damit jeder etwas abbekommt

und das Wild in Bewegung bleibt. In die Fütterungen gebe man bestes, gesundes Wiesen- oder noch besser Kleeheu, Bohnenstroh (für Rehe), und dann wollen wir es endlich in weit stärkerem Maße als bisher mit Silofütterung für unser Wild versuchen. Die wenigen bisher gemachten Versuche sind alle nicht nur sehr erfolgreich gewesen, sondern wie Sie in der Jagdpresse verfolgt haben werden, will man bemerkt haben, daß die Silofütterung sich auch äußerst günstig auf den Gesundheitszustand des Wildes und die Abnahme der Schälseuche aus- gewirkt hat. Die Anlage tunlichst kleiner, über das ganze Revier verteilter Silos, die natürlich im Laufe der Jahre, nicht alle auf einmal entstehen sollen, werden meiner Überzeugung nach besser als unsere bisherige Trockenfütterung unsern Wald schützen und unserm Wilde dienen. Die Kosten der Heuwerbung sind ja, zumal bei ungünstiger Witterung, auch keineswegs gering, und so werden sich aus der Er- sparnis für den Bau der Fütterungen — das Silofutter wird, wie die Eichel und Kastanien, in die vom Schneepflug gezogenen Bahnen gestreut und, aus der Ersparnis für die Heuaufbereitung, im Laufe der Jahre die Siloanlagen bezahlt machen. — Ein Holzsilos kostet nach meiner Erkundigung 200—250 RM. und hat eine Lebensdauer von 20—25 Jahren.

Und nun lassen Sie mich zum Schluß noch einmal kurz zusammen- fassen, was ich auf die Frage des mir gestellten Themas zu antworten habe.

Daß das Wild im Walde Schaden verursacht, kann niemand be- streiten. Es heißt aber auch im § 41 des Reichsjagdgesetzes unter Ziffer 1 der Erläuterungen: „In Hochwildrevieren wird ein gewisser Wildschaden immer in Kauf genommen werden müssen, denn unsere freilebende Tierwelt hat Anspruch auf Nahrung!“ Hiermit ist meines Erachtens klar zum Ausdruck gebracht, daß eine Ausrottung des Wildes, wie sie heute zum Teil von forstlichen Wissenschaftlern wieder ziemlich unverblümt gefordert wird, keinesfalls in Frage kommt. Stellt doch unser Wild auch hohe materielle Werte dar, wenn wir be- denken, daß der Jahresabschuß 1935/36 an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild — also die Rente des vorhandenen Schalenwildstandes — einen Wert von etwa 13 Millionen RM. hatte. Um so ernster und heiliger ist die Pflicht jedes Forstmannes, zwischen den Erfordernissen der besten und höchstmöglichen Holzerzeugung seines Reviers und der Verpflichtung zur Erhaltung eines artenreichen, kräftigen und ge-

sunden Wildstandes, wie es die Einleitung zum Reichsjagdgesetz verlangt, jenen Ausgleich zu finden, der dem Wald und dem Wild gerecht wird. Das Herz, das unter dem grünen Kock schlägt, muß weit genug sein und groß genug fühlen, um beiden darin Raum zu bieten. Nicht nur unserm Reichsforstmeister, nicht nur der Mehrzahl unserer Grünröcke, nein Tausenden und aber Tausenden von deutschen Volksgenossen ist das Weidwerk der Jungbrunnen, aus dem sie immer wieder geistige und körperliche Kräfte schöpfen, allen Anforderungen des täglichen Lebens gerecht zu werden. Das Wild ist die Seele unserer deutschen Landschaft, ist das belebende Element in Feld und Flur, in Busch und Wald. Darum lassen Sie uns einig sein in dem Gefühl und dem Bewußtsein, daß sich Wald und Wild vertragen müssen, weil sie zusammengehören. Der Wald ist und bleibt die letzte Zufluchtsstätte unseres Hochwildes; hat der berufene Pflieger des Waldes keine Liebe und kein Verständnis mehr für sein Wild, so ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, daß wiederum freie, stolze und herrliche Geschöpfe unseres Vaterlandes nur mehr in Tierparks und Zoologischen Gärten ein kümmerliches, ihrem stolzen Freiheitsdrang unwürdiges Dasein führen. Wir aber wünschen und hoffen mit heißem Herzen, daß auch unsere Enkel und Urenkel am Ende ihrer Tage noch sprechen können:

Drei Lieder kannt ich im Leben  
 Sie machten die Tage mir hell,  
 Das eine war der Rüden  
 Weidwerkfrohes Gebell,  
 Das andere war des Auerhahns  
 Liebheischende Melodei,  
 Das dritte und schönste des Hirschen  
 Dröhnend gewaltiger Schrei!

Oberforstmeister Freyholdt-Breslau.

Den Ausführungen des Vorredners stimme ich durchaus zu. Von Bedeutung ist aber nicht nur der Wildschaden im Walde, sondern gerade auch der auf den Feldern und Fluren. Zu seiner Verhütung werden heute vielerorts Wildäcker angelegt. Diese haben aber nur dann Wert, wenn sie in der Hauptvegetationszeit, also schon im Sommer, geöffnet werden und beste Nahrung bieten. Werden sie erst im Herbst, etwa zur Brunstzeit, dem Wild zugänglich gemacht, dann ist der Hauptschaden an den in-

zwischen eingeernteten Früchten schon geschehen und nur für kurze Zeit werden die jungen Herbstsaaten verschont. — Zur Verhütung von Rotwildschaden wird es auch notwendig sein, den Pächtern der Feldjagden einen angemessenen Abschluß auch von Hirschen freizugeben, und zwar nicht nur sogenannter Abschlußhirsche. Die Sorge, einen Hirsch zu erlegen, der nicht ganz der Abschlußgenehmigung entspricht, läßt manchen Jäger auf den Abschluß ganz verzichten, um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen. — Wenn Herr Forstmeister Neckritz den Jahreswert des geschossenen Schalenwildes zahlenmäßig angegeben hat, so darf ich hinzufügen, daß der Wert des Wildschadens an Wald und Feld um ein Vielfaches höher errechnet worden ist. Deshalb ist es unsere Aufgabe, den Wildbestand den Erfordernissen der Landeskultur anzupassen, insbesondere aber eine weitere Vermehrung des Wildes unter allen Umständen zu verhindern.

Oberforstmeister Bredemeier = Breslau.

Ich kann den Ausführungen von Herrn Oberforstmeister Freysoldt leider nicht zustimmen, jedenfalls soweit sich das auf den Regierungsbezirk Breslau bezieht, dessen Verhältnisse mir genau bekannt sind. Wenn ich z. B. das große Waldgebiet herausgreife, das aus den Forstämtern Peisterwitz, Rogelwitz und Stoberau besteht, so wird hier auf den angrenzenden Feldmarken mehr Rotwild geschossen als in den drei staatlichen Forstämtern zusammen, und dabei ist auch jährlich eine große Zahl von Hirschen. Nicht nur geringe Hirsche, wie ich ausdrücklich hervorheben möchte. Es sind auf den Feldmarken in den letzten Jahren häufig die besten Hirsche geschossen, da ja bekanntlich alles Wild auf die Felder drängt.

Ich habe auch eine zu gute Meinung von den Herrn Kreisjägermeistern, als daß ich glauben möchte, daß sie so einseitig bei der Festsetzung der Abschüsse verfahren.

Dann sprach Herr Oberforstmeister Freysoldt weiter über die erheblichen Wildschäden auf den Feldern und nannte Zahlen, die ich so ohne weiteres natürlich nicht nachprüfen kann. Ich erinnere aber an den ausgezeichneten Vortrag, den Herr Gaujägermeister von Reibnitz im Vorjahr bei dem Appell der Schlesienschen Jäger in Breslau hielt, und in dem er auf Grund genauer Erhebungen Zahlen über den angerichteten Wildschaden in Schlesien nannte und denen gegenüberstellte den Wert des in Schlesien erbeuteten Wildes. Leider sind mir die genannten Zahlen nicht in Erinnerung, ich weiß aber bestimmt,

daß sie sich keinesfalls mit den von Herrn Oberforstmeister Frey-  
soldt genannten Angaben decken.

Zu dem Vortrage von Herrn Forstmeister Nedritz möchte ich  
noch aufmerksam machen auf einen Aufsatz, der im Augenblick im  
„Forstwirt“ erscheint. Er behandelt die Bekämpfung von Rotwild-  
schäden und ist von einem bairischen Oberregierungsrat. In dem schon  
vorliegenden Teil, der zunächst von der Regulierung der Rotwild-  
bestände handelt, wird eine ausführliche Beschreibung von einem Hobel-  
verfahren angekündigt, das im bairischen Forstamt Forstenried bei  
München mit bestem Erfolge ausprobiert ist. Ich lernte den Hobel-  
reißer im vergangenen Jahre im bairischen Forstamt Bischofsgrün im  
Fichtelgebirge kennen und habe daraufhin sofort eine Anzahl Hobel-  
reißer kommen lassen, um in den Gebirgsrevieren des Bezirks Breslau  
Versuche damit zu machen. Leider ist es nicht dazu gekommen, da es  
infolge des Papierholzeinschlages an den nötigen Arbeitskräften  
fehlte.

Herr Professor Dr. Wiedemann sprach vorhin über die Not-  
wendigkeit des Astens der Fichte. Es ist in den Gebirgsrevieren des  
Bezirks Breslau bisher nicht geastet aus Furcht vor dem Schälen, das  
dem Asten voraussichtlich sofort folgen würde. Nachdem wir jetzt die  
Hobelreißer haben, soll — sobald die nötigen Arbeitskräfte frei sind —  
mit Asten und Hobeln begonnen werden. Wie dies Hobeln gemacht  
wird, das soll nach der bisherigen Ankündigung im „Forstwirt“ in  
einer der nächsten Nummern genau beschrieben und durch die nötigen  
Abbildungen erläutert werden, so daß ich hierzu nichts weiter sagen  
möchte. Ich wollte nur auf den mir sehr interessant und wichtig er-  
scheinenden Aufsatz hingewiesen haben\*).

Professor Wiedemann = Oberwalde.

Die Anregung über den Hobelreißer ist sicher sehr wertvoll. Dies In-  
strument soll jetzt auf seine Brauchbarkeit durch das Reichsjagdamt ge-  
prüft werden. Wenn man die bereits erprobten Mittel zum Schutz der  
Fichte gegen Schälung überblickt, von denen ich nur das Umwinden  
mit totem oder grünem Reifig, das Ankraken und Leeren nenne, so  
haben wir meines Erachtens bereits absolut sichere Mittel, um für  
einen Aufwand von 10 bis höchstens 50 RM. je Hektar etwa

\*) Der Aufsatz ist inzwischen erschienen im „Deutschen Forstwirt“ Nr. 79 vom  
1. 10. 1937 und Nr. 83 vom 15. 10. 1937.

200 Stämme, also den künftigen Endbestand, ziemlich sicher vor Schälung zu schützen.

Die Schilderungen über die Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung könnten leicht als ein schöner Traum erscheinen, weil meist die Geldmittel zur Durchführung im Großen fehlen. Daher möchte ich auf die Großflächenversuche hinweisen, die seit mehreren Jahren, vor allem im Forstamt Neuenheerse, im Gange sind, um eine entscheidende Verbesserung der Nutzung ohne übermäßigen Kostenaufwand herbeizuführen. Dabei werden die Mittel so planmäßig in den Forstbetrieb eingefügt und gleichzeitig zur Verbesserung des Waldzustandes verwendet, daß ein durchaus günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Erfolg besteht. Es erscheint mir daher geraten, daß wir zunächst im Großen die dortigen Erfahrungen nutzbar machen, um wirtschaftlich gangbare Wege zur Überwindung der heutigen Gegensätze zwischen Waldwirtschaft und Wildwirtschaft zu finden.

Forstmeister i. R. Z i m m e r - Vorhaus.

Wir hörten vorhin, daß das Rotwild am Laubholz hauptsächlich die glatten jüngeren Stämme schält. Es wird sie interessieren, zu hören, daß in meinem letzten Forstamt Springe, wo zirka drei Viertel des Bestandes aus Buchen bestand, und zwar bester Qualität, dort in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Rotwild stark schälte, und zwar fast ausschließlich die Hirsche, und nicht an Stangen, sondern Stämmen von 30—40 Zentimeter Stärke. Die Hirsche bearbeiteten die Rinde mit der Augen- oder Mittelsprosse bis Rindensehen herunterhingen und schälten dann mit dem Geäse weiter. Die starken Stämme waren so stark geschält, daß bald Fäule eintrat und eine vorzeitige Nutzung Platz greifen mußte. Ich habe etwas derartiges aus anderen Revieren noch nicht gehört. Ferner hat vorhin Herr Forstmeister N e d r i g gesagt, daß das Rotwild die Rinde nicht als Leckerbissen, sondern gewissermaßen, wie der Mensch die Kartoffel, als Nahrungsmittel betrachtet. Meine Herren, ich will hoffen, daß das Rotwild diesen Maßstab doch nicht an die Rinde legt, sonst sähe es im Hinblick auf den Massenverbrauch der Menschen an Kartoffeln mit der Pflanzennachzucht in Rotwildrevieren übel aus.

Bezüglich der Futtermittel möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen. Meine Herren, ein ganz vorzügliches Futtermittel ist das getrocknete Topinamburlaub. Dieses muß, ebenso wie wir es mit Rappellaub gemacht haben, möglichst im Juni, spätestens Juli, ge-

geschnitten und getrocknet werden. Das gibt dann im Winter ein vorzügliches von Reh und Rotwild gern angenommenes Futtermittel.

Gutsbesitzer Scholz = Kroischwitz.

Ich hatte in den letzten Jahren Gelegenheit, zum Teil mit Herrn Oberforstmeister Freysoldt, die Wildschäden in den verschiedensten Gebieten Schlesiens, insbesondere Niederschlesiens, zu besichtigen. Ich stehe nach meinen Erfahrungen auf dem Standpunkt, daß der Schaden, der durch das Wild vorkommt, sehr viel größer ist, als der Schaden, der dann bezahlt wird. Es ist allerdings ungeheuer schwer, bei Getreide unmittelbar vor der Ernte nach günstigem Wetter und genügender Düngung den im Winter und Frühjahr auf den Saaten tatsächlich verübten Wildschaden festzustellen, aber der Schaden ist vorhanden, da nach dem Verbiß der Haupttriebe nur die schwachen Nebentriebe hochkommen, die auch nur schwache Ähren hervorbringen und einen wesentlich geringeren Kornerttrag ergeben. Ich habe seit Jahren beobachtet und kann bestätigen, daß ein großer Teil der Wildschäden nicht ersetzt wird, da sehr viel Schaden garnicht zur Anmeldung gelangt.

Oberforstmeister Freysoldt = Breslau.

Ich habe vorhin das Wort ergriffen, um Sie auf die Gefahren eines zu hohen Wildbestandes hinzuweisen. Das von der Landesbauernschaft angesammelte umfangreiche Material kann ich Ihnen hier nicht vortragen. Wenn aber Herr Oberforstmeister Brede meier von „auffallend geringen“ Wildschäden sprach, so möchte ich Ihnen den guten Rat geben: Gehen Sie künftig über diese Fragen nicht mit einer Handbewegung hinweg, sondern nehmen Sie sich ihrer mit allem Ernst an. Damit werden Sie gerade der Jagd selbst den größten Dienst erweisen.

In seinem Schlußwort dankte der Gruppenführer allen, die sich um die Vorbereitungen und den Verlauf der diesjährigen Tagung verdient gemacht hatten, insbesondere den Herren, die die Behandlung der Vortragsthemen übernommen und allen denen, die sich an der Aussprache beteiligt hatten.

Er schloß die Versammlung um 16 Uhr mit einem „Waldmannsheil“ und dem Wunsche eines guten Verlaufes der Lehrwanderung des folgenden Tages.

## Bericht

### über den Waldbegang bei der Tagung des Deutschen Forstvereins Landesgruppe Preußen — Schlesien in Löwenberg in Schlesien.

Am 16. Oktober d. J. fand unter sehr starker Beteiligung (140 Teilnehmer) gelegentlich der Tagung der Gruppe Preußen—Schlesien ein Waldbegang in dem Hauptteil des Löwenberger Stadtforstes bei Hagendorf statt. Vor Beginn des eigentlichen Waldbeganges zeigte die Firma Sieffen, Verkaufsbüro der Total-WG. Förster & Co., Breslau, ihre neuesten Totalschaumlöcher. Die Vorführungen wären wegen der vorhergehenden Regentage beinahe illusorisch geworden, da die aufgerichteten Scheiterhaufen trotz Verwendung von sehr viel Benzin nicht brannten. Aber im letzten Augenblick half ein gütiges Geschick den Vorführenden den Beweis zu erbringen, daß in wenigen Sekunden der Löschschaum die Umherstehenden in Schneemänner verwandeln kann. Das Strahlrohr war nämlich von dem Vorführenden von dem unter Druck stehenden Schlauch vorzeitig gelöst worden, und der Schaum ergoß sich über die Zuschauer. Die Lachsalben bewiesen, daß für das Schaumlöschverfahren auf diese Weise am besten Propaganda gemacht worden war.

Der anschließende Waldbegang hatte zum Hauptthema: „Die Sudetenlärche im schlesischen Gebirgsvorlande.“ Im Löwenberger Stadtforst, der einer der schönsten Wälder des deutschen Ostens ist, wurden durch den Leiter der Exkursion, Stadtforstmeister Beck, Löwenberg, den Teilnehmern Waldbilder gezeigt, die bei den Tagungsteilnehmern, die unter ähnlichen Verhältnissen wirtschaften, bestimmt besser als durch Vorträge und Abhandlungen den Wunsch aufkommen ließen, die bisher leider stiefmütterlich behandelte Sudetenlärche als eine Hauptholzart auch in ihren Wald einzubringen.

Es wurde zunächst ein 112jähriger Altholzbestand mit erheblichem Lärchenanteil gezeigt. Der Bestand ist wie folgt gemischt: 330 Festmeter Lärche, 200 Festmeter Fichte und Tanne, 185 Festmeter Kiefer, 23 Festmeter Buche, zusammen 738 Festmeter je Hektar. Aus dem Bestand wurden außerdem im Vorjahr 77 Festmeter Verbholz entnommen. Die Lärche erreicht Höhen bis zu 42 Meter. Einzelne Stämme haben einen Inhalt von über 6 Festmeter. Durch das außerordentliche Höhenwachstum war es den Lärchen möglich, trotz geringer

Pflege, ihre Kronen über den übrigen Bestand auszubreiten und die mächtigen Kronen bis ins hohe Alter zu erhalten.

Die gezeigten Bestände stocken auf Lonschiefer, Rotliegendem und Melaphyr. Alle Böden sind sehr tiefgründig. Diese Tiefgründigkeit dürfte der Grund dafür sein, daß die Lärche bis ins hohe Alter gesund und vorwüchsig bleibt.

Es wurde dann gezeigt, wie im Löwenberger Stadforst die Verjüngung unter besonderer Berücksichtigung der Lärchen vorgenommen wird. Auf einem schmalen nach Norden gerichteten Blendersaum waren zwei Drittel der ursprünglichen Masse entnommen. Dabei war besonders darauf geachtet worden, daß die Hölzer, die den Saum stark beschatten, ausgezogen werden. Auf dem gelichteten Streifen war der Bodenüberzug streifenweise durchgehackt und an den Stellen, an denen er zu mächtig war, entfernt. Der einjährige Aufschlag hatte bei der Dürre des letzten Sommers dadurch gelitten, daß der größte Teil der Keimlinge abgesprungen war. Trotzdem war der einjährige Aufschlag noch so dicht, daß in den nächsten Jahren bereits mit dem Ausschneiden begonnen werden muß. Das Ausschneiden ist eine der wichtigsten Pflegemaßnahmen, weil dadurch das gewünschte Mischungsverhältnis der Holzarten hergestellt wird. Das angestrebte Mischungsverhältnis ist: Fichte 40—50%, Lärche 20—30%, Tanne 10%, Kiefer 5%, Buche 10%, andere Laubhölzer 5%. Es wurde von dem Leiter des Waldweges darauf hingewiesen, daß die endgültige Räumung des Verjüngungsstreifens in möglichst kurzer Zeit erfolgen muß, da die Lärche als Lichtholzart möglichst bald in den Genuß des Lichtes kommen muß. Die Tanne soll in den Beständen, in denen sie sich nicht im Altholz befindet und verjüngt, durch Saat in den noch geschlossenen Bestand eingebracht werden. Bei ihr ist es notwendig, daß sie gegen Wildverbiss durch Zäune oder Schmiermittel geschützt wird.

Es wurden weiter 6—8jährige Verjüngungen gezeigt, die, soweit sie nicht bereits geläutert waren, den Eindruck reiner Lärchendingen machten. Die Lärchen hatten Jahrestriebe bis zu 1,5 Meter Länge. Erst in den bereits durchläuterten Lärchen war zu sehen, daß sie mit Fichte, eingebrachter Douglasie, Kiefer und Buche unterstellt waren. Nach weiterer Lichtung des Lärchenschirmes werden die anderen Holzarten nachwachsen. Sie werden allerdings nie die Lärchen einholen und daher der Lärche bei ihrem Vorsprung die Möglichkeit lassen,

breite Kronen zu entwickeln. Bei den späteren Pflegehieben ist es natürlich notwendig für bleibende Kronenfreiheit der Lärche zu sorgen. In den jetzt 20—50jährigen Beständen wurde der Anbau der Lärche sehr vernachlässigt. Auf großen Kahlschlägen wurde fast reine Fichte gepflanzt. Die Vergrasung verhinderte die natürliche Besamung. Einzelne, aus Forstbaumschulen gekaufte Lärchen, die in die Fichtenkulturen gepflanzt wurden, sind heute krebbskrank. Sie stammen wahrscheinlich aus Alpenlärchensamen und wurden außerdem zu alt verpflanzt. Diese Lärchen sollen restlos ausgehauen werden, damit eine Verfeuchung des Reviers durch den Samen der Alpenlärche unmöglich wird.

Auch die übrigen Holzarten zeigen außerordentliche Wachstumsleistungen.

In einem 45jährigen Fichtenstangenholz sind gleichaltrige grüne Douglasien eingesprengt, die bis 32 Meter hoch sind. Der stärkste Baum hat 3,7 Festmeter Derbholzmasse.

60jährige Eichen sind 33,5 Meter hoch. Obgleich die Begründung in außerordentlich weitem Verbande erfolgte (3,4 Meter), sind die Schäfte sehr lang und astrein.

Mit der Pflanzung von 3 Eichen durch den stellvertretenden Gruppenführer Grafen von Sierstorppf zur Erinnerung an die wohlgelungene Tagung fand der Waldbegang sein Ende.

Bei dem anschließenden Frühstück blieben die Teilnehmer so lange vereint, bis die Zeit zur Abfahrt in die Heimat jeden einzelnen zum Aufbruch mahnte. Allen fiel es schwer, sich von dem gesehenen Stück schönster Schlesischer Heimat Erde zu trennen.

## B

# Personalien

Stand am 31. Dezember 1937.

### I. Gruppenführer:

Breuß, Landforstmeister Schulz in Oppeln.

### II. Gruppenführer-Stellvertreter:

1. Graf von Sierstorpf, Waldbesitzer auf Zülzhoff.

2. Landforstmeister Kolster in Breslau, Viktoriastraße 62.

### III. Führerrat:

1. Landforstmeister Frese in Liegnitz.

2. Oberforstmeister Frensoldt in Breslau 13, Goethestraße 29.

3. Waldbesitzer von Friedrich-Schroeter auf Neubersteich D.=S.

4. Oberforstmeister Herz-Kleptow in Turawa.

5. Oberforstmeister a. D. Schulz in Glambach.

6. Oberforstmeister Wagner in Kohnfurt.

### IV. Geschäftsführer und Schatzmeister:

Regierungsoberinspektor König in Breslau 2, Flurstraße 20, II.

### A. Ehrenmitglieder:

1. Klopfer, Herzogl. Forstmeister a. D. und Hofrat in Gleinitz, Post Milbau, Kr. Glogau. — 1880.

2. Reichsgraf Schaffgottsch, Friedrich, Erlaucht, auf Schloß Warmbrunn i. Nsgb. — 1922.

3. Dr. Cajander, Professor, Generalforstdirektor, Exzellenz, in Helsingfors-Finnland.

4. Cusig, Geheimer Regierungs- und Forstrat a. D. in Obernigk. — 1886.

5. Dr. e. h. Herrmann, Oberregierungs- und -forstrat a. D., Geheimer Reg.-Rat in Breslau 1, Lutherstraße 20, II.

### Anmerkungen:

1. Die Jahreszahl bedeutet die Zeit des Eintritts in den Verein.

2. Es wird ergebenst ersucht, etwaige Änderungen in dem Mitgliederverzeichnis bezüglich der Titel und Wohnorte zur Kenntnis des Geschäftsführers zu bringen.



## B. Ordentliche Mitglieder:

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Bfb. Nr.	Anschrift
2	1	Graf Althann'sches Forstamt in Mittelwalde, Bez. Breslau. — 1934.
4	2	Graf Arnim, Majorats- und Waldbesitzer auf Muskau D.-L., Bez. Breslau. 1931.
493	3	Arnold, Forstschuldirektor in Reichenstein (Schles.). — 1937.
5	4	von Aulock, Major a. D. und Rittergutsbesitzer auf Radau über Rosenberg D.-S. — 1934.
7	5	Baedelt, Oberf. a. D. in Hermsdorf über Waldenburg (Schles.). — 1934.
9	6	Graf von Ballestrem'sches Forstrevier, Flößingen über Gleiwitz D.-S. — 1934.
10	7	Graf von Ballestrem'sches Forstrevier, Ober-Gläserndorf über Lüben (Schles.). — 1934.
11	8	Barchewitz, Preuß. Forstmeister in Waldfriedeck bei Herrnhut (Schles.). — 1921.
480	9	Bänjer, Preuß. Oberforstmeister in Oppeln, Reg.-Forstamt. — 1937.
12	10	Baule, Preuß. Forstmeister in Gruden über Oppeln. — 1934.
13	11	Becker, Preuß. Forstmeister in Rath. Hammer über Trebnitz. — 1928.
468	12	Dr. Bergenthal, Preuß. Forstassessor, in Heuscheuer-Karlsberg. — 1936.
14	13	von Bergwelt = Baildon, Rittergutsbesitzer auf Hohenlieben über Peiskretscham. — 1922.
443	14	Bernhard, Forstassessor in Hohenwerda, Wilhelmstr. 7. — 1936.
16	15	Bernstadt, Stadtforstverwaltung. — 1934.
17	16	von Bernuth, Rittergutsbes. auf Heinzendorf bei Krashes über Gührau-Land. — 1922.
18	17	Berve, Rittergutsbesitzer in Jakobsdorf bei Sauer-Land. — 1927.



Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Sfb. Nr.	Anschritt
19	18	<b>Blaschke</b> , Forstverwalter Ostroznica, Beuthen D.-S., Schlachthoffstraße 1. — 1931.
21	19	<b>Blume</b> , Forstmeister in Heinrichau, Bez. Breslau. — 1927.
22	20	<b>Freiherr von Bohlen, W.</b> , Major a. D. auf Lerchenborn über Lüben (Schles.). — 1912.
26	21	<b>Bormann</b> , Forstmeister in Ober-Schreiberhau i. Njgb. — 1922.
27	22	<b>Braubach</b> , Forstmeister a. D. in Giersdorf bei Gain i. Njgb. — 1910.
28	23	<b>Braune-Kridau</b> , Preuß. Forstmeister in Namslau. — 1921.
29	24	<b>von Braunmühl</b> , Forstmeister in Breslau-Carlowitz, Am Markt 1. — 1928.
426	25	<b>Bredemeier</b> , Oberforstmeister, Breslau, Goethestr. 32. — 1934.
31	26	<b>von Bredow</b> , Rittergutsbesitzer auf Waffendorf über Guhrau, Bez. Breslau. — 1927.
32	27	<b>Breslau</b> , Stadt-Forstverwaltung. — 1909.
457	28	<b>Brieg</b> , Bez. Breslau, Stadt-Forstverwaltung. — 1936.
36	29	<b>Bruhm</b> , Oberforstmeister in Muskau D.-L. — 1908.
35	30	<b>Bruhn</b> , Forstmeister in Kokenau, Kr. Lüben Schles. — 1919.
38	31	<b>Bunzlau</b> , Stadtforstverwaltung. — 1855.
40	32	<b>Dr. Cajander</b> , Professor. (s. u. A. Ehrenmitglieder.)
41	33	<b>Fürst von Carolath-Beuthen'sche Forstverw.</b> in Caro- lath über Beuthen, Bez. Liegnitz. — 1921.
42	34	<b>Prinz Viron von Curland'sches Rentamt</b> , Groß Warten- berg. — 1934.
43	35	<b>Cusig</b> , Geheimer Regierungs- und Forstrat a. D. (s. u. A. Ehrenmitglieder.)
486	36	<b>von Buße</b> , Forstmeister in Schmiedeberg i. N. — 1937.
494	37	<b>Czefalla</b> , Forstassessor in Schloß Spreefurth, Kreis Hoyerswerda. — 1938.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Jhb. Nr.	U n s c h r i f t
44	38	Freiherr von Czettritz, Landwirt auf Kolbnitz bei Jauer-Land. — 1923.
45	39	Dalbersdorf (Gutsverwaltung) über Namslau. — 1924.
477	40	Dauster, Hans-Georg, Forstreferendar in Herischdorf i. Hsgb. — 1937.
48	41	von Deringer, Rittergutsbesitzer auf Hartenau, Kreis Neustadt D.=S. — 1926.
49	42	Dilly, Forstmeister in Wustung bei Habelschwerdt. — 1933.
51	43	Discher, W., Forstmeister in Wolpersdorf, Kr. Glatz. — 1935.
495	44	Dittrich, Karl, Oberforstmeister in Bischofstal D.=S. — 1937.
53	45	Dobernedler, Forstmeister in Klitschdorf über Bunzlau. — 1928.
496	46	Doehn, Forstmeister in Carolath über Glogau. — 1937.
56	47	Burggraf zu Dohna-Schlodien, Rentamt in Mallnitz, Kr. Sprottau. — 1934.
60	48	J. D. Dominikus Söhne, Remscheider Sägenfabrik, Berlin SW 68, Ritterstraße 71. — 1894.
64	49	Duszynski, Oberförster a. D. in Wolfsgrund D.=S. bei Oppeln-Land. — 1909.
67	50	von Eggeling, Rittergutsbesitzer auf Gießmannsdorf üb. Bunzlau. — 1923.
69	51	Erdmann, Preuß. Oberforstmeister in Oppeln. — 1935.
71	52	Finsterbuch, Rittergutsbesitzer auf Kaldede bei Lamsdorf D.=S. — 1897.
73	53	Flechtner, Forstassessor in Bad Reinerz. — 1934.
74	54	Foerster, Rittergutsbesitzer auf Rontopp, Kr. Grünberg (Schles.). — 1923.
79	55	Freitag, Forstmeister in Breslau, Schwerinstraße 54. — 1920.
76	56	Freje, Preuß. Landforstmeister in Liegnitz, Dovesstr. 29. — 1933.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Bd. Nr.	Anschrift
78	57	<b>Frehjoldt</b> , Oberforstmeister in Breslau 13, Goethestr. 29. — 1923.
80	58	<b>von Friderici</b> , Preuß. Forstmeister in Lenzing über Dppeln-Land. — 1929.
81	59	<b>v. Friedrich-Schroeter</b> , Rittmeister a. D., Landwirt auf Neubersteich über Gleiwitz II-Land. — 1919.
484	60	<b>Froning</b> , Preuß. Oberforstmeister in Breslau 18, Menzelstraße 39. — 1937.
82	61	<b>Fuchs</b> , Forstmeister in Klitschdorf, Kr. Bunzlau. — 1923.
85	62	<b>Ganse</b> , Preuß. Forstmeister in Friedrichsthal bei Kreuzburg D.=S. — 1934.
86	63	<b>von Garnier, Hans Egon</b> , Rittergutsbesitzer, Berlin-Grünwald, Humboldtstraße 38. — 1924.
95	64	<b>Graf von Garnier</b> , Majoratsbesitzer auf Turawa D.=S. — 1899.
280	65	<b>Gaertner, G.</b> , Forstbaumschulbesitzer in Schönthal bei Sagan. — 1934.
87	66	<b>Gerlach</b> , Preuß. Forstmeister in Grafentweiler D.=S. — 1926.
88	67	<b>Gerschwitz</b> , Forstmeister in Görlikz, Emmerichstr. 37. — 1914.
89	68	<b>von Gersdorff</b> , Rittergutsbesitzer auf Niemitz bei Kaufung (Ratzbach). — 1925.
91	69	<b>Gies</b> , Oberforstmeister in Panten, bei Altbedern über Liegnitz. — 1928.
497	70	<b>Gladisch</b> , Holzkaufmann in Beuthen D.=S., Holteistr. 35. — 1937.
93	71	<b>Glatz</b> , Stadtforstverwaltung. — 1922.
94	72	<b>Glatz</b> , Kreisauschuß. — 1907.
96	73	<b>Gleiwitz</b> , Stadtforstverwaltung. — 1890.
97	74	<b>Glogau</b> , Stadtforstverwaltung. — 1855.
	75	<b>Wilh. Göhlers Wittwe</b> , Fabrikbes. in Freiberg i. Sa. — 1925.
100	76	<b>Görlikz</b> , Stadtforstverwaltung. — 1855.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Jfd. Nr.	A n s c h r i f t
102	77	<b>Gosow</b> , Oberförster-Kandidat in Kohnfurt. — 1934.
104	78	<b>von Gög</b> , Rittergutsbesitzer auf Hohenbocka, Kr. Hoyerswerda. — 1924.
470	79	<b>Goetz, S.</b> , Forstmeister in Breslau 21, Peuckerstr. 6. — 1936.
498	80	<b>Goralcznyk</b> , Stadtrevierförster in Trachenberg (Schles.). — 1938.
106	81	<b>Greschik</b> , Forstmeister in Dppeln, Sternstr. 18. — 1909.
107	82	<b>Groschke</b> , Forstassessor in Kohnfurt. — 1933.
108	83	<b>Gr.-Strehliß</b> , Stadtforstverwaltung. — 1874.
110	84	<b>Grosser, Karl Max</b> , Stiftsforstmeister in Stift Joachimstein bei Radmeritz über Görliß-Land. — 1921.
111	85	<b>Grosser, Hubert</b> , Oberförster in Reinersdorf über Konstadt D.-S. — 1921.
113	86	<b>Freiherr von Grote</b> , Preuß. Forstmeister auf Jagdschloß Bodland über Kreuzburg D.-S. — 1928.
114	87	<b>Grottkau</b> , Stadtforstverwaltung. — 1926.
115	88	<b>Gruhl</b> , Forstmeister in Goschütz, Kr. Gr.-Wartenberg. — 1924.
116	89	<b>Grünberg</b> i. Schles., Stadtforstverwaltung. — 1855.
117	90	<b>Guhrau</b> (Bez. Breslau), Stadtforstverwaltung. — 1911.
119	91	<b>von Guradze</b> , Majoratsbesitzer auf Schloß Lost D.-S. — 1910.
121	92	<b>Habelschwerdt</b> , Stadtforstverwaltung. — 1879.
122	93	<b>Hagen</b> , Oberförster, Kreisjägermeister in Leirbusch, Kr. Brieg. — 1935.
123	94	<b>von dem Hagen</b> , Forstmeister in Christianstadt a. Bober. — 1934.
124	95	<b>von Hagens</b> , Rittergutsbesitzer auf Mittel-Langenöls bei Langenöls, Bez. Liegnitz. — 1904.
472	96	<b>Hänjel</b> , Forstassessor, Breslau 10, Matthiasplatz 5. — 1937.
455	97	<b>Hartnack</b> , Forstmeister in Seitenberg, Grafschaft Glatz. — 1936.
461	98	<b>Hartnack</b> , Forstassessor in Rothaus bei Reiffe. — 1936.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Bf. Nr.	U n s c h r i f t
125	99	<b>Hartog</b> , Preuß. Forstmeister, in Heuscheuer = Karlsberg. — 1921.
126	100	<b>Fürst von Sasfeldt</b> , Herzog zu Trachenberg, auf Trachenberg, Bez. Breslau. — 1933.
127	101	<b>von Haugwitz</b> , Rittergutsbesitzer auf Lehnshaus b. Lähn (Schles.), Kr. Löwenberg. — 1888.
128	102	<b>von Haugwitz</b> , Leutnant a. D. u. Rittergutsbesitzer auf Lehnshaus bei Lähn (Schles.), Kr. Löwenberg. — 1922.
452	103	<b>Hahnau</b> i. Schles., Stadtforstverwaltung. — 1936.
398	104	<b>Heeg</b> , Forstmeister in Ullersdorf gräfll., über Greiffenberg (Schles.). — 1934.
131	105	<b>Hennig, Karl</b> , Ratsoberförster in Straßgräbchen bei Bernsdorf D.=L. — 1921.
454	106	<b>von Herff</b> , Forstmeister in Weißwasser (Schles.). — 1936.
	107	<b>Dr. e. h. Herrmann</b> , Ober-Reg.= u. -forstrat i. R. (f. u. A. Ehrenmitglieder.)
134	108	<b>Herrmann</b> , Oberförster in Jannowitz i. Nfgb. — 1922.
135	109	<b>Herz-Aleptow</b> , Oberforstmeister in Turawa D.=S. über Dppeln. — 1919.
473	110	<b>v. Heydebrand u. d. Lasa, Fedor</b> , Rittm. a. D., Rittergutsbesitzer (Wirtschaftsdirektion), Dammer, Kr. Namslau. — 1936.
474	111	<b>v. Heydebrand u. d. Lasa, Wilhelm</b> , Hauptmann a. D., Rittergutsbes. auf Nassadel, Kr. Namslau. — 1936.
137	112	<b>Hiemenz</b> , Forstmeister in Bad Flinkenberg, Nfergeb. — 1923.
138	113	<b>Dr. Hirsch</b> , Bezirksforstmeister in Wohlau. — 1931.
140	114	<b>Hirschberg</b> i. Nfgb., Stadtforstverwaltung. — 1883.
141	115	<b>Graf von Hochberg</b> , Majoratsbesitzer auf Hochweiler bei Krajschnitz. — 1933.
143	116	<b>Hans Fürst zu Hohenlohe-Dehring'sche</b> Stiftung, Forstdirektion in Ehrenforst D.=S. — 1927.
144	117	<b>Prinzlich Hohenlohe'sche</b> Generaldirektion in Horned D.=S. — 1934.

Berlin Mittl. Nr. IV	Breslau Sfb. Nr.	Anschrist
145	118	<b>Hohlbaum</b> , Forstmeister in Glatz, Grüne Straße 20, III. — 1927.
499	119	<b>Hoppe</b> , Güterdirektor in Diezdorf. — 1937.
147	120	<b>Gräfin Hoyos, Carmen</b> , Rittergutsbesitzerin auf Hermisdorf über Glogau. — 1924.
148	121	<b>Freiherr von Hundt und Alten-Grottkau</b> , Rittergutsbes. auf Voitmannsdorf bei Grottkau-Land. — 1924.
149	122	<b>Jaenisch</b> , Forstmeister a. D. in Urtheide Bad, Kr. Glatz. — 1922.
153	123	<b>Just</b> , Forstmeister in Zschackau, Kr. Torgau. — 1920.
154	124	<b>Kaczmarczyk</b> , Forstverwalter in Sterzendorf bei Rams-lau-Land. — 1924.
459	125	<b>Kampmann</b> , Forstmeister in Wichelsdorf über Sprottau. — 1936.
482	126	<b>Keetmann</b> , Forstassessor in Weißfurth-Frenstadt N.-S. — 1937.
158	127	<b>Keihl</b> , Preuß. Forstmeister in Ullersdorf bei Liebau (Schles.) — 1934.
159	128	<b>Keil</b> , Fabrikdirektor in Wartha Bez. Breslau. — 1923.
160	129	<b>Graf Kerffenbrock</b> , Rittergutsbes. auf Schurgast bei Doppel-n-Land. — 1929.
163	130	<b>Freiherr von Kittlitz</b> , Rittergutsbes. auf Zoblitz bei Horfa D.-L. Land. — 1930.
164	131	<b>Freiherr von Klein</b> , Rittergutsbes. auf Wiesenberg (Nordmähren) Tschechoslowakei. — 1929.
164a	132	<b>Kleinschmidt</b> , Rittergutsbes. auf Nittersdorf bei Ott-machau-Land. — 1934.
165	133	<b>von Klitzing, Joachim</b> , Rittergutsbes. auf Kolzig, Kr. Grünberg (Schles.) — 1926.
166	134	<b>von Klitzing, W.</b> , Rittergutsbes. auf Oberlangenau bei Hirschberg Rsgb. 1927.
167	135	<b>Dr. von Klitzing</b> , Rittergutsbes., Reg.-Vizepräsi, in Nieder-Zauche über Sprottau. — 1927.
168	136	<b>Klopfer</b> , Forstmeister a. D. (s. u. A. Ehrenmitglieder.)

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Lfb. Nr.	Anschrift
169	137	<b>Klose</b> , Forstassessor in Oppeln. — 1923.
170	138	<b>Klug, H.</b> , Oberförster in Schmiegerode bei Trachenberg (Schles.). — 1928.
481	139	<b>Dr. Krontzeß</b> , Forstmeister in Brimkenau. — 1937.
171	140	<b>Freiherr von dem Knefebeck</b> , Rittergutsbes. auf Auenrode bei Deutsch-Leipe. — 1902.
172	141	<b>Kniehase</b> , Oberforstmeister a. D. in Breslau 18, Kiraafierstraße 7. — 1920.
173	142	<b>Kniehase</b> , Forstassessor in Peisternitz. — 1923.
174	143	<b>Knigge</b> , Preuß. Forstmeister in Bad Reinerz. — 1922.
175	144	<b>Knippel</b> , Oberförster in Rietschen D.=L. — 1929.
176	145	<b>Koberling</b> , Oberförster in Groß-Wartenberg. — 1933.
467	146	<b>Koch</b> , Forstmeister in Seitenberg. — 1936.
500	147	<b>von Köckritz</b> , Kaufmann in Wohlau. — 1937.
178	148	<b>Koehler</b> , Oberforstmeister in Hermisdorf (Kynast). — 1923.
179	149	<b>Köhler</b> , Preuß. Forstmeister in Peisternitz. — 1925.
451	150	<b>Koehn, G.</b> , Rittergutsbes. auf Trebitsch über Glogau-Land. — 1936.
182	151	<b>Kolster</b> , Preuß. Landforstmeister in Breslau 13, Viktoriastraße 62. — 1929.
183	152	<b>König</b> , Reg.-Oberinspektor in Breslau 2, Flurstraße 20. — 1919.
185	153	<b>von Korn</b> , Forstmeister in Sachsenau-Sibyllenort, Kr. Dels. — 1933.
186	154	<b>Dr. von Korn</b> , Rittergutsbes. auf Rudelsdorf bei Groß-Wartenberg. — 1890.
187	155	<b>Graf Koszoth</b> , Majoratsbes. auf Briesse, Kr. Dels, bei Juliusburg. — 1922.
188	156	<b>Kottmeier</b> , Preuß. Forstmeister in Hnau, Kr. Oppeln. — 1935.
189	157	<b>Krech</b> , Preuß. Forstmeister in Reichenwald über Oppeln. — 1928.
449	158	<b>Kriebitzsch</b> , Forstassessor in Kamenz (Schles.). — 1936.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Sfb. Nr.	A n s c h r i f t
464	159	<b>Rühbacher</b> , Preuß. Forstmeister in Breslau 13, Schweringstraße 15. — 1936.
491	160	<b>von Rüster, Karl Heinrich</b> , Holzgroßh. in Querseiffen bei Krummhübel Hgb. — 1937.
434	161	<b>Rutische</b> , Preuß. Forstmeister in Tillowitz D.-S. — 1935.
193	162	<b>Freifrau von der Landen-Wadenitz</b> auf Günthersdorf, Kr. Grünberg. — 1933.
196	163	<b>Bad Landeck</b> i. Schles., Stadtforstverwaltung. — 1855.
197	164	<b>Landesbauernschaft Schlesien</b> , Hauptabt. II, in Breslau 10, Matthiasplatz 5. — 1920.
200	165	<b>Lauban</b> , Stadtforstverwaltung. — 1855.
201	166	<b>Lauterbach</b> , Holzkaufmann in Breslau 13, Hohenzollernstraße 115/118. — 1934.
203	167	<b>Graf Ledebur</b> , Oberforstmeister in Rauden D.-S., Bez. Oppeln. — 1928.
205	168	<b>Leobschütz</b> , Stadtforstverwaltung. — 1908.
206	169	<b>Leuschner</b> , Forstverwalter in Hirschberg Hgb., Hausbergweg 9. — 1928.
207	170	<b>Lewald</b> , Rittergutsbes. auf Nieder-Wiesenthal bei Löwenberg (Schles.). — 1927.
208	171	<b>Fürst Lichnowsky</b> , Majoratsbes. auf Kreuzenort über Ratibor, Postfach 6. — 1928.
211	172	<b>Liebenthal</b> i. Schles., Stadtforstverwaltung. — 1893.
212	173	<b>Liegnitz</b> , Stadtforstverwaltung. — 1867.
214	174	<b>Lizke</b> , Oberförster in Schönlinden bei Rudolphhütte D.-S. — 1934.
215	175	<b>von Loebbecke</b> , Rittergutsbes. auf Niedersteinkirch bei Mittelsteinkirch. — 1914.
217	176	<b>Dr. von Loeßch</b> , Rittergutsbes. auf Stephansdorf, Bez. Breslau. — 1924.
219	177	<b>von Loeßch</b> , Rittergutsbes. und Oberförster a. D. auf Kammerwaldau bei Hirschberg Hgb. — 1925.
489	178	<b>Löwenberg</b> , Stadtforstverw., Schließfach 26. — 1937.
220	179	<b>Lüben</b> in Schles., Stadtforstverwaltung. — 1904.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Zfö. Nr.	Anschrift
218	180	<b>Graf v. Lüttichau</b> , Rittergutspächter auf Ober-Braun- nitz über Jauer. — 1934.
222	181	<b>Graf Magnis, Wilh.</b> , Majoratsbes., Rittmeister a. D. auf Schloß Ullersdorf, Kr. Glatz. — 1913.
223	182	<b>Reichsgraf Magnis</b> , Majorats Herr auf Ekersdorf, Kr. Glatz. — 1890.
224	183	<b>Mähnert</b> , Forstverwalter in Brauchitschdorf über Lüben (Schles.). — 1911.
	184	<b>Manitius, Konrad</b> , Vertreter der Fa. Rud. Schrader, Forstbaumschulen in Radebeul bei Dresden, von- Killingen-Straße 11. — 1936.
446	185	<b>Marsch</b> , Preuß. Forstmeister in Wölfelsgrund, Graf- schaft Glatz. — 1936.
227	186	<b>Marter</b> , Forstmeister a. D. in Hirschberg Hgb., Schmiedeberger Straße 1. — 1933.
228	187	<b>von Martin</b> , Rittergutsbes. auf Diehsa bei Niesky D.-L. — 1924.
483	188	<b>Martin</b> , Forstassessor in Breslau, RZL. — 1937.
437	189	<b>Marghausen</b> , Forstassessor in Glogau, Preuß.-Thor- Straße 4. — 1935.
487	190	<b>Mellinghoff</b> , Preuß. Forstmeister in Guttentag D.-S. — 1937.
231	191	<b>Mehner</b> , Oberforstmeister in Koszencin, pow. Lubliniec — Polen. — 1914.
233	192	<b>Mende</b> , Forstamtsleiter in Miernberg bei Oberrigk. — 1927.
235	193	<b>Meyer</b> , Oberforstmeister in Waldenburg (Schles.). — 1914.
236	194	<b>Miße</b> , Preuß. Forstmeister in Schöneiche bei Wohlau. — 1927.
238	195	<b>Moholz Rittergut (Föllsch Erben) Forstverwaltung</b> in Moholz bei Niesky D.-L. Land. — 1924.
239	196	<b>von Moßner</b> , Rittergutsbes. auf Ullersdorf bei Gimmel, Kr. Delz. — 1923.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Geb. Nr.	A n s c h r i f t
447	197	Müller, Preuß. Forstmeister in Schelitz über Lamsdorf D.=S. — 1936.
242	198	von Mutius, Czellenz, Rittergutsbes. auf Gellenau bei Sadisch, Kr. Glaz. — 1910.
243	199	Ramslau, Stadtforstverwaltung. — 1934.
244	200	Redrig, Stadtforstmeister in Benzig D.=L. — 1930.
245	201	Reisse, Stadtforstverwaltung. 1909.
246	202	Reumann, Preuß. Forstmeister in Alt-Poppelau, Bez. Oppeln. — 1934.
247	203	Neurode, Gulengeb., Stadtforstverwaltung. — 1927.
251	204	Neustadt D.=S., Stadtforstverwaltung. — 1934.
308	205	Nidisch v. Hofeneq, Rittergutsbes. auf Kuchelberg über Liegnitz. — 1932.
501	206	Freiherr von Nolden, Forstassessor in Breslau 5, RFA. — 1937.
249	207	Graf von Kostitz, Rittergutsbes. in Zobten, Bez. Liegnitz. — 1922.
252	208	Olbert, Stadtforstmeister in Brand bei Kauscha D.=L. — 1922.
255	209	Otto, Hubert, Preuß. Forstmeister in Altreichenau bei Freiburg (Schles.). — 1929.
256	210	Otto, Martin, Preuß. Forstmeister in Jungfernsee, Kr. Breslau. — 1930.
462	211	Freiherr von Ow, Forstrat in Ekersdorf, Kr. Glaz. — 1936.
257	212	Patschovsky, Forstassessor in Reichenbach (Gule), Frankensteiner Straße 58. — 1927.
259	213	Paul, Oberförster in Sulzheim. — 1926.
	214	Pein, Ernst, Baumschulenbes. in Halstenbeck Holstein. — 1935.
262	215	von Pelsche, Preuß. Forstmeister in Kreuzburg D.=S. — 1929.
263	216	Graf von Pfeil'sche Forstverwaltung, z. Hd. Oberförster Zimmerling in Hausdorf, Kr. Glaz. — 1922.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Sfb. Nr.	Anschrift
264	217	<b>Wiest</b> , Forstmeister in Wüfsteigersdorf, Kr. Waldenburg. — 1928.
427	218	<b>Fürst von Pleß'sches Forstamt</b> in Waldenburg (Schles.). — 1907.
267	219	<b>Pogrzeba</b> , Forstverwalter in Gleiwitz D.=S. — 1935.
269	220	<b>Polier</b> , Oberförster in Wittlitztreben. — 1926.
270	221	<b>Polkwitz</b> , Stadtverwaltung, Kr. Glogau. — 1911.
271	222	<b>von Portatius</b> , Land- und Forstwirt in Schwarzwaldau bei Landeshut (Schles.). — 1911.
272	223	<b>Graf Praszma</b> , Herrschaftsbes. auf Falkenberg D.=S. — 1935.
273	224	<b>Dr. Pratsch</b> , Landwirt in Weidental bei Bankau D.=S. — 1924.
274	225	<b>Prinz Friedrich Heinrich von Preußen</b> , (General-Direk- tion) auf Schloß Kamenz (Schles.). — 1935.
275	226	<b>Wilhelm, Kronprinz von Preußen</b> (Generaldirektion), auf Schloß Dels i. Schles. — 1924.
276	227	<b>Preußler</b> , Forstmeister a. D. und Landwirt in Hegers- felde bei Rosenberg D.=S. Land. — 1923.
277	228	<b>von Prittwitz</b> , Landwirt in Schadeberg bei Lamsdorf D.=S. — 1927.
278	229	<b>Graf Püdler</b> , Rittergutsbes. auf Freyhan. — 1922.
279	230	<b>Graf Püdler</b> , Rittergutsbes. auf Ober-Weistritz. — 1923.
281	231	<b>Radler</b> , Preuß. Forstmeister in Proskau, Bez. Oppeln. — 1922.
283	232	<b>Viktor, Herzog von Ratibor</b> , Majoratsbes. auf Schloß Kauden D.=S. — 1908.
284	233	<b>Ratibor</b> , Stadtverwaltung. — 1900.
286	234	<b>Freisrau von der Recke</b> , Rittergutsbes. auf Sabitz über Lüben (Schles.). — 1934.
287	235	<b>Graf von der Recke-Volmerstein</b> , Waldgutsbes. auf Krachnitz, Bez. Breslau. — 1935.
429	236	<b>Graf v. Reichenbach, Heinrich</b> , Freier Standesherr auf Schloß Goschütz, Kr. Groß-Wartenberg. — 1922.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Zfb. Nr.	Anschrift
288	237	<b>Graf v. Reichenbach, Christoph Heinrich</b> , Rittergutsbes. auf Schloß Festenberg. — 1926.
285	238	<b>Reichenstein i. Schles.</b> , Stadtforstverwaltung. — 1894.
289	239	<b>Reichenstein</b> , Forstmeister a. D. in Falkenberg D.=S. — 1893.
291	240	<b>von Reinersdorff</b> , Waldgutsbes. auf Reinersdorf über Konstadt D.=S. — 1907.
292	241	<b>Bad Reinerz</b> , Stadtforstverwaltung. — 1913.
293	242	<b>Freiherr von Reismwig</b> , Rittergutsbes. auf Liebeiche bei Kreuzburg D.=S. — 1913.
294	243	<b>Freifrau von Reismwig, Adrienne</b> , Rittergutsbes. auf Oberweiden D.=S. — 1933.
295	244	<b>Graf von Rez</b> , Rittergutsbes. und Oberhofjägermeister a. D. auf Ober-Örtmannsdorf bei Mittelsteinkirch. — 1914.
296	245	<b>Richtberg, Karl</b> , Rittergutsbes. in Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 68. — 1924.
298	246	<b>Graf von Richthofen</b> , Rittergutsbes. auf Seichau über Jauer. — 1926.
299	247	<b>Ridelt</b> , Preuß. Forstmeister in Rogelwitz bei Mangschütz, Kr. Brieg. — 1923.
300	248	<b>Riedel</b> , Fürstl. Forstrat in Kranstädt, Kr. Ratibor. — 1910.
502	249	<b>Graf Rittberg</b> , Fideikommißbes. auf Modlau über Bunzlau. — 1937.
469	250	<b>Rodenwaldt</b> , Forstbassessor in Trebnitz, Breslauer Chau=see 4. — 1936.
304	251	<b>von Roeder</b> , Oberst a. D., Rittergutsbes. auf Großgohlau bei Breslau-Lissa. — 1934.
448	252	<b>Röhrig</b> , Oberlandforstmeister a. D. in Breslau, Ahorn=allee 9. — 1936.
458	253	<b>Freiherr von Romberg</b> , Rittergutsbes. auf Wöhnersdorf über Jauer-Land. — 1936.
442	254	<b>Rothhan</b> , Oberförster in Militisch, Bez. Breslau. — 1936.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Bib. Nr.	U n s c h r i f t
460	255	<b>Kott</b> , Forstassessor, <i>JM.</i> -Leiter in Bad Landeck i. Schlef. — 1936.
310	256	<b>Kouz</b> , Preuß. Oberforstmeister in Oppeln, Hafenstr. Nr. 18. — 1912.
312	257	<b>von Kuffer-Rother</b> , Rittergutsbes. auf Rudgershagen D.-S. — 1912.
313	258	<b>Großherzogin von Sachsen</b> auf Schloß Heinrichau, Bez. Breslau. — 1925.
315	259	<b>Herzogliche Kammer Sagan</b> . — 1934.
309	260	<b>Sagan</b> , Stadtforstverwaltung. — 1934.
317	261	<b>von Salisch, Heinrich</b> , Rittergutsbes. auf Postel über Militisch (Schlef.). — 1937.
318	262	<b>Sauer</b> , Forstmeister in Hohgiersdorf, Kr. Schweidnitz. — 1933.
316	263	<b>Sauer-Müller</b> , Oberförster in Konradswaldau über Landeshut (Schlef.). — 1927.
320	264	<b>Graf Saurma-Zeltich, Leuthold</b> , Waldgutsbes. auf Mark- städt, Bez. Breslau. — 1922.
321	265	<b>Graf Saurma-Zeltich, Johannes Ernst</b> , Waldgutsbes. auf Schloß Zeltich über Breslau I. — 1882.
475	266	<b>Graf Saurma</b> , Forstverwaltung, Sterzendorf, Kr. Namslau. — 1936.
322	267	<b>Graf Schaffgotsch, Hans Ulrich</b> , Forst- und Landwirt auf Schwarzengrund, Kr. Grottkau. — 1926.
323	268	<b>v. Schaffgotsch, Reichsgraf</b> . (s. u. A. Ehrenmitglieder.)
324	269	<b>Graf Schaffgotsch'sche Forstverwaltung</b> , Hermisdorf u. Kynast. — 1934.
327	270	<b>Freiherr von Scheffer</b> , Rittergutsbes. auf Bohadel. — 1926.
328	271	<b>Scheidemandel</b> , Forstdirektor in Reiffe, Marienstr. Nr. 50. — 1928.
329	272	<b>von Schelha</b> , Rittergutsbes. auf Zessel bei Dels-Land. — 1922.
331	273	<b>Schinn</b> , Oberförster in Brunnek bei Hornek D.-S. — 1924.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Lfd. Nr.	A n s c h r i f t
436	274	<b>Schmidt-Colinet</b> , Forstassessor in St. Andreasberg i. S., Bez. Hildesheim. — 1935.
503	275	<b>Schmidt, Gustav</b> , Forstbaumschulen in Biehla bei Esterwerda. — 1937.
335	276	<b>Schneider</b> , Rittergutsbes. auf Seydlitzruh, Post Mangschütz, Kr. Brieg. — 1924.
336	277	<b>Scholz</b> , Preuß. Forstmeister in Stoberau, Kr. Brieg. — 1926.
504	278	<b>Scholz</b> , Bauer und Leiter der Forstabt. in Kroischwitz über Bunzlau. — 1937.
337	279	<b>Prinz zu Schönau-Carolath</b> , Majoratsbes. auf Saabor. — 1934.
340	280	<b>Schorf</b> , Preuß. Forstmeister a. D. in Wernigerode a. S., Ottostraße 27. — 1893.
341	281	<b>Schüder</b> , Oberförster in Guhlau über Błogau. — 1930.
342	282	<b>Graf Schulenburg</b> , Oberförster in Blücherwald bei Luzine über Breslau-Land. — 1928.
343	283	<b>Schulz, Bernhard</b> , Oberforstmeister a. D. in Glambach über Ratschau. — 1902.
344	284	<b>Schulz, Wilhelm</b> , Forstverwalter in Kositz bei Lüben-Land. — 1907.
345	285	<b>Schulz</b> , Rittergutsbes. auf Altstrunz bei Salisch. — 1924.
346	286	<b>Schulz, Theodor</b> , Preuß. Landesforstmeister in Dppeln, Regierung — Neubau. — 1931.
438	287	<b>Schülzke</b> , in Fa. Deutschwald in Breslau, Neue Taschenstraße 24. — 1935.
347	288	<b>von Schumann</b> , Reg.-Ass., Bevollm. in Lipfa bei Ruhland-Land. — 1922.
348	289	<b>Schuppius</b> , Preuß. Forstmeister in Zobten, Bez. Breslau. — 1919.
351	290	<b>Schwarz</b> , Forstmeister, Direktor in Templin, Forstschule. — 1920.
353	291	<b>Schweidnik</b> , Stadtforstverwaltung. — 1846.

Berlin MtgI. Nr. IV	Breslau Bfb. Nr.	Anschrift
355	292	<b>Graf von Schweinitz und Krain</b> , Majoratsbes. auf Hausdorf bei Rohnstod, Kr. Volkshain. — 1928.
505	293	<b>Schwieß, Hans</b> , Kaufmann in Wildschütz bei Rniegnitz. — 1937.
471	294	<b>Seevers</b> , Forstassessor in Grünberg i. Schlef., Hagfeldtstraße 20. — 1937.
358	295	<b>Freiherr von Scherr-Thoß</b> , Landwirt auf Wittenau, Kr. Rosenberg D.=S. — 1904.
359	296	<b>Freiherr von Scherr-Thoß</b> , Reg.-Rat, Rittmeister a. D. in Schwadewalde bei Marklissa. — 1922.
360	297	<b>Graf von Scherr-Thoß</b> , Rittergutsbes. auf Burgwasser D.=S. — 1934.
361	298	<b>Graf von Seidlitz-Sandreczki</b> , Rittergutsbes. auf Berthelsdorf bei Langenbielau, Kr. Reichenbach (Gule). — 1934.
362	299	<b>Dr. von Seidlich-Habendorf</b> , Generallandschaftsdirektor in Habendorf (Gule) über Langenbielau I. — 1920.
490	300	<b>Siefen &amp; Co.</b> , Feuerschutz- u. Rettungswesen, in Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 20. — 1937.
363	301	<b>Siegling</b> , Forstmeister in Bischdorf über Rosenberg D.=S. — 1934.
364	302	<b>Graf von Sierstorpff</b> , Waldbes., Rittmeister a. D. auf Zülzhoff bei Grottkau-Land. — 1922.
466	303	<b>Graf von Sierstorpff, Heinrich</b> , Student in Hannover-Münden. — 1936.
365	304	<b>Baron Skal jr., Ferd.</b> , Jungferndorf, Bez. Freienwaldau, Tschechoslowakei. — 1929.
441	305	<b>von Skene</b> , Rittergutsbes. auf Kirch Linden über Herrstadt (Schlef.). — 1936.
366	306	<b>Fürst Friedrich zu Solms-Baruth'sche Hauptverwaltung</b> in Altschdorf, Kr. Bunzlau. — 1930.
445	307	<b>Spoddeck</b> , Forstassessor in Berlin W9, Leipziger Platz 9. Forstvermessungs-Amt. — 1936.
368	308	<b>Sprottau</b> , Stadtforstverwaltung. — 1861.
370	309	<b>Dr. Stach</b> , Forstmeister in Petersdorf i. Rtg. — 1927.

Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Ab. Nr.	Anschrift
372	310	<b>Stephan</b> , Preuß. Forstmeister in Kuhbrück bei Nieder-Frauenwaldbau. — 1930.
373	311	<b>Sternberg</b> , Rittergutsbes. auf Wallisfurth. — 1929.
374	312	<b>Stiegler</b> , Stadtforsirat in Sprottau-Gulau. — 1929.
485	313	<b>Stiehl</b> , Preuß. Forstmeister in Rupp D.-S. — 1937.
375	314	<b>Stirl</b> , Preuß. Forstmeister in Schönhorst, Kr. Oppeln. — 1934.
376	315	<b>Stoß</b> , Forstmeister a. D. in Görlich, Jakobstraße 40. — 1927.
377	316	<b>Graf zu Stolberg-Wernigerode</b> , Waldbes. auf Jannowitz i. Hsgb. — 1930.
378	317	<b>Graf von Strachwitz, Hyacinth</b> , Majoratsbes., (Forst- u. Rentamt) Groß-Stein bei Gogolin-Land. — 1935.
379	318	<b>Graf von Strachwitz, Alfred</b> , Waldbes. auf Starenheim, Kr. Groß-Strehlitz. — 1929.
382	319	<b>von Stünzner</b> , Forstmeister in Bernstadt i. Schlef. — 1909.
369	320	<b>Smiderski</b> , Rittergutsbes. auf Schollendorf. — 1926.
383	321	<b>Thenerkauf</b> , Forstverwalter in Laband bei Kleinwitz. — 1931.
385	322	<b>Freiherr von Thielmann</b> , Landwirt auf Jacobsdorf bei Lamsdorf D.-S. Land. — 1924.
386	323	<b>von Thielsh</b> , Fideikommißbes. auf Neuzendorf, Kr. Waldenburg (Schlef.). — 1922.
388	324	<b>Graf von Thiele-Windler'sche Güterdirektion</b> in Jessin D.-S. — 1911.
476	325	<b>Trachenberg</b> i. Schlef., Stadtforsverwaltung. — 1937.
391	326	<b>Trettau</b> , Landwirt auf Himmel, Kr. Dels. — 1923.
463	327	<b>Trömer, Josef</b> , Waldbes. u. Holzkaufmann in Krummhübel. — 1936.
393	328	<b>Freiherr von Tschammer und Quaris, Erz.</b> , Rittergutsbes. auf Brunzelwaldbau bei Freystadt Ndr.-Schlef. — 1922.
394	329	<b>Ullmann</b> , Stadt-Forstamtmann in Klokow bei Stranz, Kr. Deutsch-Krone. — 1926.

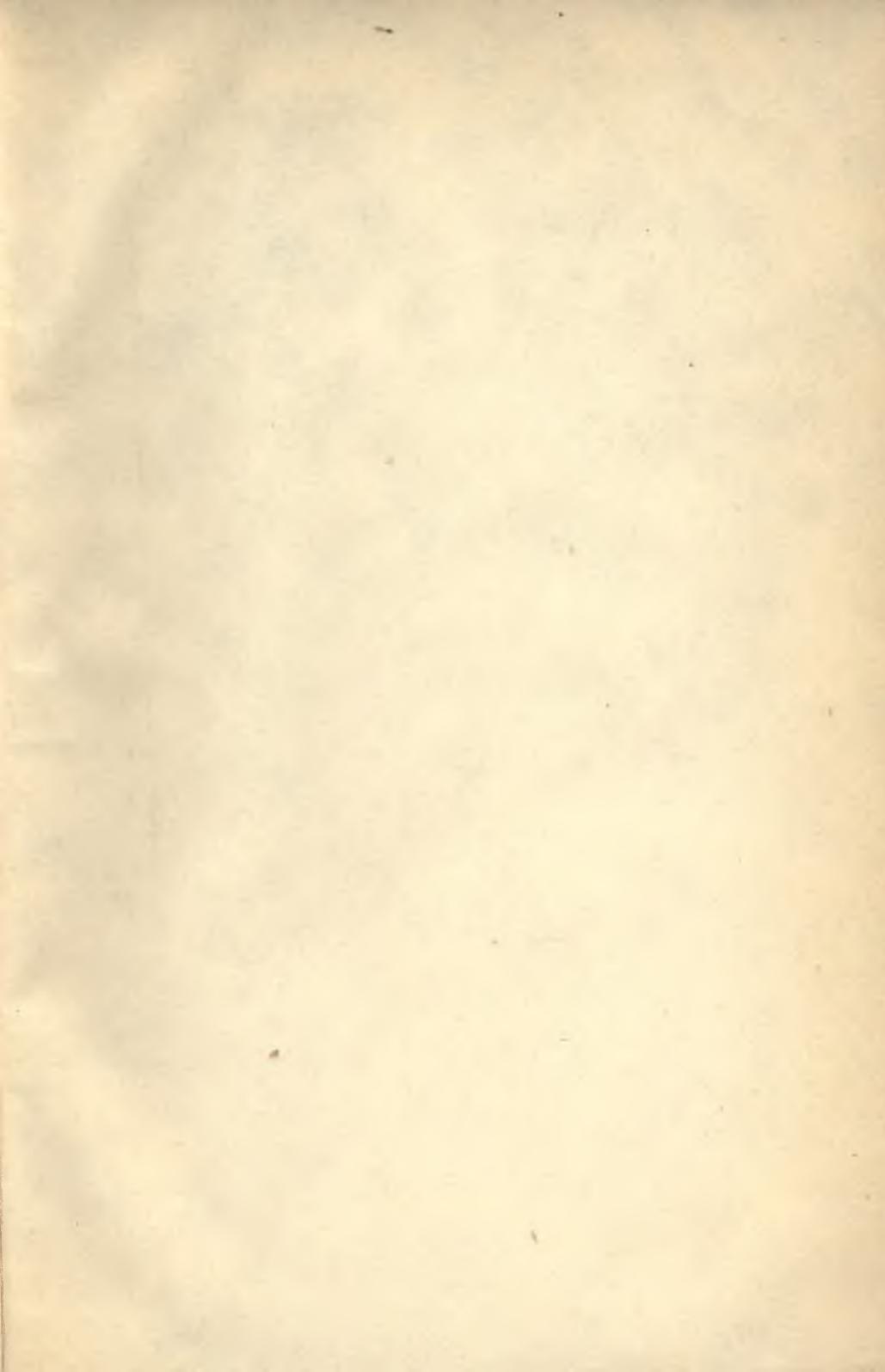
Berlin Mittgl. Nr. IV	Breslau Sp. Nr.	Anschrift
395	330	<b>Valentin</b> , Forstmeister in Herischdorf i. Hgbb., Warmbrunner Straße 90. — 1923.
90	331	<b>Dr. Verres</b> , Bergwerksdirektor in Bochum, Marthastraße 6. — 1937.
397	332	<b>Vetter</b> , Oberförster in Horned D.=S. — 1910.
399	333	<b>Vogdt</b> , Preuß. Forstmeister in Zollbrücken über Beuthen, Bez. Liegnitz. — 1925.
465	334	<b>Vorberg</b> , Preuß. Forstmeister in Nimkau. — 1936.
401	335	<b>Wabner</b> , C., Herzogl. Forstmeister in Wiefau über Sagan-Land. — 1929.
402	336	<b>Wadwitz</b> , Oberförster in Marktstädt, Bez. Breslau. — 1913.
403	337	<b>Wagner</b> , Friedrich, Städt. Oberforstmeister in Kohnfurt. — 1906.
404	338	<b>Wagner</b> , Städt. Forstmeister in Kauscha D.=L. — 1908.
406	339	<b>Wagner</b> , Preuß. Forstmeister in Rupp D.=S. über Oppeln. — 1928.
488	340	<b>Wagner</b> , Revierförster in Wichelsdorf über Sprottau. — 1937.
453	341	<b>Waiblinger</b> , Forstassessor in Görlitz, Sendewitzstraße 25. — 1936.
439	342	<b>von Waldenburg</b> , Rittergutsbes. auf Schloß Ellenburg über Obernigk. — 1935.
450	343	<b>Walkhoff</b> , Forstassessor in Breslau, KVA. — 1936.
409	344	<b>Walter</b> , Forstmeister (Gräflich von Bethuin)-Huc'sches Forstamt) in Bankau. — 1926.
410	345	<b>Weber</b> , Friedrich Karl, Rittergutsbes. auf Nistitz bei Köben a. d. Od. über Raudten. — 1923.
411	346	<b>Freiherr von Wechmar</b> , Majoratsbes. auf Zedlitz über Steinau a. d. Od. — 1934.
413	347	<b>Wegener</b> , Forstmeister in Langenbielau I. — 1920.
477	348	<b>Freiherr von Weld</b> , Forstmeister in Hochweiler über Militisch. — 1937.
415	349	<b>Wendroth</b> , Preuß. Forstmeister in Eichendorf über Konstadt D.=S. — 1922.

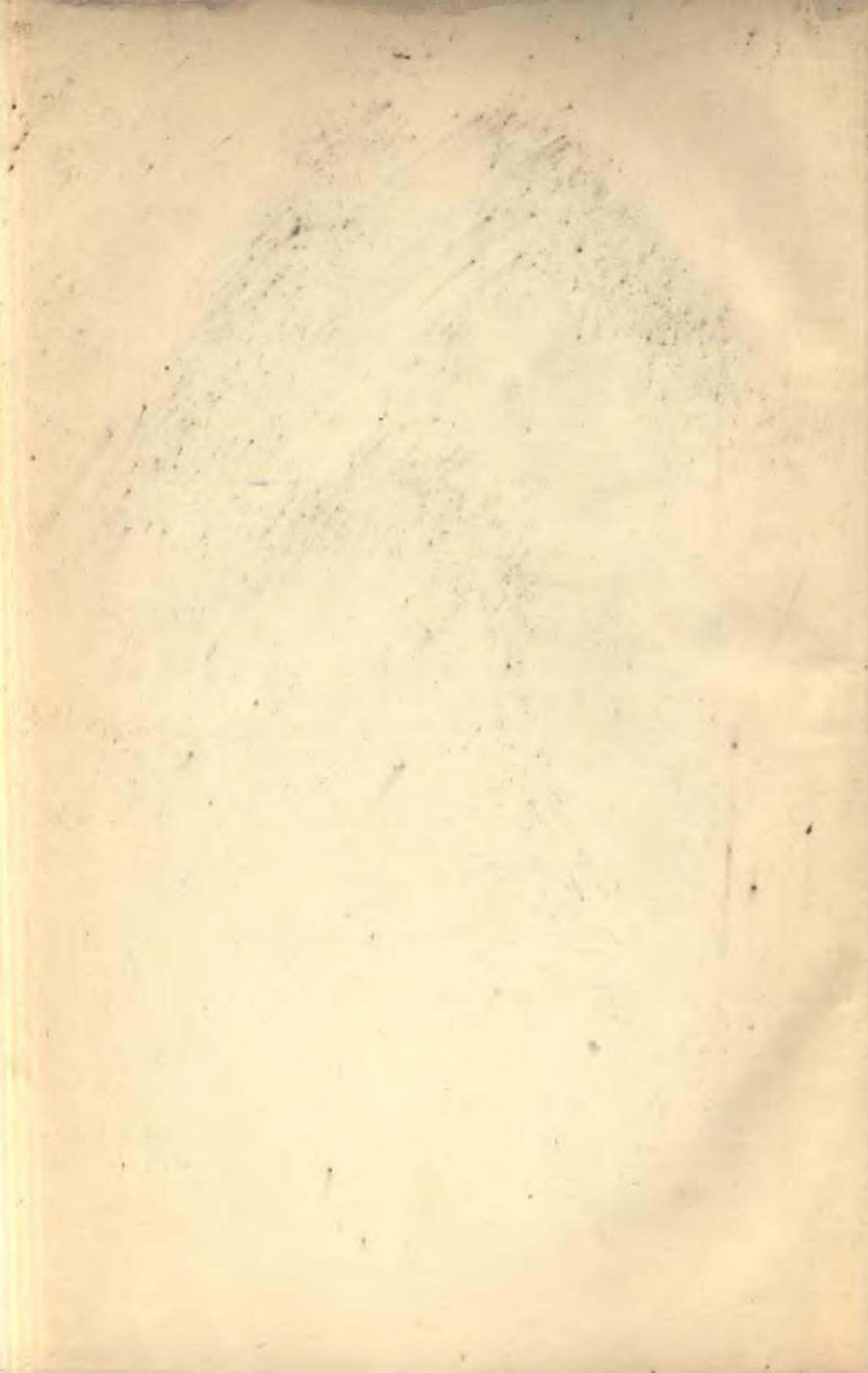
Berlin Mitgl. Nr. IV	Breslau Geb. Nr.	Anschrift
417	350	<b>von Wiedebach-Nostitz</b> , Fideikommißbes., Rittmeister a. D. auf Wiesa über Görlitz-Land. — 1920.
419	351	<b>von Wietersheim</b> , Rittergutsbes. auf Neuhof, Kr. Striegau. — 1923.
421	352	<b>von Wilamowitz-Möllendorf</b> , Rittergutsbes. auf Wanditz-Meesendorf über Ranthj. — 1923.
423	353	<b>Willmet</b> , Oberförster, Forstw. Sachverständiger der Reichsfinanzverwaltung, Landesfinanzamt, in Breslau 13, Viktoriastraße 56, III. — 1932.
325	354	<b>Woher</b> , Forstmeister in Giersdorf i. Rgeb. — 1923.
66	355	<b>Wrede</b> , Preuß. Forstmeister in Nesselgrund bei Altheide Bad. — 1926.
319	356	<b>Wrede</b> , Preuß. Forstmeister a. D. in Falkenhain bei Altheide Bad. — 1908.
390	357	<b>Wünschelburg</b> , Stadtforstverwaltung. — 1914.
389	358	<b>Herzog Albrecht Eugen von Württemberg'sche Generalverwaltung</b> in Karlsruhe D. S. — 1923.
192	359	<b>Ziegenhals</b> , Stadtforstverwaltung. — 1900.
479	360	<b>Ziegler</b> , Forstmeister in Grünberg i. Schles., Rohrbuschweg 7 e. — 1937.
332	361	<b>Zimmer-Vorhaus</b> , Forstmeister a. D. auf Vorhaus bei Hahnau. — 1923.
506	362	<b>Zimmer-Vorhaus</b> , Rittergutsbes. auf Vorhaus bei Hahnau. — 1937.
492	363	<b>Zichies</b> , Forstassessor in Breslau 16, Nechtrizweg 6. — 1937.
444	364	<b>Zehle</b> , Forstw.-Berater, Miltenberg am Main, Schließfach 85. — 1935.

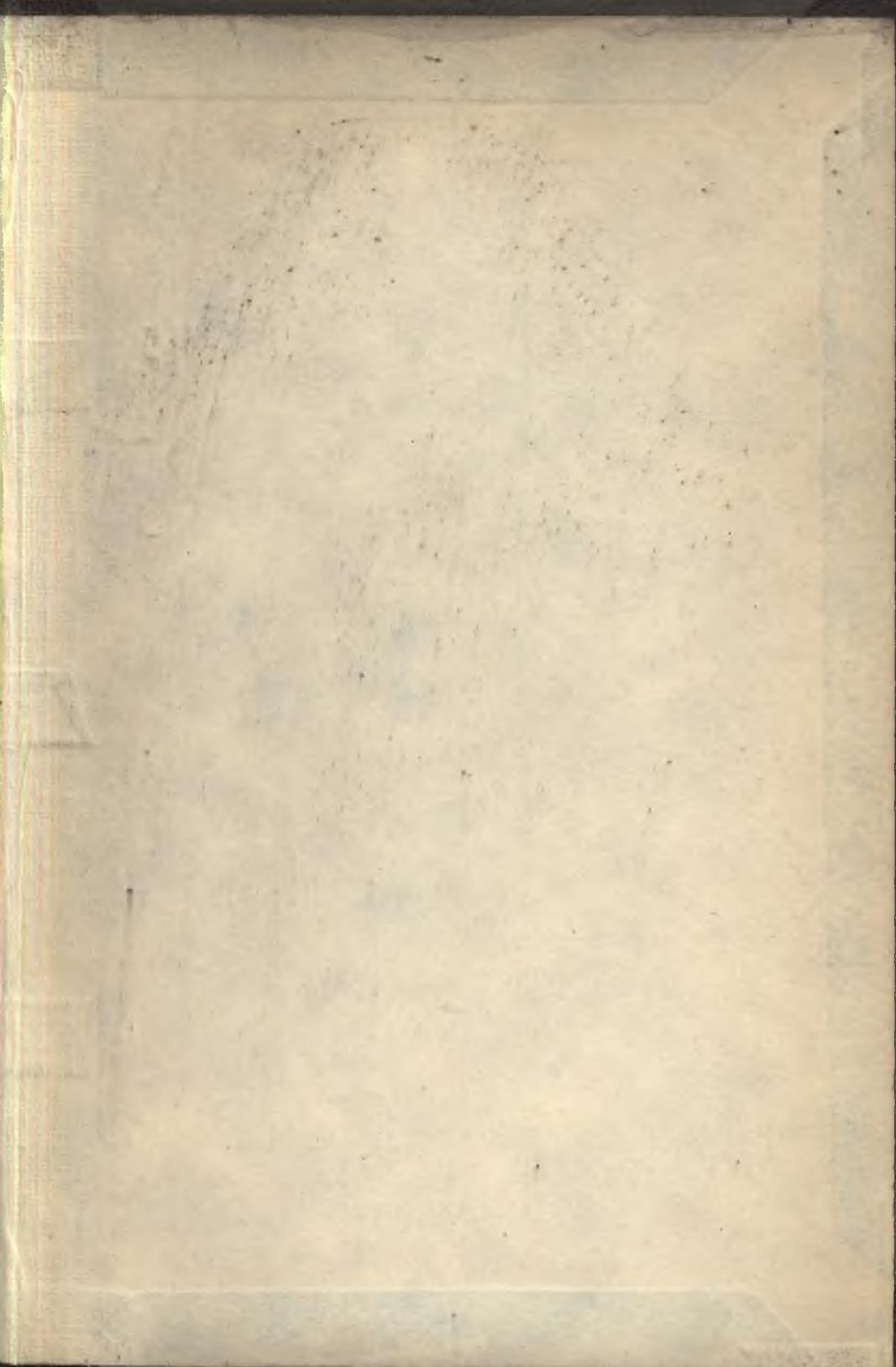












Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001298662

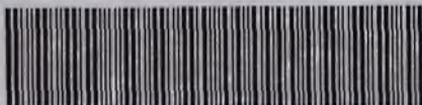


II 136486/1936

Bz. 26819

Bz. 26820

Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001298663



II 136486/1937